

Informationen

Informationsdienst der BundesarbeitsgemeinSchaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

2

2004

**Definition der Verschuldung
und Überschuldung im
europäischen Raum**

**Recht auf Girokonto
Bericht der Bundesregierung
Ergebnisse und Konsequenzen
einer Umfrage**

**Überschuldungsberichte als
Bestandteil von kommunalen
Armut- und Reichtumsberichten**

Citibank und Schuldnerberatung

| MPR ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

| ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Recht auf Girokonto ist seit vielen Jahren ein Dauerbrenner in der Schuldnerberatung, der einerseits die Gemüter der Betroffenen und Berater zu Recht erhitzt, andererseits aber in der Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) insgesamt bisher nur laue Ergebnisse hervor gebracht hat. Dies spiegelt sich auch in den Resultaten der bundesweiten Umfrage, die vom AK-Girokonto nunmehr ausgewertet wurde. Auch der aktuelle Bericht der Bundesregierung zum Girokonto für Jedermann vom Februar 2004 kommt zu dem zaghafte formulierten Ergebnis, dass in diesem Bereich noch "Handlungsbedarf" besteht. Es sei daher auch künftig notwendig, die Banken "... zu einer konsequenten und flächendeckenden Anwendung der ZKA-Empfehlung anzuhalten ...". Die Ergebnisse der bundesweiten Umfrage in den Schuldnerberatungsstellen wie auch der Bericht der Bundesregierung sind in dieser Ausgabe dokumentiert.

Die Empfehlung des ZKA zum Girokonto für Jedermann existiert nun bereits seit Juni 1995. Die Kreditwirtschaft hatte somit bereits ein knappes Jahrzehnt Zeit, die eigene freiwillige Selbstverpflichtung tragfähig umzusetzen, um überschuldeten und wirtschaftlich schwachen Haushalten die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr verlässlich zu ermöglichen. Die Erfahrungen der Praxis weisen darauf hin, dass das Problem von Kontokündigungen und -verweigerungen bisher immer noch nicht befriedigend gelöst ist. Für viele Betroffene ist die Empfehlung des ZKA noch immer nichts anderes als ein in Papierform gegossenes Lippenbekenntnis. Was Not tut, ist nach wie vor eine gesetzliche Regelung zum Recht auf Girokonto.

Die Bundesregierung hat am Ende ihres Berichtes zwar festgehalten, dass sie die weitere Umsetzung der ZKA-Empfehlung mitverfolgen wird, jedoch bleibt nach den bisherigen Erfahrungen ein nachhaltiger Zweifel, ob dies eine ausreichende Drohkulisse darstellt. Die BAG-SB will daher die onlinegestützte Erhebung zu den Problemen mit Girokonten fortset-

zen, um der Politik und den Bankenverbänden den angezeigten Handlungsbedarf auch künftig darlegen zu können.

Dass diese Problematik auch in zahlreichen Arbeits- und Sozialämtern offenkundig ist, hat die Umfrage der LAG-SIB Bayern aufgezeigt (siehe BAG-SB Info, Heft 1/2004, Seite 46ff). Erfreulich in diesem Kontext ist daher die Initiative der Stadt Frankfurt, mit der der Zentrale Kreditausschuss in einem kürzlich ergangenen Schreiben zu einer konsequenten Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung aufgefordert wurde. In diesem Schreiben des Frankfurter Sozialdezernenten wird konstatiert, "... dass die Umsetzung der Empfehlung in den letzten Jahren faktisch zum Erliegen gekommen ist. In der Folge gibt es immer mehr Sozialhilfeempfänger und überschuldete Personen, die über keine Kontoverbindung verfügen und somit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen sind. Dies führt für den betroffenen Personenkreis zu existenziellen Problemen. Kündigung der Arbeitsstelle bis hin zum Verlust der Wohnung sind die Folgen. Dies hat für den Sozialetat der Stadt Frankfurt am Main nicht unerheblich negative Konsequenzen...".

Das entsprechende Schreiben wurde an den Deutschen Städtetag und den Arbeitskreis Große Großstädte (in dem die 15 größten Großstädte Deutschlands mitwirken) mit der Bitte um Unterstützung verschickt. Das Sozialreferat der Stadt München hat sich bereits entschlossen, diese Initiative durch eigene Aktivitäten zu unterstützen. Es bleibt zu hoffen, dass sich weitere Großstädte und Verbände anschließen und damit deutlich machen, dass sie nicht gewillt sind, die sozialen Folgekosten für die allenfalls halbherzig umgesetzte ZKA-Empfehlung weiter hinzunehmen.

Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen, in ihren Verbänden und Stadt- bzw. Landkreisverwaltungen tätig zu werden, um von dieser Seite den politischen Druck zu verstärken.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt	
terminkalender – fortbildungen	5
gerichtsentscheidungen	9
meldungen	20
unseriöse finanzdienstleister	22
themen	
Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	23
Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann	33
Recht auf Girokonto und Erhalt von Girokonten / Ergebnisse und Konsequenzen einer Umfrage	41
Überschuldungsberichte als Bestandteil von kommunalen Armuts- und Reichtums- berichten	52
berichte	
Kooperationsprojekt: Schuldner- und Insolvenzberatung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt Pankow, Abteilung Gesundheit und Soziales, und der Schuldner- und Insolvenzberatung des Caritasverbandes für Berlin e.V. – Auszug aus dem Jahres- bericht 2003 der Caritas – Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin	57
Bayern: Beabsichtigte Streichung der Mittel für Insolvenzberatung und die Folgen Gemeinsame Stellungnahme der Landes- arbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenz- beratung Bayern e.V. (LAG SIB) und des Fachausschusses Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F) zur Anhörung des Landtags- ausschusses Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik am 19. Februar 2004	59
Citibank und Schuldnerberatung Geschäftspraxis, Interessenlagen und Kooperationsmöglichkeiten	67
Stellungnahme des Schuldnerfach- beratungszentrums Mainz zum Problem Ver- und Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht Rheinland-Pfalz 2003	69
Änderungsvorschläge zur Regelsatzver- ordnung zur Sozialhilfe	72
Qualität in der Caritas Schuldnerberatung Diözese Boxen-Brixen	73
arbeitsmaterial	
K wie Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten	76
hier kommt der Gläubiger zu Wort	77

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

terminkalender fortbildungen

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer Mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. OP bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Sympnumen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar 'Schuldnerberatung als Existenzsicherung' wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Bitte bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen.

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontentführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Weiterhin werden die wichtigsten Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch auf die Schuldnerberatung dargestellt.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 23.09.2004 (10.30 bis 17.00 h)
und Freitag, 24.09.2004 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 €incl. Getränke u. Imbiss
140 €Mitgliederpreis

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts

Am 19.12.2003 haben Bundestag und Bundesrat in ihren Sitzungen die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (SGB II) sowie die Eingliederung der Sozialhilfe in das SGB (SGB XII) beschlossen.

Die Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, die mit wenigen Ausnahmen zum 01.01.2005 in Kraft treten, werden große Auswirkungen haben: Die bisherige Unterscheidung der Hilfearten in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen entfällt, die einzelnen Leistungen werden gleichrangig nebeneinander gestellt. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt wird mit wenigen Ausnahmen mit den Regelsätzen gedeckt.

Grundlegend, in einem Tagesseminar die wichtigsten Änderungen des Sozialhilferechts und die wesentlichen Leistungen darzustellen.

Im zweiten Teil des Seminars werden die Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt werden. Für den Anwendungsbereich des SGB XII wird insbesondere die Frage, ob ein individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung wie nach dem BSHG besteht, ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Anwälte und an alle Mitarbeiter/innen sozialer Berufe.

Referenten: Karin Kühn, Leiterin des Expertenteams „Leistungen zum Lebensunterhalt“ im Fachreferat Grundsatz des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main, Ulli Winter, Schuldnerberater des Jugend- u. Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main

Termin: Dienstag, 09.11.04, 9.00-17.00 h

Ort: Frankfurt/Main-Innenstadt, Sozialamt, Berliner Str. 33, Raum 111

Kosten: 65 €(für Mitglieder der BAG-SB 55 € incl. Getränke und Unterlagen)

Wegen großer Nachfrage nach der Thematik bitte rechtzeitig buchen!!

BAG

Qualitätsentwicklung und fachliche Standards in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Frage nach der Qualität ihrer sozialen Dienstleistung und deren transparenten Darstellung nach außen gewinnt für Schuldner- und Insolvenzberater zunehmend an Relevanz. Damit die Qualität unserer Arbeit nicht von fachfremden Institutionen definiert und bewertet wird, müssen wir uns zunächst einmal Wissen und Theorien der aktuellen Qualitätsdiskussion aneignen und uns in andere Begrifflichkeiten einarbeiten. Ziel der Einführungs-Fortbildung², soll es sein, diese auf unsere Beratungspraxis zu übertragen und adäquat argumentieren zu können.

Inhalte:

1. Wo stehen wir?

- Qualitätsbestrebungen und gesetzliche Vorgaben im sozialen Bereich
- Entwicklung der Qualitätsdebatte in der Schuldnerberatung hierzulande
- Qualitätssicherung Schuldnerberatung in Österreich
- Leistungs- und Entgeltvereinbarungen unter Qualitätsgesichtspunkten als künftige Herausforderungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung:

2. Was sollten wir wissen?

Die Qualitätsfrage und das „Drumherum“

Theorien von „Qualität“, „Qualitätssicherung“, „Qualitätsmanagement“ etc.

- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Qualitätssicherungssysteme (DIN ISO, EFQM, Münchner Modell)
- Zertifizierung ja oder nein ?
- Qualitätshandbücher

3. Was können wir damit anfangen?

Von der abstrakten Theorie zurück in unseren Beratungsalltag

- „Strukturqualitäten“ einer Beratungsstelle
- „Prozessqualität“ im Beratungsprozess
- „Ergebnisqualität“ als Kostenargument

4. Unser Praxisbeispiel

Ein Qualitätsmanagement-Prozess in einer Schuldnerberatungsstelle

5. Wie lässt sich die Qualität unserer Arbeit darstellen und dokumentieren?

Jahres- und Tätigkeitsberichte

- Leistungsbeschreibungen und Zeiterfassungen
- „Produktbeschreibungen“ für Kostenträger
- das heikle Thema „Kennzahlen“

6. Wohin soll die Reise gehen?

Ausblick, Erfahrungsaustausch, kreative Ideen, gemeinsame Ziele.....

Leitung: Andrea Lambrich (SKM Siegburg)
Rainer Mesch (ISKA Nürnberg)

Termin: Dienstag, 25.05.2004

Ort: Kassel

Kosten: 50.- €(für Mitglieder der BAG-SB 00,- €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11. 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email hag-schuldnerberatung@t-online.de

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts - HARTZ IV - Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Die Reform des „Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts“ wird kommen.

Aufgrund der Zustimmungsbedürftigkeit wird sich vermutlich erst sehr kurz vor dem Jahreswechsel zeigen, wie ein Kompromiss in Gesetzesform aussieht. Vieles ist absehbar, aber für die Schuldner- und Insolvenzberatung ist der Blick auf die konkreten Vorschriften unabdingbar.

Gerade die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) wird große Auswirkungen haben. Es entstehen Fragen wie:

- Wer ist erwerbsfähig und bedürftig?
- Was ist eine Bedarfsgemeinschaft oder Sozialgeld?
- Wie hoch sind die Ansprüche und welche Zuschläge gibt es?
- Wie ist man versichert?
- Gibt es einen Anspruch auf Schuldnerberatung?

Von besonderer Bedeutung sind aber auch die Sanktionen, deren Auswirkung und Zumutbarkeitsfragen. Die Folgen der Regelungen werden sich ZUM Beispiel unmittelbar auf alle Phasen eines Insolvenzverfahrens auswirken.

In der Tagesveranstaltung soll die Regelungen dargestellt werden, deren Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt werden.

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termine: Montag, 21.06.2004

Ort: Göttingen

Kosten: 55.- €(für Mitglieder der BAG-SB 50.- €)

Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung im Insolvenzrecht

Darstellung der aktuellen Rechtsprechung

Darstellung der gesetzlichen Änderungen, einschließlich der Übergangsregelungen

Erarbeitung der Bedeutung vorstehender Aspekte für die Beratung, insbesondere für das formale Verhalten und die Taktik bei außergerichtlichen Verhandlungen

- Analyse potenzieller Fehlerquellen
- Fallarbeit

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Ort: Göttingen

Termine: Dienstag, 22.06.2004

Kosten: 55.- €(für Mitglieder der BAG-SB 50,- €)

BAG
\-SB

Weiterbildungsprogramm In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

- I. Kursabschnitt: 01.11. 05. 11.2004
2. Kursabschnitt: 2005
3. Kursabschnitt: 2005
4. Kursabschnitt: 2005
5. Kursabschnitt: 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine uniringliche I lausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- 1 landwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Teilnehmerinnen:

Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen

aus spezialisierter Schuldnerberatung u. m..

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- €pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64, 63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
[email: burckhardthaus@aol.com](mailto:burckhardthaus@aol.com)

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
- tiir eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir uni Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Koimpilkili thilching übel 2 Wochen

Der 1-wöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die **existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, Schuldnerschutz sowie Entwicklung von Sanierungsstrategien.**

Termin: 05.-10.09.2004 (oder 14. bis 18.02.2005)

Ort: Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: je Woche 333,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) - jedenfalls in 2004

Info: **Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**
(Tel. 030/48837-488; Fax 48837-333; E-Mail: info@diakonische-akademie.de)

Der 1-wöchige **Autbaukurs**

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisrillen der Teilnehmerinnen und aktualisiert den Kenntnisstand.

Ausführlich werden erörtert:

- Entwicklung von Sanierungsstrategien
- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, z.B. Marianne von Weizsäcker Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der **Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung**
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 13.-17.09.2004 (oder 19. bis 23.09.2005)

Ort: Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

LandesArbeitsGemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e.V.

„Schuldnerberatung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“

Fachtagung am 1. und 2. Juli 2004 in Leipzig —

Tagungsprogramm 1. Juli

- 10.00 -12.00 Mitgliederversammlung
- 13.00 - 15.30 Referate:
- **Rückblick 10 Jahre Landesarbeitsgemeinschaft**
Andrea Günther, LAG-SB Sachsen
 - **Die gesellschaftliche Funktion von Schuldnerberatung**
Helga Springeneer, IFF Hamburg / Wiss. Referentin
 - **Zur Situation von Schuldnern und Schuldnerberatung in Sachsen**
Matthias Liebscher, Sächsisches Sozialministerium
 - **Die Neuregelungen im Arbeitslosen- und Sozialhilferecht - und wo bleibt dabei das Hilfeangebot "Schuldnerberatung"?**
Prof. Kothe, Universität Halle
 - **Aufgaben und Ziele der Schuldnerberatung bundes- und europaweit**
Werner Sanio, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung / SFZ Mainz
- 16.30 -18.00
Wohin geht es mit dem Beratungsangebot für Überschuldete
PODIUMSDISKUSSION
mit allen Referenten

Tagungsprogramm 2. Juli

- 9.30 - 13.00 Referate einschließlich Diskussion
- **Schuldnerberatung als Schnittstelle im Insolvenzverfahren**
Herr Richter Winderlich, Amtsgericht Leipzig
 - **Ein Girokonto für Jedermann ?**
Petra Datko, Sparkasse Leipzig
 - **Gewerbliche Schuldenregulierer - Kann die soziale Schuldnerberatung noch wirksam gehalten"?**
Christian Maltry, AK Geschäfte mit der Armut, Karlstadt
- Tagungsabschluss

Ausführliche Einladung und Anmeldung bitte abfordern bei:

LandesArbeitsGemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e.V.
Frau Andrea Günther,
Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Schuldnerberatung,
Brühl 76 in 04109 Leipzig

Telefon: 0341/ 960 89 23, Fax: 960 89 25,

Tagungsbeitrag: 50 EUR;
für Mitglieder der LAG Sachsen: 40 EUR

Anmeldungen bitte bis 31.05.2004! Vielen Dank!

Zto >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerbeizdung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzbeizdung Berlin e.V

Beachtung eines Rechtsmittels trotz Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz

RVVerfG, Beschluss v. 23.12.2003 – 2 13v12 917/03

Auch ein unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz eingelegtes Rechtsmittel ist zu beachten und kann nicht unter Hinweis auf diesen Verstoß als unzulässig zurückgewiesen werden.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. Mai 2003. Er ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing und hatte die Feststellung der Rechtswidrigkeit von gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahmen begehrt.

Seine im Weiteren eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg durch Beschluss vom 9. Mai 2003 als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschwerdeschrift nach Aufbau, Diktion und Erscheinungsbild von einem anderen, dem Gericht aus anderen Verfahren bekannten Strafgefangenen herrühre, der mit Wissen des Beschwerdeführers unerlaubt rechtsberatend tätig geworden sei. Eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustandegekommene Rechtsbeschwerde könne nicht Gegenstand einer oberlandesgerichtlichen Überprüfung sein. Ergänzend führte das Oberlandesgericht in seiner im vorliegenden Fall angegriffenen Entscheidung aus, dass die auf Dauer angelegte rechtsberatende Tätigkeit eines Strafgefangenen geeignet sei, Abhängigkeiten und Autoritätsstrukturen entstehen zu lassen, die [§] geeignet seien, den Vollzugszweck und die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu gefährden. Auch aus diesem Grund könne eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustandegekommene Rechtsbeschwerde nicht Gegenstand oberlandesgerichtlicher Prüfung sein.

Diese Argumentation wurde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg wurde aufgehoben und festgestellt, dass er den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes verletzt. Die Sache wurde an das Oberlandesgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

In der Begründung betont das Bundesverfassungsgericht zunächst, dass Art. 19 Abs. 4 GG einen möglichst lückenlosen gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Ein [§]riffe der öffentlichen Gewalt gewährleiste. Die Gerichte hätten bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts vor allem auch darauf zu achten, dass der Zugang zu den Gerichten allen Bür [§]ern auf

möglichst gleichmäßige Weise eröffnet werde.

Das Rechtsberatungsgesetz sehe als Mittel der Sanktionierung von Verstößen gegen die Verbote und Gebote des Rechtsberatungsgesetzes die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (Art. 1 § 8 RBERG), nicht aber eine Beschneidung der Rechtsschutzmö [§]lichkeiten des rechtssuchenden Antragstellers vor. Die Ordnungswidrigkeit begehe zudem nicht derjenige, der die unerlaubte Rechtsbesorgung lediglich — sei es auch in Kenntnis des an den Anderen gerichteten Verbots — in Anspruch nimmt und sich in seinen Rechtsangelegenheiten helfen lässt. Dahinter stehe die Annahme, dass der Rechtssuchende durch die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes geschützt werden soll. Dieser Schutzrichtung laufe es zuwider, wenn an Verstöße gegen dieses Gesetz die vom Oberlandesgericht gezogenen prozessrechtlichen Folgerungen zulasten desjenigen geknüpft würden, der die untersagte Rechtshilfeleistung in Anspruch genommen hat. Demgemäss gehe für den Fall, dass ein Prozessbevollmächtigter mit seiner rechtsbesorgenden Tätigkeit gegen Art. I § 1 Abs. 1 RBERG verstößt, die herrschende Auffassung dahin, dass dieser durch konstitutiv wirkenden Beschluss lediglich vom weiteren Verfahren auszuschließen sei, sobald das Gericht von dem Verstoß Kenntnis erlange; hingegen werde nicht angenommen, dass verfahrenseinleitende Anträge und andere Prozesshandlungen, die einem solchen Beschluss vorausgegangen sind, von vornherein unbeachtlich oder unzulässig wären, soweit sie unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustandegekommen sind. Soweit es darum gehe, verbotener Rechtsberatung und deren Auswirkungen auf den Strafvollzug entgegenzutreten, so könne dies auch mit den Instrumenten des Strafvollzugsgesetzes — gegebenenfalls auch mit disziplinarischen Maßnahmen geschehen.

Zulässigkeit von Staffelmieten, die im Voraus vereinbart wurden

BGH, Urteil v. 03.12.2003 – 1111 ZR 157/03

Nach der Entscheidung des BGH dürfen im sozialen Wohnungsbau bereits im Voraus Staffelmieten vereinbart werden, die erst nach Ablauf der Mietpreisbindung gelten. Dem Urteil liegt der Fall einer Mieterin in Berlin-Wedding zu Grunde, die eine Wohnung im öffentlich geförderten Wohnungsbau zum Preis von 106 Euro kalt bezogen hatte. Vertraglich war von vornherein vorgesehen, dass nach Ablauf der Preisbindung von Januar 2002 an eine Staffelmiete von zunächst 250 Euro monatlich Billig ist. Die Mieterin verwei-

gerte jedoch diese erhöhte Zahlung, da sie der Meinung war, die neue Miete hätte nicht vorab, sondern erst nach Ablauf der Preisbindung vereinbart werden dürfen. Der BGI I hat diese Sicht jedoch zurückgewiesen.

In der Urteilsbegründung wird darauf verwiesen, dass die Zulassung einer Staffelmietvereinbarung, die vor dem Ablauf der Bindungsfrist für die Zeit danach getroffen wird, gesetzeskonform ist. Die Staffelmiete biete den Vertragsparteien Kalkulationssicherheit. Dem Vermieter sollen Investitionsentscheidungen dadurch erleichtert werden, dass er mit den künftigen Steigerungen der Mieteinnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt sicher rechnen kann. Der Mieter hingegen habe dadurch die Möglichkeit, sich schon frühzeitig auf Umfang und Zeitpunkt der auf ihn zukommenden Mieterhöhung einzurichten, weswegen die Vorabvereinbarung einer Staffelmiete auch in seinem Interesse liege. (Entscheidung im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de)

Aufklärungspflichten bei Vermittlung eines geschlossenen Immobilienfonds

BGH, Urteil v. 07.07.2003. II ZR 18/01 in I'ul? 12/2003, S. 467 (Leitsatz)

Die Verpflichtung eines Treuhandgesellschafters zur Aufklärung künftiger Anleger eines Fonds über alle wesentlichen Umstände der Anlage umfasst auch Angaben hinsichtlich des Umfangs einer zugesagten Mietgarantie.

Erzwingung der Abgabe der Einkommenssteuererklärung durch Vollstreckungsgläubiger

BGH, Beschluss v. 12.12.2003 IX (' ZB 115/03 in ZVI 2/2004, S. 841/

Leitsätze des Gerichts:

Wer einen Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuer gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, kann den I lilkanspruch auf Abgabe der Steuererklärung aus diesem Titel grundsätzlich durch Haftantrag gegen den Schuldner vollstrecken.

Die I lerausgabe der Lohnsteuerkarte und anderer Besteuerungsunterlagen des Schuldners an den Vollstreckungsgläubiger darf erst dann angeordnet werden, wenn der Vollstreckungsgläubiger glaubhaft gemacht hat, dass er den Besitz dieser Urkunden aufgrund einer Beteiligung an dem Verfahren zur Festsetzung der Einkommensteuern des Schuldners, eines eigenen Einspruchs oder einer eigenen Klage gegen den Drittschuldner benötigt.

Zulässigkeit der Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftige Unterhaltsansprüche

BGH, Beschluss v. 31.10.2003 – IXa ZB 200/03

Leitsatz des Gerichts:

Die Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche ist zulässig.

(Entscheidung im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de)

Sittenwidrigkeit einer anwaltlichen Honorarvereinbarung

BGH, Beschluss v. 24.07.2003 – IX ZR 131/00 in NJW 48/2003, S. 3486

Nach der Begründung des BGH handelt ein Anwalt sittenwidrig, wenn er bei der Vereinbarung des Stundensatzes seinen Aufwand in grober Weise eigensüchtig aufbläht und bei den berechneten Einzeltätigkeiten und ihrer Dauer die objektiv gebotene Konzentration und Beschleunigung der Mandatswahrnehmung (das Wirtschaftlichkeitsgebot im Mandatsinteresse) wissentlich außer Acht lässt. Das auffällige Missverhältnis zwischen Vergütungshöhe und erforderlicher Leistung rechtfertigt den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung desjenigen, der die überhöhte Vergütung fordert. Im vorliegenden Fall hatte die Honorarvereinbarung die gesetzlichen Gebühren um das Siebzehnfache überstiegen. Der Anwalt hatte in einer Erbangelegenheit ein I lonorar von rd. 88.000 DM geltend gemacht, der BGH hingegen hat seinen gesetzlichen Gebührenanspruch auf lediglich knapp 5.000 DM bemessen. Nach Meinung des Gerichts wurde die äußerste Grenze eines aufwandsangemessenen I lonorars um etwa das Doppelte überschritten.

Geltendmachung von Vollstreckungskosten - Einräumung einer angemessenen Frist zur freiwilligen Forderungserfüllung

BGH, Beschluss v. 10.10.2003 – IXu ZB 183/02 – in DGVZ 2004, S. 24

Der Gläubiger kann Kosten der Vollstreckung für Maßnahmen geltend machen, die er bei verständiger Würdigung der Sachlage zur Durchsetzung seines titulierten Anspruchs objektiv für erforderlich halten durfte. Er hat danach dem Schuldner vor der anwaltlichen Geltendmachung seiner Forderung zunächst eine angemessene Frist zur freiwilligen Erfüllung seiner Forderung einzuräumen. Einer vorherigen Zustellung des Vollstreckun⁹stitels bedarf es in der Regel jedoch nicht.

Auszug aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

1. Die Parteien schlossen am 6. Juli 2000 vor dem Landgericht Köln einen Vergleich ohne Widerrufsvorbehalt, in dem sich die Schuldner gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 5.000 DM an den Gläubiger verpflichteten. Am 17. Juli 2000 wurde dem Gläubiger, von Beruf Rechtsanwalt, eine Ausfertigung des Vergleichs zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Am 31. Juli 2000 forderte er die Schuldner zur Zahlung des Vergleichsbetrages bis zum 14. August 2000 auf. Die Schuldner kamen dieser Aufforderung am 9. August 2000 in Höhe von 4.000 DM nach. Den restlichen Betrag zahlten sie am 27. Oktober 2000. Einen Ausgleich der durch die Zahlungsaufforderung entstandenen anwaltlichen Kosten lehnten sie ab, weil ihnen der Titel erst am 15. November 2000 zugestellt worden sei.

11. Das gemäß §§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel ist begründet. Gemäß § 577 Abs. 5 ZPO konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden.

I. Das Beschwerdegericht meint, die Kosten für das Anwaltsschreiben vom 31. Juli 2000, das die Gebühr des § 57 BRAGO ausgelöst habe, seien nicht erstattungsfähig, weil weder vor noch mit der Vollstreckungsandrohung die Zustellung des Vollstreckungstitels nebst Vollstreckungsklausel erfolgt sei. Um den Schuldner die bevorstehende Zwangsvollstreckung zu verdeutlichen, hätte eine solche Zustellung genügt, wobei die damit verbundene anwaltliche Tätigkeit durch die Prozessgebühr abgegolten gewesen wäre (§§ 37 Nr. 7, 58 Abs. 2 Nr. 2 BRAGO).

2. Die Rechtsbeschwerde hält dem entgegen, die vorherige Zustellung des Vollstreckungstitels sei nicht Voraussetzung, um die Zahlungsaufforderung als notwendige Maßnahme der Rechtsverfolgung anzusehen. Anderenfalls werde der Gläubiger benachteiligt, der vor Schaffung der formellen Voraussetzungen des § 750 ZPO dem Schuldner mit der Zahlungsaufforderung eine letzte Überlegungsmöglichkeit einräume. Es sei darüber hinaus nicht richtig, dass die Prozessgebühr auch die anwaltliche Tätigkeit abdecke, die erforderlich sei, um den Titel an die gegnerische Partei zuzustellen.

3. Der Standpunkt der Rechtsbeschwerde, es bedürfe keiner vorherigen Zustellung des Vollstreckungstitels, steht im Einklang mit dem Beschluss des Senats vom 18. Juli 2003 (IX a ZB 146/03 – zur Veröffentlichung vorgesehen).

a) Danach bestimmt sich die Notwendigkeit von Vollstreckungshandlungen, die Kosten für den Schuldner auslösen, aus Sicht des Gläubigers zum Zeitpunkt ihrer Vornahme. Wesentlich ist, ob der Gläubiger bei verständiger Würdigung der Sachlage die Maßnahme zur Durchsetzung seines titulierten Anspruchs objektiv für erforderlich halten durfte. Die durch eine anwaltliche Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung ausgelöste Vollstreckungsgebühr ist gemäß § 788 Abs. I Satz I in Verbindung mit § 91 ZPO erstattungsfähig, wenn der Gläubiger – wie hier – im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels, die Fälligkeit der titulierten Forderung eingetreten und dem Schuldner vor der anwaltlichen Zahlungsaufforderung eine nach den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur freiwilligen Erfül-

lung der Forderung eingeräumt worden ist. Dass der Rechtsanwalt nicht zuvor die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels bewirkt hat, steht – ausgenommen die Fälle des § 798 ZPO – der Erstattungsfähigkeit nicht entgegen, weil auch die Kosten eines im Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung an ihrer Stelle erteilten Vollstreckungsauftrages unter den genannten Voraussetzungen als notwendig anzuerkennen wären. Denn der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher gemäß § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO gleichzeitig mit der Zustellung und der Pfändung beauftragen, so dass der Schuldner zusätzlich mit den dadurch entstehenden Kosten belastet wird. Demgegenüber stellt sich ein Zahlungsaufforderungsschreiben mit Vollstreckungsandrohung als eine den Schuldner schonendere Maßnahme dar (...).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen handelt es sich bei der für die Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung vom 31. Juli 2000 entstandenen Vollstreckungsgebühr um notwendige und damit erstattungsfähige Kosten der Zwangsvollstreckung. Der Gläubiger hat die schutzwürdigen Belange der Schuldner gewahrt und eine angemessene Frist zur freiwilligen Erfüllung der titulierten Forderung verstreichen lassen. Eine voreilige Vollstreckungsmaßnahme lag somit nicht vor. Da für die Vollstreckung aus einem Prozessvergleich die in § 798 ZPO bestimmten Voraussetzungen für die Wartefrist nicht gelten, hatte diese bereits am Tag des Vergleichsschlusses zu laufen begonnen. Die beim Vergleichsschluss anwaltlich vertretenen Schuldner kannten seit diesem Tage ihre unbedingte Zahlungsverpflichtung; der Schuldner zu I war darüber hinaus im landgerichtlichen Termin persönlich anwesend. Eine Zahlungsfrist ist im Vergleich nicht vereinbart, so dass die Vergleichssumme sofort zur Zahlung fällig war. Da die Schuldner innerhalb einer angemessenen Zahlungsfrist ohne Angabe von Gründen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen waren, durfte der Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen für erforderlich halten. (...)

Zur Ersatzhaftung des Großvaters auf rückständigen Unterhalt für seine Enkelin für die Zeit vor Feststellung der Vaterschaft des Sohnes

BGH, Urteil v. 10.03.2004 –X11 ZR 123/01

Der XI1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte zu entscheiden, für welchen Zeitraum ein Großvater anstelle seines leistungsunfähigen Sohnes, dessen Vaterschaft 1999 festgestellt wurde, rückständigen Unterhalt für seine 1995 geborene Enkelin nachzahlen muss.

Das klagende Kind verlangt von seinem nach § 1607 BGB ersatzweise haftenden Großvater, der seit 1999 freiwillig laufenden Unterhalt zahlt, rückständigen Unterhalt für die Zeit seit seiner Geburt. Nach bisherigem Recht konnte Unterhalt für die Vergangenheit grundsätzlich nur verlangen, wer den Unterhaltsverpflichteten rechtzeitig durch Mahnung in Verzug gesetzt hatte. Davon machte § 1615d BGB a.F. für nicht-

eheliche Kinder für die Zeit bis zum Anerkenntnis oder der Feststellung der Vaterschaft eine Ausnahme, weil das Kind seinen Vater vor diesem Zeitpunkt nicht wirksam in Verzug setzen konnte und deshalb ohne diese Ausnahme keinen Unterhalt hätte nachfordern können. Allerdings bezog sich § 1615d BGB a.F. ausdrücklich nur auf das Verhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater, nicht aber auch auf ersatzweise haftende Verwandte des Vaters.

Mit der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform, die eheliche und nichteheliche Kinder gleichstellte, ging § 1615d BGB a.F. in der neuen Bestimmung des § 1613 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf. Diese regelt den Unterhalt für die Vergangenheit generell und bestimmt unter anderem, dass Verzug nicht erforderlich ist, wenn der Unterhaltsberechtigte in der Vergangenheit aus rechtlichen Gründen (hier: vor Rechtskraft der Vaterschaftsfeststellung) gehindert war, Unterhalt geltend zu machen.

Der Senat hat entschieden, dass diese Neuregelung auch auf ersatzweise haftende Verwandte – hier den Großvater – anzuwenden ist, so dass auch diese rückständigen Unterhalt für die Zeit, in der er nicht geltend gemacht werden konnte, nachzahlen müssen. Allerdings kann von einem ersatzweise haftenden Verwandten des Vaters rückständiger Unterhalt nach dieser Vorschrift nicht auch für Zeiträume verlangt werden, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 1998 liegen. Bis zu diesem Zeitpunkt durfte der Großvater nach der damaligen Rechtslage nämlich darauf vertrauen, von seiner Enkelin nicht auf Unterhalt in Anspruch genommen werden zu können. Hätte die Neuregelung auch diese Zeiträume erfassen wollen, wäre dies nämlich einer verfassungsrechtlich nicht zulässigen echten Rückwirkung gleichgekommen. Im Wege der Auslegung² ist der Senat daher zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche Rückwirkung nicht gewollt sein kann.

Kein Telefonentgeltanspruch für Verbindungen durch ein heimlich installiertes Anwahlprogramm (sogenannter Dialer)

BGH, Urteil v. 04.03.2004 – III 71? 96/03

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Telefonkunde dem Netzbetreiber gegenüber dann nicht zur Zahlung der erhöhten Vergütung für Verbindungen zu einer 0190- oder 0900-Mehrwertdienstenummer verpflichtet ist, wenn die Anwahl zu dieser Nummer über einen heimlich im Computer des Kunden installierten sog. Dialer erfolgte und dem Anschlussinhaber insoweit kein Verstoß gegen seine Sorgfaltsobliegenheiten zur Last fällt.

Die Klägerin, ein Telefonnetzbetreiber, verlangt von der Beklagten, mit der sie einen Vertrag über die Bereitstellung eines ISDN-Anschlusses und über Telefondienstleistungen geschlossen hat, Zahlung von rund 9.000 Euro. Die in Rechnung gestellten Beträge beruhen zum großen Teil auf Verbindungen, die von Mai bis August 2000 zu einer bestimmten 0190-Mehrwertdienstenummer hergestellt wurden. Der

Sohn der Beklagten hatte beim Surfen im Internet eine Datei auf seinen PC heruntergeladen, die die Beschleunigung der Datenübertragung versprach. Tatsächlich verbarg sich in der Datei ein sogenannter Dialer. Dieser veränderte die Standardeinstellungen im Datenfernübertragungsnetzwerk des Computers derart, dass sämtliche Verbindungen in das Internet fortan über eine teure 0190-Mehrwertdienstenummer hergestellt wurden. Die Löschung der scheinbar der Datenbeschleunigung dienenden Datei machte diese Veränderungen nicht mehr rückgängig. Die Manipulationen waren bei standardmäßiger Nutzung des Computers nicht bemerkbar.

Das Berufungsgericht hat die Klage im wesentlichen abgewiesen. Zuerkannt hat es lediglich die Beträge, die angefallen wären, wenn die Verbindungen in das Internet über die von der Klägerin bereitgestellte Standardnummer angewählt worden wären. Die Klägerin müsse sich das Vorgehen des Inhabers der Mehrwertdienstenummer zurechnen lassen. Dementsprechend stehe der Vergütungsforderung der Klägerin ein Schadensersatzanspruch der Beklagten entgegen, aufgrund dessen sie so gestellt werden müsse, als ob sich der Dialer nicht eingeschlichen hätte.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Sie hat aus dem Telefondienstvertrag mit der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Verbindungskosten nach den erhöhten 0190-Mehrwertdiensttarifen. Der Vertrag der Parteien enthielt keine ausdrückliche Bestimmung, die einen Fall wie den vorliegenden regelte. Der Senat hat jedoch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin und den Rechtsgedanken des § 16 Abs. 3 Satz 3 TKV herangezogen, wonach den Kunden keine Vergütungspflicht für die Nutzung seines Anschlusses durch Dritte trifft, sofern er diese nicht zu vertreten hat. Da die Klägerin ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Inanspruchnahme der Mehrwertdienste habe – sie muss nur einen Teil des erhöhten Entgelts an andere Netz- und Plattformbetreiber abführen –, sei es angemessen, sie das Risiko eines solchen Missbrauchs der 0190-Nummern tragen zu lassen, den ihre Kunden nicht zu vertreten haben.

Der Beklagten und ihrem Sohn fiel ein Verstoß gegen ihre Sorgfaltsobliegenheiten nach Meinung des BGII nicht zur Last. Sie hatten keinen besonderen Anlass zu Schutzvorkehrungen, da der Dialer nicht bemerkbar war. Auch eine routinemäßige Vorsorge gegen Anwahlprogramme konnte nicht erwartet werden.

Sittenwidrigkeit einer Arbeitnehmerbürgschaft für Kredit des Arbeitgebers

BGI I, Urteil v. 14./0.2003 XI/ ZR 121/02

Leitsatz des Gerichts:

Eine von einem Arbeitnehmer mit mäßigem Einkommen aus Sorge um den Erhalt seines Arbeitsplatzes für einen Bankkredit des Arbeitgebers übernommene Bürgschaft ist sitten-

widrig, wenn sie den Arbeitnehmer finanziell krass überfordert und sich der Arbeitgeber in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. (Entscheidung[§], im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de)

Unzulässige Schuldnerberatung durch ausländische Stiftung

OLG Köln, Urteil v. 19.12.2003 – 6 U 65/03 in ZVI 2/2004, S. 8e.f.

Das Gericht hebt in seiner Entscheidung hervor, dass die Beratung deutscher Schuldner durch eine ausländische Stiftung (im vorliegenden Fall aus den Niederlanden) ohne Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz unzulässig ist.

Tilgung von Bankdarlehen durch Lebensversicherung

OLG Karlsruhe, Urteil 04.04.2003, 15 U 8/02 in VuR 12/2003, 463 If

Soll ein Bankdarlehen durch eine Lebensversicherung getilgt werden und bleibt die Auszahlungssumme der Lebensversicherung hinter dem Darlehensbetrag zurück, so kann die Bank die verbleibende Differenz zum Darlehensbetr[§] nur dann von ihrem Kunden verlangen, wenn sich dies eindeutig aus den Regelungen des Darlehensvertrages ergibt.

Krankenkasse muss Einnahme von Viagra trotz Kreislauferkrankung tolerieren

OLG Karlsruhe, Urteil v. 03.07.2003 – 12 U 32/03 in NJW 45/2003, 3279f.

Nach der Entscheidung des Gerichts kann eine Krankenversicherung ihrem Versicherten, dem aus medizinischen Gründen das Medikament Viagra verordnet wurde, nicht entgegenhalten, die Einnahme des Mittels und die Ausübung des Geschlechtsverkehrs seien wegen seiner Kreislauferkrankung zu gefährlich.

Sozialhilfeträger muss Arztkosten für Beschneidung eines muslimischen Kindes übernehmen

OVG Lüneburg, Beschluss v. 23.07.2002 4 ME 336/02 in NJW 45/2003, S. 3290

Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass ein hilfebedürftiges Kind muslimischen Glaubens einen Anspruch darauf hat, dass ihm der Sozialhilfeträger eine einmalige Leistung aus

besonderem Anlass für die Übernahme der bei der Beschneidung anfallenden Arztkosten gewährt. Die Beschneidung habe im muslimischen Kulturkreis eine der Taufe im christlichen Kulturkreis vergleichbare religiöse und gesellschaftliche Bedeutung. Daher sei sie wie diese als besonderer Anlass i. S. d. § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG zu werten, für den die im Einzelfall notwendigen einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden. Diese umfassen den angemessenen Aufwand für eine private Feier wie auch die notwendigen Arztkosten (rd. 100 Euro) für die Beschneidung selbst.

Einsatz von Vermögen in der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft bei Sozialhilfebezug

OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.02.2004 – 12 PA 63/04

Die Verweisung auf den Einsatz von Vermögen in der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft ist für Eltern zu Kindern und für Kinder untereinander einzeln und gesondert zu prüfen. Vermögen des Kindes darf auf den (geschonten) kleineren Barbetrag des – hilfeschuchenden – Elternteils nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a der DV() zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSIIG nicht angerechnet werden, da Kindesvermögen zur Deckung des Bedarfs der Eltern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG nicht herangezogen werden kann. Dagegen ist auf den Schonbetrag des minderjährigen hilfeschuchenden – Kindes nach der (ungünstigeren) Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der DVO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BSHG Elternvermögen anzurechnen. (Entscheidung im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de)

Unberechtigter Empfang von Arbeitslosenhilfe - Mitteilungspflicht des Arbeitslosen

OLG Köln, Urteil v. 17.12.2002 – Ss 470/02 in NW 2003, S. 374

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB 1), müssen dem Arbeitsamt (Agentur für Arbeit) vom Leistungsempfänger mitgeteilt werden. Diese Pflicht endet nicht schon mit dem Einwurf der Mitteilung in den Hausbriefkasten der Arbeitsverwaltung. Sofern danach unverändert weitere Zahlungen beim Leistungsempfänger eingehen, ist dieser zu einer Wiederholung der Mitteilung in geeigneter Form verpflichtet.

Verwirkung des Rechts auf Mietzins bei widerspruchsloser Hinnahme einer Minderung

OLG Düsseldorf Urteil v. 30.01.2003 – 10 U 18/02 in NJW-RR 2003, S. 1016

Ein Vermieter verwirkt sein Recht auf Mietzins, wenn der Mieter den Mietzins mindert und der Vermieter dies längere Zeit widerspruchslos hinnimmt.

Zulässigkeit des Verzichtes auf Rechte im Ehevertrag

OLG Koblenz, Beschluss v. 23.06.2003 – 13 UE 257/03

Ein Ehevertrag, in dem der Ausschluss des Zugewinn- und des Versorgungsausgleiches vereinbart wurde, ist nicht wegen unangemessener Benachteiligung eines Ehepartners unwirksam, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung eine beiderseitige Berufstätigkeit planten und beide über kein nennenswertes Vermögen verfügten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten für die Zukunft einen Kinderwunsch hatten, dessen Erfüllung aber unsicher war.

Für Klagen aus Gewinnzusagen besteht mangels Vollstreckbarkeit kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe

OLG Dresden, Urteil v. 23.12.2003 – 8 W 781/03

Wer eine im Ausland ansässige Brietkastenfirma auf Auszahlung einer Gewinnzusage verklagt, kann hierfür in der Regel keine Prozesskostenhilfe beanspruchen. Die Vollstreckung einer titulierten Forderung aus einer Gewinnzusage erscheint nach den bisherigen Erkenntnissen aussichtslos. Ausnahmen hierzu müssen vom Kläger konkret dargelegt werden. (Entscheidung im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de)

Gesamteindruck einer Gewinnzusage kann nicht durch anders lautende Auszahlungsbedingungen entkräftet werden

OLG Stuttgart, Urteil v. 15.12.2003 -- 13 U 142/03

Ein Schreiben, das ein durchschnittlicher Verbraucher als Zusage eines Geldgewinnes verstehen muss, begründet gem. § 66I a BGB einen Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes. Hierfür ist entscheidend, dass der Gesamteindruck des Schreibens auf eine Gewinnzusage schließen lässt. Der Gesamteindruck einer Gewinnzusage entfällt nicht dadurch, dass das Gewinnversprechen erst in den Auszahlungsbedingungen eingeschränkt wird.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin hatte von dem beklagten niederländischen Versandhandelsunternehmen ein Schreiben erhalten. Dieses bezeichnete die Klägerin als Gewinnerin von 10.000 Euro. Dem Schreiben waren ein Guthabens- und ein Auszahlungsbeleg beigelegt, die beide 10.000 Euro als die für die Klägerin bestimmte Summe nennen.

Die Klägerin unterschrieb den außerdem beigelegten Bargeld-Auszahlungsauftrag. Dieser enthielt die Erklärung, dass die Klägerin ihr Einverständnis mit den Auszahlungsbedingungen erteilt und diese zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Erst aus den Auszahlungsbedingungen ergab sich, dass noch kein Gewinn, sondern lediglich eine Gewinnnummer gezogen wurde, die an der eigentlichen Ausspielung erst teilnehmen sollte, und dass Gewinne bis 1,50 Euro nicht ausbezahlt würden.

Die Klägerin klagte auf Auszahlung eines Teils des Gewinnes i.H.v. 9.000 Euro. Ihre hierauf gerichtete Klage hatte sowohl vor dem LG als auch vor dem OLG Erfolg. Zur Vereinheitlichung der Auslegung des Begriffs „Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen“ wurde allerdings die Revision zum BGH zugelassen.

Die Gründe:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus § 66I a BGB einen Anspruch auf Auszahlung des eingeklagten Betrages. Ob eine Gewinnzusage oder vergleichbare Mitteilung i.S.v. § 66I a BGB vorliegt, beurteilt sich danach, wie ein durchschnittlicher Verbraucher bei objektiver Auslegung die Erklärung verstehen muss.

Die Klägerin konnte das Schreiben der Beklagten nur dahingehend verstehen, dass sie die 10.000 Euro gewonnen hatte. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Erklärung nicht einen als anonym anzusehenden, offenen Personenkreis betraf, sondern vielmehr die Klägerin Adressatin des Schreibens war und im Schreiben und den Beilagen auch beim Namen genannt wurde.

Das Schreiben kann entgegen der Auffassung der Beklagten nicht so verstanden werden, dass der Betrag von 10.000 Euro nicht den Gewinnbetrag der Klägerin gekennzeichnet hat, sondern nur eine Ziehung, in der die Klägerin nicht der Höhe nach angegebenes „bares Geld“ gewonnen hat. Auf eine solche Bedeutung kommt der durchschnittliche Leser auch bei mehrmaligem Lesen nicht von selbst.

Der von der Klägerin unterschriebene Bargeld-Auszahlungsauftrag steht der Annahme einer Gewinnzusage nicht entgegen. Damit hat die Klägerin zwar ihr Einverständnis mit den Auszahlungsbedingungen erklärt. Diese stellen klar, dass noch kein Gewinn, sondern lediglich eine Gewinnnummer gezogen wurde. Da sich die Einschränkung der Gewinnzusage aber erst aus den Auszahlungsbedingungen ergibt, wird damit der Gesamteindruck einer Gewinnzusage nicht in Frage gestellt.

Pauschale Gebühr bei Rückgabe von Lastschriften unzulässig

LG Köln, Urteil v. // 06.2003, 26 () 100/02 in VuR 12/2003, S. 4655

Berechnet die Bank ihren Kunden bei Rückgabe von Lastschriften aufgrund fehlender Kontendeckung ein pauschales Entgelt, so stellt diese Forderung eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar.

Die pauschale Entgeltforderung verstößt gegen § 307 BGB, denn die Bank wird bei der zu entgeltenden Prüfung ausreichender Deckung des Kontos ausschließlich im eigenen Interesse tätig.

Haftung des Vermittlers einer fremdfinanzierten Rente

LG Augsburg, Urteil v. 23.09.2003 – 0 1813/02 in VuR 3/2004, S. 1 04ff

Der Vermittler einer fremdfinanzierten Rente ist verpflichtet, sich entweder eigene Informationen und Kenntnis über die rechtliche und wirtschaftliche Situation der ins Auge gefassten Vertragspartner zu verschaffen oder den Kunden ausdrücklich darauf hinzuweisen, keine Kenntnis über die Bonität der Vertragspartner zu besitzen oder sein Wissen allein auf Informationen der Vertragspartner zu stützen.

Der Vermittler haftet, wenn er den Kunden nicht darüber informiert, dass es sich bei den Vertragspartnern um bloße Briefkastenlinnen handelt, obwohl er den Eindruck erweckt, über besonders fundierte Kenntnisse zu verfügen.

Vollstreckung von Teilbeträgen einer titulierten Forderung

LG Anrüh, Beschluss v. 26.08.2003 4 T 374/03 in I)GVZ 2004, S. 15

Werden in einem Vollstreckungsauftrag nur noch Teilbeträge der titulierten Forderung geltend gemacht, so kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung davon abhängig machen, dass der Gläubiger zuvor eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung vorlegt, die Hauptforderung, Zinsen, Kosten sowie die vom Schuldner erbrachten Leistungen ausweist.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Normenkontrollvorlage des AG München gegen die Restschuldbefreiung vom BVerfG als unzulässig zurückgewiesen

BVerfG, Beschluss v. 14.01.2004 – 1 BrL 8/03 in ZVI 2/2004, S. 12611f

Erneut wurde eine konkrete Normenkontrollvorlage des AG München vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Der gleiche Richter hatte bereits 2002 insgesamt fünf Vorlagebeschlüsse beim BVerfG eingereicht; diese wurden bereits mit Beschluss vom 03.02.2003 (ZVI 2003, S. 79ff) zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Gegenstand der Vorlage ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung bei der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung (InsO).

1. Auf Antrag der Schuldnerin wurde im Jahr 2002 ein Insolvenzverfahren eröffnet; ihr wurden die Verfahrenskosten gestundet. Im anschließenden Schlusstermin stellte kein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Eine an die Gläubiger zu verteilende Masse wurde nicht erwirtschaftet.

2. Das vorliegende Amtsgericht, das über die Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 291 Abs. 1 InsO zu befinden hat, hält diese Vorschrift sowie die gesamte Regelung der Restschuldbefreiung für verfassungswidrig. Es hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Bestimmungen über die Restschuldbefreiung (§§ 286ff InsO) mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar sind:

Durch das Restschuldbefreiungsverfahren sei das sorgfältig durchdachte und in sich stimmige System des Gläubigerschutzes durch materielle und prozessuale Zivilrechtsnormen durchbrochen worden; es lasse die gebotene Ausgewogenheit vermissen. Die Bestimmungen des Restschuldbefreiungsverfahrens, die für alle Zahlungsunfähigen die Titelverjährungsfrist außer Kraft setzten und dem Schuldner bereits während des laufenden Verfahrens Teile des pfändbaren Vermögens beließen, stünden in eklatantem Widerspruch zu bisherigen gesetzgeberischen Vollstreckungsüberlegungen. An die Ankündigung würden erhebliche Rechtsfolgen geknüpft, weil in der Vergangenheit liegendes Verhalten des Schuldners für die endgültige Erteilung der Restschuldbefreiung am Ende der Wohlverhaltensphase regelmäßig keine Rolle mehr spiele. Die Prüfung der in § 290 InsO bestimmten Redlichkeit sei endgültig abgeschlossen. Gelingen den Gläubigern der Nachweis früheren unredlichen Schuldnerverhaltens erst nach der Ankündigung, sei dies bei der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung

nach § 300 InsO nicht mehr zu berücksichtigen. In der sich anschließenden Wohlverhaltensphase seien aber dem Schuldner nur Pflichten auferlegt, deren Einhaltung von einem redlichen Schuldner ohnehin erwartet werden dürfe. Die Überwachung der Einhaltung dieser Obliegenheiten durch den Treuhänder erfolge nur gegen Kostenvorschuss (vgl. § 292 Abs. 2 InsO), weshalb sie letztlich nicht stattfindet. Denn die Gläubiger scheuten diese zusätzlichen Kosten. In der Gesamtschau betrachtet werde den Gläubigern bereits mit der Ankündigung die Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen entzogen. Sogar ein etwaiger Vermögenserwerb des Schuldners führe während der Restlaufzeit nur noch zur anteiligen Befriedigung. Außerdem verlören die im Vermögensverzeichnis nicht aufgeführten Gläubiger die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, um den Verlust ihrer Forderungen zu verhindern.

Der in Art 103 Abs. 1 GG garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör garantiere als objektive Verfahrensnorm, dass in gerichtlichen Verfahren allen Personen, deren Rechtsposition von einer Entscheidung beeinträchtigt werde, Gelegenheit gegeben werden müsse, sich zu beteiligen. Diesem Anspruch werde die Insolvenzzordnung nicht gerecht. Der Beschluss über die Insolvenzeröffnung sei nach § 30 InsO lediglich öffentlich bekannt zu machen. Ausländischen Gläubigern, auf die sich die Restschuldbefreiung gleichermaßen erstreckt, könne es so nicht gelingen, vom Insolvenzverfahren Kenntnis zu erlangen.

II. Die Vorlage ist unzulässig.

1. Gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG muss das vorlegende Gericht ausführen, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschriften abhängt. Es kann eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Vorschriften nur einholen, wenn es zuvor sowohl die Entscheidungserheblichkeit der Vorschriften als auch ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft hat (vgl. 13VerfGE 86, 71 <76>). Es muss im Vorlagebeschluss seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm näher darlegen und deutlich machen, mit welchem verfassungsrechtlichen Grundsatz die zur Prüfung gestellten Regelungen seiner Ansicht nach nicht vereinbar sind (vgl. 13VerfGE 80, 182 <185>). Die Darlegungen zur Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Normen müssen den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab nicht nur benennen, sondern auch die für die Überzeugung des Gerichts maßgebenden Erwägungen nachvollziehbar darlegen. Rechtsprechung und Schrifttum sind in die Argumentation einzubeziehen (vgl. BVerfGE 88, 198 <201>; 89, 329 <336 f.>).

Diesen Anforderungen genügt die Vorlage nicht.

2. Soweit sich das Gericht auf die Verfassungswidrigkeit der Ankündigungs⁹vorschriften (§§ 286ff InsO) beruft, hat es die Entscheidungserheblichkeit der Normen zwar hinreichend

dargelegt, seine Überzeugung⁹ von deren Verfassungswidrigkeit jedoch nicht hinlänglich begründet. Im Hinblick auf die Regelung des Restschuldbefreiungsverfahrens selbst fehlt es derzeit an der Erheblichkeit dieser Vorschriften für die unmittelbar anstehende Entscheidung.

a) Art. 100 GG setzt voraus, dass es auf die fragliche Gesetzesvorschrift „bei der Entscheidung“ ankommt. Unter Entscheidung⁹ in diesem Sinne ist jede ein gerichtliches Verfahren ganz oder in einem in der Prozessordnung selbstständigen Verfahrensteil endgültig oder auch nur vorläufig beendende Gerichtshandlung zu verstehen, sofern nicht der weitere Verfahrensablauf dazu führen kann, dass es auf die Klärung der Verfassungsmäßigkeit⁹ der zur Prüfung vorgelegten Norm nicht mehr ankommt (vgl. 13VerfGE 63, I <22>).

Der Ankündigungsbeschluss ist eine solche vorlagefähige Zwischenentscheidung. Auf die Gültigkeit der hierfür maßgeblichen Normen kommt es an. Insoweit ist das Gericht zur Vorlage berechtigt.

b) Gleichwohl ist die Vorlage unzulässig. Hält das Gericht ein Gesetz für unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG, muss die Begründung des Vorlagebeschlusses mit hinreichender Deutlichkeit ergeben, warum Art. 14 GG den Prüfungsmaßstab darstellt und die beanstandeten Normen nach Auffassung des vorlegenden Gerichts als ein die Eigentumsgarantie verletzendes Gesetz zu qualifizieren sind. Hieran MIR es.

Das Gericht bringt in seiner Vorlage zum Ausdruck, dass es die Verfahrensgestaltung der Insolvenzzordnung und die gesetzlich normierten 13teiligungsrechte der Gläubiger zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung ihrer Forderungen für weitestgehend untauglich hält. Damit spricht es den nach seiner Auffassung durch das Verfahrensrecht der Insolvenzzordnung verkürzten Schutz des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG an.

aa) Schuldrechtliche Forderungen können dem Kreis der Eigentumsrechte im Sinne des Art 14 Abs. 1 GG angehören (vgl. BVerfGE 45, 142 <179>; 68, 193 <222> m.w.N.).

bb) Die Gewährleistung des Eigentums beeinflusst nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts, sondern wirkt zugleich auf das zugehörige Verfahrensrecht ein (vgl. BVerfGE 51, 150 <156>). Trotz der Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, die Art. 14 GG voraussetzt, kann eine Beschränkung⁹ oder erhebliche Erschwerung der Durchsetzbarkeit einer Forderung einen Eingriff in das Eigentum des Gläubigers darstellen (vgl. BVerfGE 83, 201 <21 1 ff>; vgl. auch BVerfGE 37, 132 <148>; 49, 244 <248ff>; 53, 352 <358>). So hat insbesondere das Verfahrensrecht zu gewährleisten, dass Gläubiger ihre Forderungen durchsetzen, Schuldner aber der Verschleuderung ihrer Eigentumsrechte entgegenwirken können (vgl. BVerfGE 46, 325 <335>). Dem entspricht, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Eigentumsrechten und den zugehörigen Verfahrens-

rechten an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist (vgl. BVerfGE 52, 1 <29>; 83, 201 <212>). Allein aus der Tatsache, dass zivilrechtliche Forderungen dem Eigentumsschutz unterliegen, folgt aber nicht, in welcher Weise der Gesetzgeber Schuldner- und Gläubigerschutz auszutarieren hat. Er bleibt zu Umgestaltungen befugt (vgl. BVerfGE 83, 201 <212>).

cc) Das vorliegende Gericht hat sich nicht mit der schon vorgehenden verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur (vgl. BVerfGE 86, 71 <77>; Kübler/Prütting, Kommentar zur Insolvenzordnung, Stand: September 2003, Bd. II, zu § 286 Rn. 56 f.; Häsemeyr, Insolvenzrecht, 3. Aufl., S. 649ft) in einer Weise auseinander gesetzt, die den Anforderungen an eine Richtervorlage genügt. Es hat vielmehr einerseits ohne nähere Begründung den früher geltenden Rechtszustand als den verfassungsrechtlich gebotenen gewertet und andererseits aus Art. 14 GG eine weitgehende Angleichung schuldrechtlicher Forderungen an dingliche Rechte hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit gefolgert. Mit allgemein gehaltenen, vorwiegend rechtspolitischen Formulierungen hat es einen nach seiner Auffassung in der Praxis festzustellenden Miss-Stand aufgezeigt.

Das Gericht hätte aber erörtern müssen, warum es die Beteiligungsrechte der Gläubiger im Ankündigungsverfahren als im Vergleich zur früheren Rechtslage inhaltsleere Instrumente ansieht. Dabei hätte es diskutieren müssen, inwieweit das eigene Verhalten der Gläubiger, beispielsweise deren Verzicht auf die Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Forderungen, sich auf die verfassungsrechtliche Prüfung auswirkt. Es war und ist grundsätzlich Sache der Forderungsinhaber abzuwägen, welchen Wert sie ihren Ansprüchen zumessen und welche Risiken sie eingehen, um sie durchzusetzen. Bei jedem Prozess um die Titulierung und bei jedem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher gilt es abzuwägen, ob das Kostenrisiko im Prozess und in der Vollstreckung (Ersatzhaftung für die Gerichtskosten, Uneinbringlichkeit der eigenen Rechtsanwaltskosten, sonstige Vollstreckungskosten) nicht gegen die Durchsetzung der Forderung spricht. Es wäre darzulegen gewesen, nach welchen verfassungsrechtlichen Maßgaben der Gesetzgeber gehalten wäre, die Vollstreckung von Forderungen zu erleichtern und den Schuldnerschutz in der Insolvenz schwächer auszugestalten. Den Schuldner schützen die teilweise sehr kurzen Verjährungsfristen, die Instrumente der Präklusion im Prozess sowie alle Vorschriften über Vollstreckungs-, speziell Pfändungsschutz, die in ihrer Ausgestaltung immer auch Elemente sozialen Schutzes enthalten. Sie sind vom Grundgesetz ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen und insofern Schranken des Eigentums, die der Gesetzgeber konkretisieren kann (vgl. BVerfGE 22, 387 <422>).

Das Gericht hat ferner nicht dargelegt, in welcher Weise es selbst etwaige Gläubigernachteile, etwa durch verstärkte Hinweise auf Auskunfts- oder Beteiligungsrechte, vermeiden oder zumindest abschwächen kann.

dd) Das Gericht hat sich auch nicht genügend damit auseinander gesetzt, inwieweit das gesetzliche Verbot nachträglicher Geltendmachung von Versagungsgründen verfassungsrechtlich außerhalb der dem Gesetzgeber überantworteten Regelungsmacht zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums liegen sollte. Das Verbot verfolgt den Zweck, das Insolvenzverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Die Ausschlussgründe des § 290 Ins^o sollen deshalb tunlichst zeitnah im Schlusstermin (§ 197 InsO) geltend gemacht werden. Das Verfahren soll nicht durch weitere Prüfungstermine belastet und dadurch der Abschluss des Verfahrens hinausgeschoben werden. Das Gericht hat nicht herausgearbeitet, welche Nachforderungsdauer oder Vollstreckungsmöglichkeit in zeitlicher Hinsicht das Grundgesetz überhaupt verlangen und welche Verfahrensgestaltung zu einer grundgesetzkonformen „Redlichkeit“ nach seiner Auffassung gehören könnte.

ee) Insgesamt fehlt es an einer verfassungsrechtlich fundierten Argumentation in Bezug auf die vom vorliegenden Gericht deutlich gemachten eigenen rechtspolitischen Überlegungen.

c) Das Gericht darf im aktuellen Verfahrensstadium auch nicht auf zukünftige Entscheidungssituationen vorgreifen und die Vorschriften über die Ankündigung zur Restschuldbefreiung in das Normengeflecht des gesamten Verfahrens einstellen, um abstrakt eine Interessenabwägung unter Anlegung des Maßstabs nach Art. 14 Abs. 1 GG vorzunehmen. Konkret entscheidungserheblich sind lediglich die Normen zur Ankündigung der Restschuldbefreiung; die damit zusammenwirkenden Vorschriften über die Wohlverhaltensphase und die endgültige Restschuldbefreiung, die das Gericht in seine Darstellung mit einbezogen hat, sind erst in einem späteren verfahrensrechtlichen Abschnitt relevant.

aa) Steht eine zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegte Norm in innerem Zusammenhang mit anderen Vorschriften und ist sie Bestandteil eines Regelungskomplexes, können zwar auch die anderen Normen in die verfassungsrechtliche Prüfung einzubeziehen sein. Dies gilt aber nur soweit, wie sie in ihrer Verbundenheit mit der zur Prüfung gestellten Norm für den konkreten Rechtsstreit schon jetzt maßgeblich werden. Eine darüber hinausgehende Prüfung würde dem Bundesverfassungsgericht bei der vom Einzelfall ausgehenden Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG eine Aufgabe übertragen, die vom Sinn und Zweck dieses Verfahrens nicht gedeckt ist.

Bei der Erlichkeitsprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil der Richter mit der Aussetzung und Vorlage nach Art. 100 GG zunächst eine Entscheidung zur Sache verweigert. Der verfassungsrechtliche Justizgewährungsanspruch fordert vom Richter, den Rechtsstreit so zu behandeln, dass eine Verzögerung durch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nach Möglichkeit vermieden wird (vgl. BVerfGE 86, 71 <76 f.> m.w.N.). Grundsätzlich ist daher noch nicht vorzulegen, solange die Vorschrift für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht relevant wird.

bb) Über die Frage der endgültigen Restschuldbefreiung wird das Gericht erst nach Ablauf der Wohlverhaltensphase zu entscheiden haben. Der konkrete Vermögensverlauf bei der Schuldnerin und damit einhergehend die Entwicklung der Forderungsrückstände bei den Gläubigern lassen sich erst zu diesem Zeitpunkt feststellen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Gerichts im Hinblick auf das Restschuldbefreiungsverfahren beruhen weitestgehend auf hypothetischen Überlegungen der Einkommensentwicklung und Vermögensmehrung bei der Schuldnerin und sind deshalb abstrakt und ohne konkreten Fallbezug für eine Vielzahl von Fällen dargestellt.

3. Soweit das Gericht die Insolvenzordnung deshalb für verfassungswidrig erachtet, weil die Bekanntmachungsvorschrift des § 30 InsO das Ziel verfehlt, alle Gläubiger über das Verfahren zu informieren, und daher gegen Art. 103 GG verstoße, ist zunächst darauf zu verweisen, dass die in den Absätzen 1 und 2 des § 30 InsO geregelte öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Eröffnungsbeschlusses weitestgehend der bisherigen Regelung in § 111 der Konkursordnung entspricht. Hierauf geht das vorlegende Gericht nicht ein, obwohl es seine Auffassung an Hand der rechtlichen und tatsächlichen Erfahrungen mit der alten Rechtslage hätte überprüfen können.

Verfassungsrechtlich ist es lediglich geboten, dass die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts rechtliches Gehör in dem Ausmaß eröffnet, das sachangemessen ist und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) gerecht wird. Die Regelung in § 30 InsO dient der möglichst schnellen Verlautbarung des Eröffnungsbeschlusses. Der Rechtsverkehr soll so zeitnah es geht auf die Verfahrenseröffnung hingewiesen werden (Kühler/Prütting, a.a.O., Bd. 1, § 30 Rn. 1). Mit der auszugsweisen Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger soll dem Insolvenzverfahren Außenwirkung verliehen werden. Mit diesen Sachargumenten hat sich das vorlegende Gericht nicht auseinandergesetzt.

Anmerkung der Redaktion:

Hinzuweisen ist auf die Besprechung der Entscheidung von Ahrens in ZVI 2004, Heft 2, S. 69ff, Pape in Zins() 2004, Heft 6, S. 314ff und Roellcnbloeg in NZI, 2004, S. 176ff

Mindestvergütung für Treuhänder in masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren ist verfassungswidrig

BGH, Beschluss v. 15.01.2004 - IX ZB 46/03 in Zr/1 2/2004, S. 132 f = ZInsO 5/2004, S. 263 mit Anmerkung Haarmeyer

Leitsatz des Gerichts:

Für Treuhänder, die ab 1. Januar 2004 in einem masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren bestellt werden, ist die

Beschränkung auf eine Mindestvergütung von 250 Euro verfassungswidrig (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 15.01.2004 - IX ZB 96/03).

Verfassungswidrigkeit der Treuhändermindestvergütung in masselosen Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss 15.01.2004 - IX ZB 96/03 in ZI/1 2/2004, S. 13311' = ZInsO 5/2004, S. 257.11.

Leitsätze des Gerichts:

Für Insolvenzverwalter, die ab 1. Januar 2004 in einem masselosen Verfahren bestellt werden, ist die Beschränkung der regelmäßigen Mindestvergütung auf 500 Euro verfassungswidrig.

Der Ordnungsgeber hat bis 1. Oktober 2004 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Rückwirkung zum 1. Januar 2004 zu treffen.

Geschieht dies nicht, werden die Gerichte eine angemessene Mindestvergütung festzulegen haben.

Eine Unterbrechung des Hausratsverteilungsverfahrens durch Insolvenzeröffnung

OLG Naumburg, Beschluss v. 09.12.2003 - 8 UI' 156/03 in ZInsO 5/2004, S. 279f.

Leitsatz des Gerichts:

Das Hausratsverteilungsverfahren wird durch eine Insolvenzeröffnung nicht unterbrochen. Dies gilt auch für ein lebenslanges, grundbuchrechtlich gesichertes Wohnrecht, das einem Dritten nicht überlassen werden darf.

Berücksichtigung von aufrechenbaren Bankguthaben bei Entscheidung über Verfahrenskostenstundung

LG Bochum, Beschluss v. 23.09.2003 - 10 T 71/03

Leitsätze des Gerichts:

Die Vermögensprüfung in § 4a InsO hat sich an dem insolvenzrechtlichen Vermögensbegriff des § 26 InsO zu orientieren. Die Stundung der Verfahrenskosten ist nur zulässig, wenn die sorgfältig, in nachprüfbarer Weise ermittelten voraussichtlichen Kosten das Vermögen des Schuldners übersteigen.

Die Möglichkeit einer Gläubigerin, gegenüber einer Forderung des Schuldners aufzurechnen, kann bei der Stundung der Verfahrenskosten nicht vermögensmindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Aufrechnung erklärt ist.

Eine Entscheidung über die Stundung der Kosten für das Restschuldbefreiungsverfahren kommt erst in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Beginn dieses Verfahrensabschnitts abschließend zu bejahen sind.

Negative Feststellungsklage des Schuldners gegen Forderungsgrund der unerlaubten Handlung ist unzulässig

LG Bochum, Beschl. v. 12.12.2003 – 2 O 197/03 in ZInsO 2/2004, S. 1/9

Das Gericht stellt in dem Beschluss fest, dass eine negative Feststellungsklage des Schuldners nach Bestreiten (Widerspruch) des Forderungsgrundes der unerlaubten Handlung unzulässig ist.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

Ein solcher Widerspruch steht zwar einer Eintragung[§] der Forderung nicht entgegen, er bewirkt aber, dass eine spätere Vollstreckung aus der Tabelle gehindert ist, solange er nicht durch ein entsprechendes Feststellungsurteil beseitigt worden ist (Kohle/Ahrens/Grote, Verfahrenskostenstundung, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, 2. Aufl., § 302 Rz. 11). Folglich obliegt es in dieser Situation allein dem Gläubiger, gegen den Widerspruch des Schuldners vorzugehen. Einschlägig ist insoweit § 184 InsO, der den Weg für die Klärung einer bestrittenen Forderung vorgibt (Kübler/Prütting/Pape, InsO, Stand 11/2002, § 174 Rz. 46). Der eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift zeigt bereits auf, dass der Gesetzgeber nur eine aktive Feststellungsklage des Gläubigers vorgesehen hat.

Dem Schuldner selbst steht es nicht zu, dem zögernden Gläubiger durch eine negative Feststellungsklage zuvorzukommen (Nerlich/Römermann, InsO, Stand 7/2002, § 184 Rz. 1b). Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (Nerlich/Rödermann, aaO). Allein der Wunsch des Schuldners, hier möglichst rasch Klarheit zu gewinnen, genügt insoweit nicht (vgl. Nettich/Rödermann, aaO).

In diesem Sinne ist auch bei der Antragstellerin nur das Bestreben um rasche Klärung als Grund für die Klage ersichtlich. Andere, darüber hinausgehende Gesichtspunkte hat die Antragstellerin nicht vorgebracht...

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab Insolvenzeröffnung

OLG Prunkfurt/Main, Beschl. v. 21.01.2003 – 1 UF 187/02 in ZVI 2/2004, S. 118f

Nach den Ausführungen des Gerichts ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Differenz zwischen dem pfändungsfreien Betrag nach § 850c ZPO und dem Selbstbehalt beschränkt.

Treuhänderbestellung für das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

BGH, Beschluss r. 24.07.2003 IX ZB 458/02 in ZVI 2/2004, S. 129

Der BGH vertritt in der vorliegenden Entscheidung die Auffassung, dass keine Pflicht zur besonderen Bestellung des Treuhänders für das Restschuldbefreiungsverfahren besteht. Sofern die Treuhänderbestellung im Eröffnungsbeschluss des Insolvenzverfahrens keine Einschränkung enthält, so bezieht sie sich nach der Entscheidung des BGH im Zweifel auch auf die Treuhänderbestellung im Restschuldbefreiungsverfahren.

Wiederholte Stellung von Stundungsanträgen zulässig

LG Berlin, Beschl. v. 16.07.2003 – 86 T 792/03 in ZVI 2/2004, S. 123 f

Die wiederholte Stellung von Stundungsanträgen ist zulässig, auch wenn zuvor ein Antrag wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen wurde. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sich in der Insolvenzordnung keine Regelungen finden, nach der die Stellung eines neuen Stundungsantrages nach der Zurückweisung eines bereits gestellten Stundungsantrages ausgeschlossen wäre.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheiten

AG Neu-Ulm, Beschl. v. 19.02.2002 – IK 317/03 (nicht rechtskräftig) irr ZVI 2/2004, S. 131 f

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass sich ein Selbstständiger um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bemühen muss, wenn er aus der Selbstständigkeit wegen geringem Einkommen in der Wohlverhaltensperiode keine Zahlungen an den Treuhänder leisten kann. Er könne sich nicht auf fehlendes Verschulden auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage berufen. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass es dem Schuldner nach Angaben des Arbeitsamtes bei entsprechenden Bemühungen ohne weiteres möglich gewesen wäre, einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten und hierdurch die geforderten Zahlungen an den Treuhänder zu erbringen. Eine schuldhaftige Verletzung der Erwerbsobliegenheit liege zudem auch vor, wenn der Schuldner sich nur für Teilzeitstellen arbeitssuchend meldet oder eine Weiterbildungsmaßnahme ergreift, obwohl ihm Vollzeitstellen in seinem Beruf vermittelt werden könnten. Das Gericht hat den Schuldner im vorliegenden Fall wegen Verstoßes gegen die Obliegenheiten des § 295 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 InsO die Restschuldbefreiung versagt.

meldungen Infos

notiert von Andrea Rittel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

BAG-SB Inlin mailollen Heft 1/2004

Korrektur

BAG-SB ■ Im Heft 1/2004 der BAG-SB Informationen hat sich ein Fehler eingeschlichen. Unter der Rubrik "arbeitsmaterial": F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern ist bei dem Land Sachsen (S. 60) die unter 2. autetihrte "Landesförderune, der allgemeinen Schuldnerberatunu" seit dem 31.12.2002 weggefitllen. rschuldigung! Das Redaktionsteam

verbrauchcrzenfraten

Teure Spontaneinkäufe

BAG-SB ■ Die Verbraucherzentrale liessen warn vor teuren Spontaneinkäufen: Viele Verbraucher glaubten, dass sie innerhalb bestimmter Fristen von jedem Vertrag zurücktreten könnten. Das stimmt so nicht, tatsächlich gibt es laut Verbraucherschützer Widerspruchs- und Rücktrittsrechte nur in ganz bestimmten Vertragsabschluss-Situationen wie z.B. beim Kauf an der Haustür oder per Telefon.

Vorsicht ist insbesondere bei verlockenden Schnäppchen angebracht, wenn die heruntergesetzte Sofagarnitur später doch nicht ins Wohnzimmer passt, ist das gesparte Geld ein schwacher Trost.

Auch auf Messen sollten Besucher nicht zu schnell Verträge unterschreiben, da diese Abschlüsse laut Verbraucherzentrale Niedersachsen hier verbindlich und meist nicht widerrufbar sind. Das bestätigt auch ein Urteil zur Landwirtschaftsmesse "Grüne Woche". Demnach steht die "gewerbliche Leistungsschau" bei Messen im Vordergrund. Verbraucher müssten mit Vertragsabschlüssen rechnen und würden insoweit nicht überrumpelt – Kaufverträge sind also kaum anfechtbar.

Vorsicht ist auch geboten bei sogenannten Antwortkarten, mit ihnen werden auf Messen beispielsweise Hausbesuche vereinbart.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pftill

Stromtarife

BAG-SB ■ Informieren rechnet sich. Das gilt auch für die Wahl des Stromtarifs. Vielen Haushalten sei nicht bewusst, dass der eigene Regionalversorger neben dem "Allgemeinen Tarif" häufig günstigere Sonderpreismodelle anbietet. Viele

Stromversorger hätten zuletzt ihre Preise zwischen 2,5 und 7 Prozent angehoben, weitere Erhöhungen denkbar. Manchmal drückt da ein Anbieterwechsel die Kosten. In jedem Fall lohnt sich, die Stromrechnung zu analysieren und zu überlegen, ob ein Wechsel in Frage kommt.

Positive Folgen für den Wettbewerb und damit sinkende Preise erhoffen sich die Verbraucherzentralen auch von der Regulierungsbehörde für Strom und Gas, die von Juli 2004 an ihre Arbeit aufnimmt.

Solialneil Hessen

Rat bei Überschuldung

BAG-SB ■ Tipps, Adressen, Musterbriefe rund um das Thema "Schulden": www.sozialnetz-hessen.de

ArbeUslovenzentrum Dorunund

Arbeitslosengeld II

BAG-SB ■ Für alle, die sich über das Arbeitslosengeld II informieren wollen, hat das Arbeitslosenzentrum Dortmund eine 76-seitige Broschüre erstellt, die auf alle wichtigen Aspekte eingeht. Erklärt wird, wer Anspruch hat, welche Regelleistung und Beihilfen es gibt, wie die Bedürftigkeitsprüfung aussieht, welches Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird und welche Sanktionen vorgesehen sind. Aus finanziellen Gründen kann die Broschüre nur heruntergeladen werden: www.alz-dortmund.de

BM WirtschuP und Arbeit

Arbeitslosenhilfe-Wegfall

BAG-SB ■ Rund 500.000 der knapp 2,2 Millionen Bezieher von Arbeitslosenhilfe werden am 1. Januar 2005 jegliche Arbeitslosenunterstützung verlieren. Nach Angaben des Ministeriums entspreche die Zahl den Berechnungen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Danach werde bei etwa 23 Prozent der Betroffenen das Haushaltseinkommen wegen des Einkommens weiterer Angehöriger über der Sozialhilfsgrenze liegen. Damit entfalle der Anspruch auf das Arbeitslosengeld II.

1)GR - Unterschriftenaktion

Sozialgerichte

BAG-SB ■ Der DGB hat eine Unterschriftenaktion "für die Eigenständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit" gestartet. Damit soll ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung gestoppt werden, der es den Lindern gestatten würde, die Sozialgerichte den Verwaltungsgerichten zuzuschlagen. Dasselbe könnte auf die Arbeitsgerichte zukommen, befürchtet der DGB.

Gleichzeitig hat der DGB das Bundessozialministerium aufgefordert, Sozialgerichtsverfahren auch weiterhin kostenfrei zu halten. Anlass: Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach Streitverfahren vor den Sozialgerichten 75 bis 300 Euro kosten sollen. Damit würde eine "generelle Zugangsbarriere" zu den Sozialgerichten geschaffen. Die Kostenfreiheit der sozialgerichtlichen Verfahren sei jedoch "eine der tragenden Säulen für die Verwirklichung der sozialen Rechte".

Altersi orsorge

"Deutsche Rentenversicherung"

BAG-SB ■ Die Arbeit der Rentenversicherung soll durch ein Zusammenführen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und den Landesversicherungsanstalten (LVA) wirksamer werden. Dadurch sollen nach Angaben des Bundessozialministeriums jährlich 350 Millionen Euro eingespart werden (u.a. durch Abbau von 4000 Stellen bei der BfA). Die historische Trennung von Arbeitern und Angestellten in der Rentenversicherung sei nicht mehr zeitgemäß und soll durch die Bildung einer "Deutschen Rentenversicherung" ab 2005 beendet werden.

Gesuttltheitsreformi

Arme sind Opfer

BAG-SB ■ Arme Menschen sind nach Feststellung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands die Opfer der seit Jahresbeginn gültigen Gesundheitsreform. Viele Behinderte, Suchtkranke, Obdachlose und Menschen in Alten- und Pflegeheimen könnten sich den Gang zum Arzt nicht mehr leisten, teilte die Organisation mit. Dies habe ein Gutachten zu den Folgen der Reform ergeben, danach hätten Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen die Gesundheitsversorgung von mehr als 400.000 Menschen massiv verschlechtert.

Der Wohlfahrtsverband fordert deshalb, die Betroffenen völlig von der Zuzahlungspflicht zu befreien. Seit dem 1. Januar müssen sie bis zu zwei Prozent des Sozialhilferegelsatzes selbst tragen, das sind 71,52 Euro jährlich.

k'onsuml,erlyulten

"Sparbrötchen"

BAG-SB ■ Aus Sorge vor der Zukunft geben die Deutschen weiterhin möglichst wenig Geld aus. Gespart wird beim Einkaufen, beim Telefonieren, bei Restaurantbesuchen sowie bei Urlaubsreisen. Dies ergibt eine Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach: 72 Prozent der Befragten vergleichen die Preise im Supermarkt genau, jeder Zweite schiebt größere Anschaffungen wie den Kauf eines Autos oder von Möbeln noch einmal hinaus.

So kann das ja nix werden mit dem Konjunktürchen!

Ernst & Young

Ladensterben

BAG-SB ■ Das Ladensterben in Deutschland wird sich laut einer Studie der o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschleunigen. Konjunkturlaute, Preiskampf und Finanzierungsprobleme setzen den deutschen Groß- und Einzelhandel unter Druck. Jedes vierte Unternehmen nehme bereits heute Kredite in Anspruch, um die schwierige Finanzlage zu überbrücken. Mit den strengeren Richtlinien für Bankkredite nach Basel II werde sich die Situation noch verschärfen. Nach mehreren Krisenjahren seien die finanziellen Reserven vieler Händler aufgebraucht. 2004 werden voraussichtlich mehr als 10.000 Händler Pleite gehen.

Schluss

Bremse des Jahres

BAG-SB ■ Das Computermagazin Chip verleiht der Bundesagentur für Arbeit für ihren Online-Stellenmarkt den Negativpreis "Bremse des Jahres". Die Website www.arbeitsagentur.de sei dilettantisch gestaltet, generiere unsinnige Ergebnisse und schade dem IT-Standort Deutschland. Immerhin sei die Bezeichnung "virtueller Arbeitsmarkt" schlüssig: Denn trotz Börse fehlten die Arbeitsplätze.

Tja, da kann dann auch "Hallo, ich heiße Bea" nicht wirklich weiterhelfen!



"Konto ohne Schufa vs. Recht auf Girokonto"

Über die Abzocke von kontosuchenden Schuldnern

Bisweilen zeigt ein Blick auf die Trefferlisten der Suchmaschine "Google" gesellschaftliche Realitäten deutlicher als aufwändige und langwierige Umfrageaktionen: Bescheidene 131 Treffer fördert "Google" für den Suchbegriff "Recht auf Girokonto" aus den Tiefen des Internets. Die Trefferauswahl erweckt den Eindruck, es handele sich in erster Linie um ein Problem von Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen – nur einige wenige Beiträge von Betroffenen finden sich zum Thema.

Formuliert man die Anfrage allerdings aus Sicht der Betroffenen, denen die Einrichtung eines Kontos regelmäßig unter Verweis auf eine "schlechte Auskunft" verweigert wird, so zeigt sich ein gänzlich anderes Bild: Rund die 30fache Treffermenge erzielt eine Suchanfrage, nach einem "Konto ohne Schufa". (Zum Vergleich: der Suchbegriff "Dschungel Camp" – ein Thema, welches die Nation, oder doch zumindest die meinungsbildende Presse, erheblich bewegt hat – bringt es auch "nur" auf rund 5.000 Treffer.)

Aber nur ein Teil der Fundstellen stammt von betroffenen Schuldne'n, die Mehrzahl der Fundstellen verheißt nämlich gleich die Lösung des Problems. "Ohne Schufa, Bonitätsprüfung, diskret, pfändungssicher und dazu noch mit Kreditkarte" – so wirbt eine Vielzahl von Anbietern. Neben den altbekanntesten "Banken-ohne-Schufa-Listen", die per Fax-Polling über teure 0190-8er oder 0900er Mehrwertdienste bezogen werden sollen, hat sich mittlerweile ein stattliches Heer von Anbietern etabliert.

Für Preise ab 200,- € wird – unter Vereinbarung abenteuerlicher AGBs – die Einrichtung eines Kontos in Spanien angeboten, gegen Zahlung einer Kaution auch mit Kreditkarte.

Ein breites Spektrum von Konten mit zugehörigen Kreditkarten, bis hin zur Visa-Card Platin für rund 500,- € bot auch die "Worldbank" an. Im Gegensatz zur bekannteren "World Bank" mit Sitz in Washington, hatte es bei der *WB-Finance Corporation* allerdings nur für einen Firmensitz in New York, in Gestalt eines Büroservices im Empire State Building, gereicht. Dennoch gewann man mit einer massiven Werbekampagne eine Vielzahl von Kunden, die die beworbenen Kontoverbindungen und die versprochenen Prepaid-Kreditkarten zu Beträgen ab 90,- € bestellten.

Kunden, die schließlich die Kartenanträge in Händen hielten, stellten schnell fest, dass diese auf der Homepage der ausgebenden Bank – mit Sitz auf Zypern und eingetragen in Tansania zum *kostenlosen* Download bereit standen. Eine Schufaauskunft zog das Kreditinstitut allerdings tatsächlich nicht, eine Bankreferenz der aktuellen Hausbank sollte genügen...

Angesichts dessen und – wie gerüchtweise verlautete – der übergroßen (rein zufälligen) Namensähnlichkeit, war der "gute" Name schnell verbrannt und es musste ein Ersatz gefunden werden. Möglicherweise auch als Beispiel für eine neue Bescheidenheit, ließ man es eine Nummer kleiner angehen und nannte sich fortan EZB Corporation. Sitz der in Nevada gegründeten Corporation ist das bislang jedenfalls nicht als relevanter Rankenstandort bekannte – Städtchen Lynden, im Staate Washington (12.000 Einwohner). Selbstverständlich hat man allerdings auch einen Firmensitz in New York, offensichtlich war man mit dem bereits genutzten Büroservice zufrieden.

Obwohl man aus der Provinz kommt, hat man sich doch Großes vorgenommen und beschränkt sich nicht mehr auf die schnöde Vermittlung von Girokonten und Kreditkarten. Brecht leicht abwandeln - "Was ist ein Konto in einer **Bank** gegen die Gründung einer **Bank**" bietet man den Kontosuchenden gleich die Teilhaberschaft an einer "moderne(n), nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden ausgerichteten Bank".

Diese Wünsche und Bedürfnisse will man in zwei Schritten erfüllen. Zunächst durch die Vermittlung von Konten, Kreditkarten und Finanzierungen ausschließlich an "Mitglieder".

Zu diesem Zweck weist die EZB ein genehmigtes Aktienkapital von 100 Millionen US-\$ aus, das zu 49 Prozent zum Ausgabepreis von 10 \$ je Aktie gezeichnet werden kann. Die Aktien werden selbstverständlich an keiner Börse gehandelt, dennoch soll das ganze völlig risikolos sein, da die Hälfte des Anlagebetrages in einen hochverzinslichen Fonds investiert werde, der den Kapitalerhalt garantiere. Mit der Mindesteinlage von nur 100,- € erhält man nicht nur ein schufa freies und pfändungssicheres Konto, so wird es versprochen, sondern auch noch eine Mastercard.

Erstaunlicherweise erst in einem zweiten Schritt beabsichtigt die EZB Corporation dann eine Lizenz (als Onlinebank) zu beantragen. Sie will ihr Geschäftsmodell dann einer breiten Öffentlichkeit andienen. Ob es allerdings jemals so weit kommen wird, erscheint fraglich, ermittelt doch bereits das Bundesaufsichtsamt für das Finanzdienstleistungswesen, das anscheinend Bedenken gegen die Reihenfolge des geplanten Geschäftsaufbaus und wohl auch eine strengere Auffassung hinsichtlich des Mindestinhaltes eines Aktienprospektes hat.

Angesichts der großen Nachfrage ist allerdings davon auszugehen, dass Nachfolgefirmer bereits in den Startlöchern stehen, dann vielleicht als "Teutsche Bank Ltd."...

Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum

Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Dieter Korczak, April 2003

1. Einleitung

Die Begriffe "Verschuldung" und "Überschuldung" sind seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts verstärkt in die wissenschaftliche Diskussion geraten. Trotz dieser rund zwanzigjährigen Beschäftigung mit der Thematik werden diese Begriffe nicht einheitlich verwendet. Selbst in neueren Veröffentlichungen wird darauf hingewiesen, dass es eine exakte rechtliche Definition nicht gibt.¹

Dies ist insofern nicht erstaunlich, da die Bearbeitung eines Untersuchungsgegenstandes – wie spätestens seit der Paradigmen Diskussion bekannt ist – sehr stark von dem Erkenntnisinteresse und dem Blickwinkel der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen abhängt.

In der Vergangenheit sind Verschuldung und Überschuldung im Wesentlichen aus *sechs* verschiedenen Perspektiven betrachtet worden:

- semantisch-ethymologisch,
- religiös-philosophisch,
- psychologisch,
- soziologisch,
- juristisch,
- makro- und mikroökonomisch.

Hinzu kommt, dass die jeweiligen nationalstaatlichen Gebilde mit ihren unterschiedlichen kultur-historischen Entwicklungen und Rechtsgebungen auf internationaler Ebene zu unterschiedlichen Verständnissen und Definitionen von Verschuldung und Überschuldung geführt haben.

Durch den europäischen Einigungsprozess und die Vereinheitlichung der Rechts- und Wirtschaftssysteme ist eine Angleichung der Begrifflichkeiten von Verschuldung und Überschuldung zu erwarten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat daher der GP Forschungsgruppe am 20. März 2003 den Auftrag erteilt, eine Literaturrecherche zur wissenschaftlichen Definition der Begriffe "Verschuldung" und "Überschuldung" sowie der Begriffe "Verbindlichkeiten"

und "Schulden" in Deutschland und innerhalb des europäischen Raumes durchzuführen.

Die vorliegende Recherche konzentriert sich auf die sozialwissenschaftlichen und rechtstatsächlichen Definitionen. Für diesen Zweck sind die wesentlichen deutschen und europäischen Veröffentlichungen gesichtet worden. Außerdem ist eine Anfrage bei den Mitgliedern des Europäischen Schuldnerberatungs- und Schuldnerforschernetzwerkes durchgeführt worden, um die aktuell im europäischen Raum verwendeten Definitionen in Erfahrung zu bringen.

2. Verbindlichkeiten, Schulden und Verschuldung

Die Begriffe "Schulden", "Kredit" und "Verschuldung" werden alltagssprachlich weitgehend synonym gebraucht. "Kredit" und "Schulden" müssen jedoch definitorisch auseinandergelassen werden. Rückzahlungsvereinbarungen aufgrund von Kreditaufnahmen bilden eine Untermenge von Schulden ab, denn Schulden umfassen auch nicht-bankmäßige Verschuldungsformen.² Hinzu kommt, dass mit den Begriffen Kredit und Schulden unterschiedliche Wertvorstellungen assoziiert werden.

2.1 Verbindlichkeiten

Schulden bzw. Verschuldung beschreiben im weitesten Sinne die Verpflichtung zu einer (meist finanziellen) Leistung. Der Begriff "Verbindlichkeit" wird teilweise synonym zu Schulden verwendet, teilweise enger gefasst und nur im han-

1 Albrecht Brühl, Thomas Zipf. Guter Rat bei Schulden. München 2000. S. 1.

2 Vgl. dazu Dieter Korczak, Gabriela Pfefferkorn. Forschungsvorhaben zur Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Abschlussbericht 1990. S.59. Wortgleich mit Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Band 3. Kohlhammer-Verlag: Stuttgart, Berlin. Köln 1992. S. 42.

delsrechtlichen (Bilanz- und Steuerrecht) Sprachgebrauch verwendet.

In seiner allgemeinen Form ist der Begriff der "Verbindlichkeit" deckungsgleich mit dem Begriff "Schulden".

"Verpflichtung eines Schuldners aufgrund eines Rechtsgeschäfts, gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsurteils an den jeweiligen Gläubiger eine Leistung (insbesondere Geldleistung) zu erbringen

Günter Verrichs, Stefán Smets. Bank und Börse. Wiesbaden 2001. S. 224

In der engeren Fassung des Begriffs werden Verbindlichkeiten als Gegenpol zu Forderungen gesehen. Verbindlichkeiten bilden die Passivseite der Bilanz eines Unternehmens ab, Forderungen die Aktivseite. Jeder Kaufmann ist zur Erstellung einer Bilanz verpflichtet. Die Bilanz fängt alle durch das Schuldrecht determinierten Beziehungen des Unternehmens mit seiner Umwelt ein.

"Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen eines Unternehmens, die stets zu ihrem Rückzahlungsbetrag (gem. 253 (1) HGB) in der Handelsbilanz zu bilanzieren sind"

Uwe Bestmann. Finanz- und Börsenlexikon. München 2000. S. 858

Die schuldrechtliche Bestandsaufnahme allein reicht jedoch für die Bilanzierung nicht aus. Sie wird durch die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwingend ergänzt. Im früheren § 40 HGB und entsprechend in den neuen §§ 246ff HGB wird deshalb ausgeführt:

"Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach ihrem aktuellen Wert, zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und uneinbringbare Forderungen vollständig abzuschreiben

Es wäre sicherlich interessant zu überlegen, inwieweit es Sinn macht, den Begriff der Verbindlichkeiten (und damit die Konstruktion des Handelsrechts) auf den Privathaushalt zu übertragen. Da aber auch bei den zitierten Autoren auf das allgemeine Schuldrecht rekurriert wird und die Insolvenzordnung mit dem Instrument der Restschuldbefreiung eine eigenständige Regelung für Privatpersonen getroffen hat, wollen wir uns im Weiteren nur mit den Definitionen von Schulden (Verschuldung) befassen. Entsprechend der Vielzahl von zitierten Autoren verwenden wir daher im Weiteren Verbindlichkeiten synonym zu Schulden.

2.2 Deutsche Definitionen

Kittner hat den Sinn des Schuldrechts prägnant auf die Formel gebracht: *"Es regelt den Umgang der Menschen bezüglich ihrer gegenseitigen Schulden"*

Diese Definition ist weitgehend offen. Sie lässt Raum sowohl für die rein juristische Paragrafenfassung wie für das sozialwissenschaftliche Verständnis der Kommunikation zwischen und der Rollen(interpretationen) von Menschen.

Juristisch wird die Verpflichtung zur Leistung in § 241 BGB geregelt:

"Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch einem Unterlassen bestehen."

Aus der juristischen Perspektive ist weiterhin zur Begründung eines Schuldverhältnisses ein autonomer, selbstbestimmter Vertragsabschluss notwendig, in dem wechselseitige Verpflichtungen eingegangen werden. Die Rechtsgrundlage dafür liefert § 311 Abs. I BGB:

"Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt."

Die juristische Konstruktion der Verpflichtung aus Verträgen zur Begründung eines Schuldverhältnisses ist häufig Grundlage von sozialwissenschaftlichen wie bankwissenschaftlichen Definitionen der Verschuldung. Sehr ausführlich wird dieser Gedanke in der Definition von Brühl/Zipf aufgegriffen, in die auch bereits das gegenseitige Rollenverständnis hineingenommen wird:

"Üblicherweise wird die Rolle des Schuldners einer Person zunächst von einer anderen, dem (selbsternannten) Gläubiger zugeschrieben, der eine Forderung auf Zahlung eines Geldbetrages erhebt. Der dann passiv Betroffene versteht sich als Schuldner, wenn er zur Leistung bereit ist"

Albrecht Brühl hl. Thomas Zipf. a.a.O. S. 1

Die Prognos-Definition aus dem Jahr 1993 geht ebenfalls auf die vertragliche Grundlage ein, erweitert die Formulierung aber um den Aspekt der zeitlich begrenzten Verfügungsmacht, der in der vertraglichen Beziehung steckt.

"Eine Schuld oder Verschuldung ist das Ergebnis einer vertraglichen Beziehung zwischen einem Kreditgeber (Gläubiger) und einem Kreditnehmer (Schuldner), dessen Inhalt die zeitweilige Überlassung der Verfügungsmacht über eine bestimmte Geldsumme mit der Verpflichtung (dem Versprechen) der Rückzahlung ist"

Prognos. Untersuchung zur Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen. Landessozialbericht Band 4. MACS NRW. Duisburg 1993. S. 25

Suter / Wagners Definition der Verschuldung basiert ebenfalls auf den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, wobei sie zwei zusätzliche Aspekte ins Spiel bringen. Sie beschreiben einerseits die Ursache der Schuldenaufnahme, Beschaffung bzw. Nutzung von Konsumgütern und Dienstleistungen, andererseits erwähnen sie ausdrücklich den Haftungsaspekt.

"Reschufung von Konsumgütern und Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen zu vertraglichen Verbindlichkeiten, in deren Erfüllung haftet wird"

Jürgen Suter, Herbert Wagner. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit. Liddelbere 1986, S. 6

Die soziale Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger steht bei Hirsland im Vordergrund.

"Verschuldung im ökonomischen und juristischen Sinne verweist zunächst auf den Umstand, dass sich jemand (der Schuldner) von

3 Michael Kittner. Schuldrecht. 2. Auflage. München 2002. S. 1.

einem anderen (dem Gläubiger) Geld bzw. Geldwertes geliehen hat. Damit begründet Verschuldung eine soziale Beziehung, deren Inhalt auf der Verpflichtung des Schuldners zur Begleichung der eingegangenen Verbindlichkeit beruht"

Andreas Hirsland. Überschuldung und Überschuldungskarrieren. In: Forschungsgruppe "Überschuldung". Zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung – erster Zwischenbericht. Augsburg 1995. S.1

Hörmann geht noch weiter. Er sieht zwar ebenfalls die vertraglichen Bindungen und die damit verbundenen Synallagma, möchte aber mit seiner Definition ausdrücklich das Augenmerk darauf lenken, dass Schulden durch eine Störung eines sozialen Verhältnisses entstehen. Deshalb nennt er als Definitionskriterium lediglich die Totalität aller Geldverbindlichkeiten.

"Schulden bezeichnet alle Geldverbindlichkeiten, die ein privater Haushalt haben kann"

Günter Hörmann. Verbraucher und Schulden. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie. Band 12. Baden-Baden 1987. S. 17

Reiter greift vier Jahre später die Definition von Hörmann nahezu wortgleich auf

"Unter Schulden werden alle Geldverbindlichkeiten verstanden, die einem privaten Haushalt entstehen können"

Gerhard Reiter. Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. Beiträge zur Verhaltensforschung Heft 29. Berlin 1991. S. 24

Reifner spricht statt von Geldverbindlichkeiten von Geldforderungen, ist aber ansonsten inhaltlich identisch mit Hörmann und Reiter.

"Verschuldung ist bestimmt durch die Summe aller Geldförderungen gegen einen Schuldner"

Udo Reichter et al. Überschuldung von Verbrauchern in Deutschland am Beispiel von Konsumentenkrediten. Hamburg 1998. S. 30

Die Geldverbindlichkeiten werden von einer Reihe von Autoren näher spezifiziert, ohne dass dadurch jetzt gegenüber den vorgenannten Autoren eine neue Qualität in der Definition der Verschuldung entstehen würde.

"Ich bezeichne mit Verschuldung im Konsumentenkredit den Unistand, dass ein Haushalt Zahlungsverpflichtungen eingegangen ist, und zwar zur Tilgung von Krediten, die bei Banken zum Zwecke der Konsumfinanzierung aufgenommen wurden".

Claus Reis. Verschuldungsprozess. In: Kriminalsoziologische Biografie 1988 / Jhg. 15. Heft 61. S. 56

"Die Schulden privater Haushalte setzen sich aus Krediten und rückständigen Zahlungsverpflichtungen zusammen. Eine rückständige Zahlungsverpflichtung entsteht, wenn der Schuldner eine fällige Zahlung nicht leistet"

Silke Thiele. Vermögen und Schulden privater Haushalte unterer Einkommensgruppen. Düsseldorf 1995. S. 22

Bereits in einer der frühen Untersuchungen zum Thema Verschuldung privater Haushalte durch Konsumentenkredite wird Verschuldung über die Aufzählung einzelner Verschuldungsformen definiert:

- "Nutzung einer Kreditkarte
- Eine Gefilaulnahme in einer Pfandleihe, Leihhaus
- Ein Überziehungsdarlehen oder ein Dispositionskredit bei einer Bank oder einer Sparkasse

Kauf auf Raten bei einem Kaufhaus

Kauf auf Raten bei einem Versandhaus.

Kauf auf Raten bei einem anderen Händler oder einer anderen Firma

Anschaffungsdarlehen, Persönlicher Kredit oder Kleinkredit bei einem Kreditvermittler

Anschaffungsdarlehen, Persönlicher Kredit oder Kleinkredit bei einer anderen Bank oder einer Sparkasse ohne Einschaltung eines Händlers oder Kreditvermittlers

Anschaffungsdarlehen, Persönlicher Kredit oder Kleinkredit, bei dem der Arbeitgeber direkt vom Gehaltskonto die Raten abbucht und überweist

Mietkauf Autoleasing, Telerent o.ii.

Kredit mit fester Laufzeit bei einer Bank oder Sparkasse, der in einer Summe zurückgezahlt wird"

Knut Holzschek ma. Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland. Köln: Bundesanzeiger 1982. S. 57

In ähnlicher Weise erfassen sowohl Repräsentativerhebungen wie auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes die Schulden von Verbrauchern.

In den bislang zitierten Definitionen wird ersichtlich, dass konstitutiv für die Definition von Verschuldung

- a) das Regeln und Eingehen einer (vertraglichen) Beziehung ist,
- b) in dieser Beziehung Leistungen definiert werden,
- c) Gläubiger und Schuldner wechselseitig aufeinander bezogen sind,
- d) die Nichterfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen zu Sanktionen führt,
- e) Schuldenaufnahme zur Befriedigung sozialer, konsumptiver oder investiver Bedürfnisse dient,
- f) Verschuldung ein zeitlich begrenzter Vorgang ist.

Diesem Katalog versuchen Korczak/Pfefferkorn gerecht zu werden, indem sie einerseits auf die entweder juristisch oder ökonomisch geregelten Beziehungen und daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen eingehen, zum zweiten die wechselseitige Beziehung von Gläubigern und Schuldnern berücksichtigen und schließlich die Qualität der mit dem Schuldverhältnis verbundenen psycho-sozialen Beziehungen durch den Begriff der Rollen(erwartung) aufgreifen.

"Verschuldung ist jede Form des Eingehens von Zahlungsverpflichtungen, die ökonomisch und juristisch geregelt ist und sowohl von Gläubigern wie Schuldnern ein rollenkonformes Verhalten erwarten lässt"

Dieter Korczak Gabriela Pfefferkorn, a.a.O. 1990. S. XII; 1992. S. XXI

Einen wesentlichen neuen Aspekt werfen die Ökonomen Heinsohn und Steiger in die Diskussion. Sie sprechen die Eigentum basierte Wertschöpfung an, die durch Verschuldung in Gang gesetzt wird. Bemerkenswert an ihrer Defini-

4 Die Wechselbezüglichkeit der Vertragspflichten, d.h. dass Schuldner gleichzeitig Gläubiger und Gläubiger gleichzeitig Schuldner im gegenseitigen Verhältnis sind, wird Synallagma genannt.

5 Diese Definition wird auch von Gunter E. Zimmermann. Überschuldung privater Haushalte. Freiburg 2000. S.6 verwendet.

tion ist ebenfalls, dass sie nicht von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die sich aus einem Vertrag (Kontrakt) ergeben, sondern von Versprechen reden.

"Der Schuldner bekommt im Kontrakt Eigennunsanrechte als eigentliches Geld (71011Cγ proper) in die Hand, während der Gläubiger ein Versprechen auf solches Geld sowie ein Versprechen auf mehr davon, also Zins, erhält. Der Schuldner gibt mithin das Versprechen an, mehr Anrechte auf Eigentum bzw. Geld zu erhalten hat"

Tabelle 1: Übersicht der Verschuldungsdefinitionen

Definitionsmerkmale	administrativ-juristisch	objektiv-quantitativ	subjektiv-qualitativ
Vertragliche Beziehungen	Wierichs / Smets Bestmann, Prognos Brühl / Zipf Suter / Wagner Heinsohn / Steiger	Holzschek u.a. Hörmann Reis, Rei iner Reiter, Thiele Korczak / Pfefferkorn EVS	
Soziale Beziehungen		Korczak / Pfefferkorn	Brühl / Zipf Hirseland

2.3 Europäische Definitionen

Im europäischen Raum werden Schulden weitgehend im Sinne einer Aufzählung der verschiedenen Verschuldungsformen verstanden. Es wird dabei zwischen nicht bezahlten Rechnungen, kurz- bis mittelfristigen Konsumentenkrediten und Hypothekendarlehen (mortgage loans) unterschieden.

Seit dem ersten nationalen Survey zur Verschuldung in England wird dort zwischen Problemschulden (*"problem debt"*) und multiplen Schulden (*"multiple debt"*) unterschieden. Von Problemschulden wird gesprochen, wenn die Miete, Hypotheken, Rechnungen oder Kreditverpflichtungen nicht bezahlt worden sind oder nicht bezahlt werden können. Als multiple Schulden werden Rückstände bei drei und mehr Zahlungsverpflichtungen bezeichnet. Diese Kategorien wurden in dem Survey "The Uses of Credit and Problems of Debt in the United Kingdom" 1989 verwendet.

Walker spricht von "normalen" Schulden und "Krisenschulden". Bei "normalen" Schulden tritt bei einem Schuldner nur vorübergehend die Unfähigkeit auf Schulden zu begleichen.

6 Elaine Kempson. Understanding the Problem of Debt—The British Context. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in Europe — The Birmingham Declaration. Birmingham 1993, p. 21-24

7 Ordinary debt is a credit arrangement as above which the borrower finds him — or temporarily, unable (or unwilling) to discharge. Crisis debt is ordinary debt as above With long-term prospects of inability (or unwillingness) in pay. In Such Circumstances the borrower is likely to face growing (and multiple) debts which s/he finds increasingly difficult to discharge, leading ultimately to bankruptcy. Catherine M. Walker et al. The Psychology of Debt. Paper. Conference Debt Advice Networking — Ways Forward. Finland 1997

8 Bernard Vorms, Virginie Disparl. Credit. Debt the Courts in France. In: Birmingham Settlement, cit., p. 38-40

Gunnar Heinsohn, Ono Steiger. Eigentum, Zins und Geld. Reinbek bei Hamburg 1996. S. 221

Die deutschen Definitionen werden in der nachfolgenden Tabelle gegliedert nach den Kriterien der vertraglich geregelten Leistungsverpflichtungen einerseits und dem Eingehen einer sozialen Beziehung andererseits als Überblick dargestellt.

Bei Krisenschuldnern hingegen besteht diese Unfähigkeit über einen langen Zeitraum und hat die Tendenz, zu wachsenden bzw. multiplen Schulden zu führen und im Bankrott zu enden.'

Ähnlich wie in England umfasst Verschuldung in Frankreich revolving Kredite, Konsumentenkredite jeder Art und Hypotheken.'

In einer jüngst erschienenen Untersuchung für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz werden Schulden wesentlich allgemeiner und unspezifischer als in den bisher erwähnten Definitionen definiert und jenseits von Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Rollenerwartungen beschrieben:

"Schulden sind ein normales Instrument, das über verschiedene Perioden der Existenz von Einzelpersonen oder Familien hinweg zur Aufrechterhaltung eines gleichbleibenden und den während des gesamten Lebenszyklus zu erwartenden Einkommens entsprechenden Konsum eingesetzt wird. Schulden zu haben – bei offiziellen Kreditgebern oder inoffiziell bei Familienmitgliedern –, stellt ein normales, in vielen Haushalten unvermeidliches Verbraucherverhalten dar. und besonders in der Anfangszeit ihres Lebenszyklus"

Gianni Betti et al. Untersuchung des Problems der Verbraucherschuldung. Statistische Aspekte. Schlussbericht. London 2001. S. 4

Diese definitorische Orientierung taucht nahezu identisch in dem (noch nicht veröffentlichten) Bericht CollectionWatch des europäischen Consumer DebtNet auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bericht des CollectionWatch die o.g. Definition übernommen hat.

*"Verschuldet zu sein – formal oder durch informelle Familienkontakte – gehört zum normalen Konsumentenverhalten und ein gewisser Grad von Verschuldung ist /für die Mehrheit der Haushalte unvermeidlich, insbesondere in den frühen Phasen ihres Lebenszyklus"*⁹
Collective Watch Report, Persönliche Mitteilung. 2003

2.4 Versuch einer gemeinsamen Verschuldungsdefinition

Eine konsensuale Formulierung zwischen den in Deutschland und in Europa verwendeten Definitionen zu finden, stößt auf die Schwierigkeit, dass zwei sehr unterschiedliche Herangehensweisen verbunden werden müssten. Es stellt sich die Frage, ob dies Sinn macht, oder ob es nicht besser wäre, die beiden Grundverständnisse nebeneinander stehen zu lassen. Die EU-Definition besagt, dass Schuldenmachen am Anfang eines Lebenszyklus ebenso unvermeidbar wie normal sind. Die deutschen Definitionen weisen eine komplexe Betrachtung der juristischen und sozialen Beziehungen, die Verschuldung ausmachen, auf. Eine konsensuale Definition ließe sich unserer Ansicht nur dadurch finden, dass die deutschen und die europäischen Definitionen auf ihren Kern reduziert werden. Der Vorschlag einer Konsensusdefinition könnte daher lauten:

"Verschuldung ist jede Form des Eingehens von Zahlungsverpflichtungen"

2.5 Verschuldungsgrad (debt ratio)

Für Deutschland liegen zahlreiche Informationen (EVS, Schufa, Repräsentativerhebungen) darüber vor, in welcher Höhe Menschen Schulden aufnehmen. Diese reichen von Minimalbeträgen bei Jugendlichen bis zu Summen im sechsstelligen Bereich bei Erwachsenen. Da das Verleihen von Geld immer mit dem Risiko der Rückzahlung verbunden ist, wird sowohl bei Kreditgebern und Verleihern wie bei Kreditnehmern und Schuldern versucht, das Ausfallrisiko zu minimieren. Die Bandbreite der Einkommen und auch der Ausgaben bei einzelnen Personen wie Haushalten ist jedoch so erheblich, dass es kaum möglich ist, Grenzwerte für Schuldenhöhen anzugeben, ab denen ein starkes Überschuldungsrisiko gegeben ist.

Außerdem müsste zusätzlich die Lebenslage jedes einzelnen Schuldners betrachtet werden. Hat beispielsweise der verschuldete Haushalt zusätzliche Ressourcen und Reserven, die ihm bei Bedarf ein Zusatzeinkommen zur Schuldentilgung ermöglichen oder nicht? Im Bewusstsein dieser Problematik haben Geldverleiher und Kreditgeber seit jeher Bonitätsabschätzungen ihrer Kunden vorgenommen. Diese Einstufungen und Ratings reichen von Erfahrungswerten bis hin zu komplexen mathematischen Modellen (z.B. Credit Metrics/J.P. Morgan, Credit Risk/CSFB, Credit Portfolio View/McKinsey, FICO Score/Fair Isaac).

Aus der Sichtweise der Kreditwirtschaft stellt das Management des Kreditrisikos einen delikaten Balanceakt dar: Wer-

den zu hohe Risiken akzeptiert, erhöht dies die Gefahr "Fauler Kredite (bad debt)", wird eine starke Risikoreduzierung betrieben, dann reduziert sich das Umsatzwachstum.

Bei der Bonität eines Kreditnehmers werden die rechtlichen, wirtschaftlichen sowie persönlichen Verhältnisse, die Vermögenslage, die Liquidität und die Sicherheiten von dem Kreditgeber geprüft. So weit bekannt, benutzen Kreditinstitute unter anderem die folgenden Detail-Informationen:

Beruf

Anzahl der Berufsjahre bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber

Länge der Bankverbindung mit dem selben Institut

Anzahl, Höhe und Ausschöpfung der Kreditlinien

Kreditwürdigkeit und Tilgungsverhalten in der Vergangenheit

Eigenheimbesitz, Wohnort, Stadtteil, Umzugshäufigkeit bzw. Dauer der selben Wohnadresse

Alter des Kreditnehmers

Vorhandensein negativer Einträge

Anhand dieser und weiterer Kriterien werden für jeden einzelnen Kreditnehmer 'Scores' gebildet, die sein individuelles Kreditrisiko abbilden (sollen). Die Kreditwirtschaft spricht in diesem Zusammenhang von "guten" und "schlechten Risiken".¹¹ In den USA wird für "schlechte Risiken" der Ausdruck "zweitklassige Kreditnehmer (subprime borrowers)" verwendet. Diese Kreditnehmer haben die höchsten Verschuldungsraten und werden in der Regel zuletzt ange stellt und zuerst entlassen:¹²

In dem Kredit Scoring Modell der US-Firma Fair Isaac wird beispielsweise ein Verschuldungsgrad von unter 15% für die Bonitätsbeurteilung am positivsten bewertet. Bei der Berechnung dieses Verschuldungsgrads wird die Höhe der monatlichen Kreditverpflichtungen (z.B. Kredittilgungen, Hypotheken, Leasingraten) in Relation zum monatlichen Bruttoeinkommen gesetzt. Die englische Task Force an Tackling Over-indebtedness geht bei einer Konsumentencredit-Quote von 25% des Bruttoeinkommens von einer massiven Risikogefährdung aus, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten: In Deutschland wird von Seiten der Haushaltswissenschaften ein Wert von 20% des Haushaltsbruttoeinkommens angegeben, den die Summe aller Schuldverpflichtungen nicht überschreiten sollte.² Im "Kreditratgeber" des Beratungsdienstes der Sparkassen wird kleinen und mittleren Einkommen sogar empfohlen, bereits bei einem Übersteigen der Kreditrate von mehr als 10% des Haushaltseinkommens Vor-

⁹ "Being indebted – formally or via informal family channels – is normal consumer behaviour and a certain level of debt is inevitable for the majority of households, particularly at the earlier stages of their lifecycle"

¹⁰ "They tend to have the highest debt-to-income ratios, and they tend to be the last to get hired and the first to get fired" zitiert aus BusinessWeek online. November 25. 2002. The Cracks in Credit Scoring

¹¹ Task Force an Tackling Overindebtedness. Second Report. London. January 2003. Art. 4 Summary

¹² zitiert nach Hans Meiser. Vom richtigen Umgang mit Krediten. Ein Wegweiser durchs Schuldenlabyrinth. Köln 1995. S.45

sieht walten zu lassen. "Wenn neben dem Ratenkredit auch noch ein Dispositionskredit zur Dauerbelastung wird, weil er nicht zurückgeführt werden kann, ist die Grenze der Belastbarkeit offensichtlich überschritten!"¹³

Bei deutschen Kreditinstituten wird bei einer konservativen Kreditvergabe berücksichtigt, dass der Kreditnehmer mindestens 1.200 Euro für seine variablen Lebenshaltungskosten zur Verfügung hat.¹⁴ Es gibt jedoch durchaus Kreditinstitute, die diese Beträge unterschreiten.

Es zeigt sich somit, dass eine optimale Verschuldungsgrenze nur durch eine jeweils individuelle Betrachtung der Kreditnehmer bzw. des kreditnehmenden Haushaltes bestimmt werden kann. Relative Anteile im Sinne einer Prozentangabe vom 1 laushaltsnettoeinkommen machen nur Sinn, wenn sie zumindest gestaffelt nach Einkommenshöhe und Anzahl der Haushaltsmitglieder abgegeben werden. Dies gilt auch für absolute Beträge als Richtwerte für ein Minimum an verfügbarem Einkommen, denn sie bedeuten für große einkommensschwache Haushalte ebenfalls ein wesentlich höheres Lebensrisiko als beispielsweise für gut verdienende Single-Haushalte. Vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten EU-Initiative zur Frage des "Responsible Lending" gewinnt die Einschätzung, bis zu welcher Höhe eine Kreditvergabe noch als verantwortlich bezeichnet werden kann, im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes besondere Bedeutung.

3. Überschuldung

Eine der ersten empirischen Arbeiten zum Thema der Überschuldung ist von Caplovitz 1974¹⁵ in New York vorgelegt worden. Durch diese Arbeit ist auch in Europa das Interesse an empirischen Befunden stark angeregt worden.

Wie bei der Verschuldung gibt es derzeit in Europa keine einheitliche Definition der Überschuldung und keine Angleichung der verwendeten Statistiken, um zu zuverlässigen Zahlen zu gelangen.¹⁶ Es existieren administrativ-juristische, objektiv-quantitative und subjektiv-qualitative Ansätze. Der

Niederländer Huls hat bereits 1993 darauf hingewiesen, dass Überschuldung traditionellerweise von zwei Seiten gesehen wird: Juristen definieren sie als Bestandteil des kodifizierten Rechts, Sozialarbeiter sehen sie als soziales Problem.¹⁷

3.1 Deutsche Definitionen

Einführend ist anzumerken, dass nicht immer trennscharf zwischen Ver- und Überschuldung unterschieden wird. So sprechen auch Suter / Wagner von Verschuldung bei der Beschreibung einer Situation, die die meisten Autoren als Überschuldung definieren.

"Von Verschuldung kann man sprechen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, das heißt, wegen eines andauernden, nicht nur vorübergehenden Mangels an Zahlungsmitteln seine fälligen Geldverbindlichkeiten im Wesentlichen nicht erfüllen kann"
Jürgen Suter, Herbert Wagner. a.a.O. S. 6

Definitionskriterium für Überschuldung ist in der o.g. Definition – wie in vielen anderen – die momentane oder voraussichtlich andauernde Unfähigkeit, finanzielle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Diese Definitionen können zu den administrativ-juristischen Definitionen gerechnet werden, weil sie rein auf die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner abstellen. Dazu gehören auch die Prognos-Definition und die Formulierung der Insolvenz in der Insolvenzordnung.

"Als harter Indikator für den Überschuldungslall gilt die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung"
Prognos. a.a.O. 1993. S.117

Laut § 17 Insolvenzordnung ist ein Schuldner dann zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

"Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt"

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866). Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. S. 3574). § 19 (2)

Während die Insolvenzordnung das Vermögen eines Schuldners als Kriterium für Zahlungsunfähigkeit heranzieht, sehen zahlreiche sozialwissenschaftliche Autoren Überschuldung bereits dann gegeben, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens nicht zur Raten- und Zinstilgung ausreicht. Diese Definitionen werden zu den objektiv-quantitativen Definitionen gerechnet, weil sie sich am Kriterium der Einkommen-Ausgabensituation eines Haushalts orientieren.

"Überschuldung liegt dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung, etc. zzgl. Ernährung) der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht ausreicht"

Ulf Groth. Schuldnerberatung, 7. Aufl. (1984). Frankfurt/New York 1990

Während Groth die fixen Lebenshaltungskosten heranzieht, sprechen andere Autoren allgemein von Lebenshaltungskosten.

13 Deutscher Sparkassen- und Giroverband. Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen. Der Kreditratgeber. 6. Auflage 2002. S.33

14 laut vertraulicher Mitteilung eines Bankinstituts

15 David Caplovitz. Consumers in trouble: A Study of Debtors in Default. New York 1974

16 "No common definition of the concept of over-indebtedness exists at European level and neither are reliable statistics available to gauge the scale of the problem in the different Member States". Report by the European Communities Economic and Social Committee 2000

17 "Overindebtedness is traditionally dealt with on two different levels. Lawyers define it as part of the law of execution, whilst debt counsellors and social workers see overindebtedness as more of a social problem". Nick Huls. Towards a European Approach to Consumer Overindebtedness. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in Europe – The Birmingham Declaration, Birmingham 1993. p. 17

18 Auf diese Definition stützt sich auch Gunter E. Zimmermann. a.a.O.

"Von Überschuldung ist dann zu sprechen, wenn nach Abzug der Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des Einkommens nicht ausreicht für die Begleichung der Zahlungsverpflichtungen"
Matthias Arkenstette u.a. Wie werd' ich meine Schulden los? Hamburg 1987. S. 30

"Überschuldung liegt vor, wenn nach Abzug aller Ausgaben eines Haushalts von den Einnahmen der verbleibende Betrag nicht mehr ausreicht, um einen Kredit vertragsgerecht zurückzuzahlen"
Hans Joachim Riehm. I heute kaufen – morgen bezahlen? Ein Ratgeber zum richtigen Umgang mit Verbraucherkrediten. Arbeitsheft. Stuttgart 1996

"Überschuldung bezeichnet eine Situation, in der der Haushalt angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht mehr in der Lage ist, die Ausgaben für den Lebensunterhalt und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen"
Fritz Koch, Claus Reis. Zielgruppen der Schuldnerberatung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 10/1987. S. 1

Ein Jahr später formuliert Reis noch deutlicher, wenn er davon spricht, dass Überschuldung bereits dann eintritt,
"ist ein Haushalt Zins und Tilgung nur noch dann aufbringen kann, wenn er seine Lebenshaltung unter die Sozialhilfeschwelle drückt"
Claus Reis. a.a.O. 1988. S.56

In die gleiche Richtung zielt die Definition von Hauser/Hübinger, die das Vorliegen von Überschuldung bereits dann als gegeben annehmen, wenn
"zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen übermäßige Einschränkungen in der Lebensführung gemacht werden müssen"
Richard Hauser, Werner Hübinger. Arme unter uns. Freiburg 1993. S. 161

Die Liquidität des privaten Haushalts steht auch bei der Definition von Reifner im Vordergrund, wobei seine Definition eingengt wird durch die Beschränkung auf Kreditaufnahmen und auf die dauerhafte Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen.
"Überschuldung beruht grundsätzlich auf einer vorherigen Kreditanleihe. Sie tritt ein, wenn eine fällige Verpflichtung mit den dafür vorgesehenen Einkünften auf Dauer nicht mehr erfüllt werden kann"
Udo Reifner et al. a.a.O. S. 13

Wie in ihrer Definition der Verschuldung⁸ stellen Brühl/Zipf auf die soziale Beziehung ab. Für sie muss einerseits das Unvermögen vorliegen, die Forderungen tilgen zu können, andererseits diesbezüglich ein Einverständnis mit den Gläubigern vorhanden sein.
"Wenn die eingegangenen Schuldverpflichtungen dauerhaft nicht mehr im Einverständnis mit den Gläubigern getilgt werden können (Überschuldung)"
Albrecht Brühl]. Thomas Zipf. a.a.O. S. 59

Jede Form der Überschuldung einer Person oder eines Haushalts stellt eine krisenhafte Eskalation einer Verschuldungssituation dar. Der Weg in die Überschuldung ist ein Prozess. Dieser Prozess hat sozialisationsspezifische Ursachen, weist einen engen Zusammenhang mit niedrigen Bildungs- und Berufsqualifikationen auf und resultiert häufig aus dem Ein-

treten kritischer Lebensereignisse. Oft ist bei Haushalten eine Kumulation unterschiedlichster Problemlagen anzutreffen. Überschuldung kann ein passageres, vorübergehendes Lebensereignis sein, sie kann sich als länger andauernde Lebenslage manifestieren und sie kann zur Ausgrenzung der überschuldeten Personen und Haushalte führen. Für Korczak/Pfefferkorn gehört die mit diesem Prozess verbundene psycho-soziale neben der ökonomischen Destabilisierung zwingend zur Definition dazu. Die Klientendaten aus den Schuldnerberatungsstellen dokumentieren eindeutig die sozialen und psychischen "Nebenwirkungen", die mit dem Prozess von der Verschuldung zur Überschuldung verbunden sind. Durch diese Einbeziehungen ist Überschuldung auch detinatorisch gegen willentliches betrügerisches Handeln abgegrenzt, bei dem Überschuldung einkalkuliert oder billigend in Kauf genommen wird.

"Überschuldung ist die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt. Überschuldung bedeutet daher nicht allein, daß nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht mehr ausreicht, sondern birgt massive soziale und psychische Konsequenzen in sich"
Dieter Korczak Gabriela Pfefferkorn. a.a.O. 1990, S. XII: 1992, S. XXI

Diese Definition wird auch im Ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendet (Lebenslagen in Deutschland, Bundestagsdrucksache, 14/5990).

In einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) wird ebenfalls neben der Konvention, Überschuldung als Mangel an Zahlungsfähigkeit zu verstehen, auf die gleichzeitige Bedeutung der psycho-sozialen Faktoren eingegangen.
"Überschuldung ist Ausdruck wirtschaftlicher Armut und psychosozialer Notlage. Überschuldete Haushalte können mit ihrem laufenden Einkommen (nach Auflösung ihrer Reserven) den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen, selbst wenn sie ihre Lebenshaltung einschränken. Sie sind wirtschaftlich und sozial destabilisiert, auch in dem Sinne, dass sie sich wirtschaftlich einschränken müssen und eigene Kontrolle (Verbrauchersouveränität) über ihr wirtschaftliches Handeln einbüßen"
AG SBV. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. BAG-SB Informationen. 16. Jhg. Heft 4. 2001. S. 68

Aufgrund der Schwierigkeiten, einen genauen Zeitpunkt für den Übergang von der Ver- in die Überschuldung festzulegen, befürwortet Reiter eine stärker psychologisch fokussierte Definition. Sie wird der individuellen Wahrnehmung der Situation durch die Betroffenen seiner Ansicht nach besser gerecht und ist damit ein Beispiel für eine subjektiv-qualitativ orientierte Definition.
"Als überschuldet ist derjenige zu bezeichnen, der sich momentan oder für die nahe Zukunft nicht in der Lage sieht, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu begleichen"
Gerhard Reiter. a.a.O. 1991. S. 30

Hirsland rückt fünf Jahre nach den Definitionen von Korczak/Pfefferkorn und Reiter den Konstruktionsprozess

von Überschuldung zentral in den Fokus seiner Betrachtung. "Überschuldung lässt sich demnach als sozialer Konstruktionsprozess begreifen, dem ein bestimmtes Muster zugrunde liegt, durch reiches der defintionische Übergang von der Ver- zur Überschuldung ermöglicht wird
Andreas Hirsland. a.a.O. S. 2

Der von Hirsland gewählte biografische Ansatz ist jüngst von Schwarze/Loerbroks wieder aufgegriffen worden.
dass es sich bei privater Überschuldung zumeist um „Lang-

Tabelle 2: Überblick der Überschuldungsdefinitionen

Definitionsmerkmale	administrativ-juristisch	objektiv-quantitativ	subjektiv-qualitativ
Zahlungsunfähigkeit	Suter / Wagner Prognos		
Relation Lebenshaltungskosten / Einkommen		Groth, Riehm Arkenstette Koch / Reis Reifner Korczak / Pfefferkorn AG SBV Hauser / Hübinger	
Sozialer Prozess		Korczak / Pfefferkorn AG SBV	Brüht / Zipf Reiter Hirsland Schwarze / Loerbroeks

3.2 Europäische Definitionen

Im europäischen Bereich werden die o.g. Kategorien ebenfalls als Definitionsmerkmale für Überschuldung verwendet.

In England wird die Insolvenz von Privatpersonen durch das Insolvenzgesetz von 1986 geregelt. Demnach kann sich eine Person selbst als bankrott erklären, um eine nicht mehr kontrollierbare Schuldenlast zu lindern»' Ansonsten verweist die englische Fachöffentlichkeit auf die Schwierigkeiten, die mit dem Versuch, Überschuldung⁹ zu definieren, verbunden sind. Gleiche Schuldenhöhen, die für einen Haushalt kontrollierbar sind, können für einen anderen bereits Überschuldung bedeuten. Der neueste Bericht der Task Force an Tackling Overindebtedness geht deshalb von Indikatoren aus, um ein hohes Überschuldungsrisiko kenntlich zu machen.
"Vier oder mehr laufende Kreditverpflichtungen; eine Konsumentenkreditquote von über 25% des Bruttoeinkommens; eine Gesamt-

zeitkarrieren' handelt"

Uwe Schwarze. Katharina Loerbroks. Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung. BAG-SBInformationen. I 7..lfg. Heft 4. Dezember 2002. S. 30

Zur übersichtlichen Vergleichbarkeit der Überschuldungsdefinitionen werden sie nachfolgend differenziert nach den drei wesentlichen Definitionsmerkmalen "Zahlungsunfähigkeit", "Relation Lebenshaltungskosten/Einkommen" und "psycho-sozialer Prozess" in der Tabelle 2 dargestellt.

kreditquote (Konsumentenkredite und Hypotheken) von mehr als 50% des Bruttoeinkommens indizieren ein hohes Risiko, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten bzw. bereits in solchen zu sein. Davon Betroffene können überschuldet sein"
Task Force an Tackling Overindebtedness. Second Report. London. January 2003. p. 12

In den Niederlanden gilt als überschuldet, wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr bedienen kann."

In Luxemburg müssen zwei Bedingungen vorliegen, damit von Überschuldung gesprochen wird:
"a) das Ungleichgewicht zwischen Einkommen und Ausgaben muss strukturell geworden sein, d.h. seit einer längeren Zeit bestehen, b) die Reduzierung des Lebensstils des Konsumenten erlaubt ihm nicht länger die Kompensation des Anwachsens der Tilgungen, da er ein Einkommen.smininu für die Bezahlung der fixen Lebenshaltungskosten benötigt wie z.B. Essen, Wohnung, Kleidung und Heizung"
Andre Thill. Vademecum du Surendettement. Luxembourg 1996

In Finnland definiert Ritakallio Überschuldung als den Fall, in dem die Kosten für das Schuldenmanagement die Zahlungsfähigkeit übersteigen. Er unterscheidet (in Anlehnung an die Armutsdefinition der OECD) zwischen relativer, absoluter und subjektiver Überschuldung. Relative Überschuldung ist gegeben, wenn mehr als 50% des verfügbaren Ein-

19 Debtors can make themselves bankrupt to alleviate an unmanageable burden of (lebe'. John Kruse. Debtor Release-Administration Orders. Voluntary Arrangements & Bankruptcy. In: Birmingham Settlement, cit. p. 67

20 Roelt H. Stetterheim. Statutory Arrangements for Consumer Debts in the Netherlands. In: Birmingham Settlement. cit. p. 70

kommens für Schuldenmanagement aufgebracht werden müssen. Absolute Überschuldung liegt dann vor, wenn die Zahlungsfähigkeit so dramatisch überschritten ist, dass ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. Subjektive Überschuldung ist dann gegeben, wenn sich eine Person subjektiv finanziell überfordert fühlt."

Für Norwegen definiert Stolanowski Überschuldung als die anhaltende Unfähigkeit, Schulden zurückzuzahlen.²²

Nach herrschender Auffassung in Frankreich ergibt sich die Überschuldung (surendettement) aus einem Vergleich zwischen der monatlichen Belastung eines Schuldners und dem zur Verfügung stehenden Einkommen. Grundeigentum oder Gebrauchsgüter des Schuldners werden bei diesem Vergleich nicht bei dem Einkommen des Schuldners berücksichtigt:²³ Überschuldung wird in Art. 1 Abs. 1 des Loi Neiertz vom 31.12.1989 als offensichtliches Unvermögen des Schuldners beschrieben, seinen Verbindlichkeiten nichtberuflicher Art nachzukommen.

Das Kriterium der Zahlungsunfähigkeit wird (nahezu identisch mit deutschen Definitionen) in einem Bericht des EU-Direktorats für Konsumentenangelegenheiten aufgegriffen. "Overindebtedness [...] is when income is insufficient to cover reasonable living expenses and meet financial commitments as they betonte ehre" Consumer Affairs Directorate. Report by the task force on tackling overindebtedness. July 2001. p. 4

Dennoch sind auch im europäischen Raum die Definitionen nicht einheitlich. In dem bereits erwähnten Betti-Bericht an die EU-Kommission werden beispielsweise bereits Schwierigkeiten bei der Rückzahlung von Schulden – man könnte dies auch als Destabilisierung der Haushalte verstehen – als Definitionskriterium der Überschuldung herangezogen. Auch der Bericht CollectionWatch verwendet diese Definition. "Eine Person ist überschuldet, wenn es ihr schwer fällt, ihre Schulden – mag es sich dabei nun um einen Verbraucherkredit oder eine Hypothek handeln – zurückzuzahlen" Gianni Betti et al. a.a.O. S. 4

3.3 Versuch einer gemeinsamen Überschuldungsdefinition

In Deutschland wie in Europa werden somit bei der Definition der Überschuldung administrativ-juristische wie objektiv-quantitative oder subjektiv-qualitative Definitionen herangezogen.

Je nachdem, auf welche Definition man sich stützt, wird der Kreis der Überschuldeten enger oder weiter gezogen. Das Gefühl und die Angst, Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können, definiert die größte Überschuldeten-Menge. Wenn der verbleibende Einkommensrest nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr zur Tilgung von Zahlungsverpflichtungen ausreicht, dann ist die nächste Stufe im Überschuldungsprozess erreicht. Es handelt sich bei

der Gruppe, die davon betroffen ist, um eine Teilmenge oben genannter Überschuldeten-Menge. Die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt die Offenlegung der Zahlungsunfähigkeit dar. Bei dieser Gruppe handelt es sich erneut um eine Teilgruppe der beiden vorgenannten Überschuldeten-Mengen. Ritakallio hat – wie zu sehen war – versucht, diesen Prozess mit den Begriffen der *subjektiven, relativen und absoluten Überschuldung* einzufangen. Korczak sieht die drei Stufen als *prekäre Lebenslage, enthüllte Überschuldung* und *Überschuldung*.

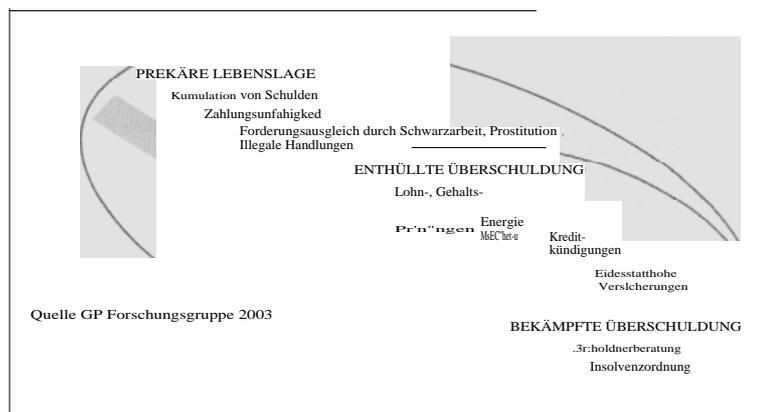
Will man die Definition der Überschuldung nicht überfrachten, dann dürfte eine Konsensusform nur insoweit sinnvoll sein, indem man die dreistufige, zunehmende Eingrenzung der Überschuldeten-Menge beibehält. Als Kern-Definitionsvorschläge bieten sich dann an:

"Subjektive Überschuldung ist dann gegeben, wenn sich eine Person psychisch und finanziell überfordert fühlt, Schulden zurückzuzahlen"

"Relative Überschuldung ist dann gegeben, wenn trotz Reduzierung des Lebensstils der Einkommensrest nach Abzug der Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung, Grundnahrungsmittel, ÖPNV, Telefon, Kleidung etc.) nicht zur fristgerechten Schuldentilgung ausreicht"

"Absolute Überschuldung (Insolvenz) liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr decken"

Abb. 1: Prekäre Lebenslage, enthüllte und bekämpfte Überschuldung



21 Veli-Matti Ritakallio. Social Policy and Overindebtedness. In: 'the Guarantee Foundation & Consumer Debt Net. Debt Advice Networking – Ways Forward. Finland 1997. p. 49-56
 22 Per-Arne Stolanowski. Can overindebtedness be prevented? In: The Guarantee Foundation & Consumer Debt Net. cit. p. 101
 23 siehe dazu Gesa Lutz. Verbraucherüberschuldung. Vergleich und Bewertung der Lösungsvorschläge ins deutschen und französischen Recht. München 1992, insbes. S. 110ff

3.4 Grenzwerte der Überschuldung

Die Summen, mit denen Einzelpersonen oder Haushalte überschuldet sein können, variieren sehr stark. Die Spannweite reicht von unter 2.500 Euro bis hin zu über 50.000 Euro (ermittelt aus den Auswertungen der Schuldnerberatungsstellen-Daten).²⁴ Diese Bandbreite zeigt bereits, dass für das Eintreten von Überschuldung keine monetären Grenzwerte angegeben werden können. Wenn auf⁹ rund des Bildungsabschlusses, der beruflichen Qualifikation und der Arbeitsmarktsituation vor Ort nur geringe Einkommen erwirtschaftet werden können, dann können bereits vergleichsweise niedrige Schuldens- und Tilgungssummen zur Überschuldung führen. Das Betti-Gutachten für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spricht deshalb ausdrücklich die individuelle Varianz des Umschlags von Ver- in Überschuldung an.

*"Wie hoch die Schulden sein müssen, damit ein Haushalt als überschuldet gelten kann, hängt von vielen Faktoren ab: von Imlang und Struktur der Schulden, von den Rückzahlungsbedingungen, von den Vermögenswerten des Haushalts, von anderen persönlichen und wirtschaftlichen Merkmalen des Haushalts sowie mit externen Faktoren urig der Wirtschaftslage. Die kritische Schuldenhöhe ist also von Haushalt *iii* Haushalt unterschiedlich"*

Gianni Betti et al. a.a.O. S. 5

Das Indikatorenmodell von Korczak/Pfefferkorn berücksichtigt deshalb auch anstelle von monetären Grenzwerten verschiedene Faktoren wie Miet- und Energieschulden, Lohn- und Gehaltspfändungen, Kreditkündigungen und auch Eidesstattliche Versicherungen, um die Anzahl der Überschuldeten in Deutschland abzuschätzen.

4. Literatur

- Arkenstette Matthias **u.a.** Wie werd' ich meine Schulden los? Hamburg 1987
- Bestmann Uwe. Finanz- und Börsenlexikon. München 2000
- Betti Gianni **et al.** Untersuchung des Problems der Verbraucherverschuldung. Statistische Aspekte. Schlussbericht. London 2001
- Brüh! Alfred, Zipf Thomas. Guter Rat hei Schulden. München 2000
- Caplovitz David.** Consumeis in trouble: A Study of Debtors in Default. New York 1974
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband.** Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen. Der Kreditratgeber. 6. Auflage. Berlin 2002
- Groth Ulf. Schuldnerberatung, 7. Aufl. (1984). Frankfurt/New York 1990
- Hauser Richard, Hübing **Werner.** Arme unter uns. Freiburg 1993
- Heinsohn Gunnar, Steiger Otto. Eigentum, Zins und Geld. Reinbek bei I Limburg 1996
- Hirsland Andreas. Überschuldung und Überschuldungskarrieren. In: Forschungsgruppe "Überschuldung". Zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung erster Zwischenbericht. Augsburg 1995
- Holzschek Knut u.a. Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland. Köln: Bundesanzeiger 1982

²⁴ siehe dazu Dieter Korczak. Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Band 198 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart 2001

- Hörmann Günter.** Verbraucher und Schulden. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie. Band 12. Baden-Baden 1987
- Huls Nick.** Towards a European Approach to Consumer Overindebtedness. In: Birmin⁹ham Settlement. Consumer Debt in Europe – The Birmingham Declaration. Birmin⁹ham 1993
- Kempson Elaine.** Understanding the Problem of Debt–The British Context. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in F.uropa – The Birmingham Declaration. Birmingham 1993
- Kittner Michael. Schuldrecht. 2. Auflage. München 2002
- Koch Fritz, Reis Claus.** Zielgruppen der Schuldnerberatung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege. 10/1987
- Korczak Dieter.** Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Band 198 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart 2001
- Korczak Dieter, Pfefferkorn Gabriela. Forschungsvorhaben zur Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Abschlussbericht. München 1990
- Korczak Dieter, Pfefferkorn Gabriela. Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Band 3. Kohlhammer-Verlag: Stuttgart. Berlin. Köln 1992
- Kruse John.** Debtor Release-Administration Orders, Voluntary Arrangements & Bankruptcy. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in Europe – The Birmingham Declaration, Birmingham 1993
- Lutz Gesa.** Verbraucherüberschuldung. Vergleich und Bewertung⁹ der Lösungsvorschläge im deutschen und französischen Recht. München 1992
- Meiser Hans.** Vom richtigen Umgang mit Krediten. Ein Wegweiser durchs Schuldenlabyrinth. Köln 1995
- Prognos. Untersuchung zur Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen. Landessozialbericht Band 4. MAGS NRW. Duisburg 1993
- Reifner Udo **et al.** Überschuldung von Verbrauchern in Deutschland am Beispiel von Konsumentenkrediten. Hamburg 1998
- Reis Claus.** Verschuldung als Prozess. In: Kriminalsoziologische Biografie 1988/4hg. 15. Heft 61
- Reiter Gerhard.** Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. Beiträge zur Verhaltensforschung Heft 29. Berlin 1991
- Riehet Hans Joachim. Heute kaufen -- morgen bezahlen? Ein Ratgeber zum richtigen Umgang mit Verbraucherkrediten. Arbeitsheft. Stuttgart 1996
- Ritakallio Veli-Matti.** Social Policy and Overindebtedness. In: The Guarantee Foundation & Consumer Debt Net. Debt Advice Networking Ways Forward. Finland 1997
- Schwarze Uwe, Loerbroks Katharina. Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographielirschung. BAG-SB Informationen. 17. kg. Heft 4. Dezember 2002
- Stolanowski Per-Arne. Can overindebtedness be prevented? In: The Guarantee Foundation & Consumer Debt Net. Debt Advice Networking – Ways Kirward. Einland 1997
- Stutterheim Roelf H.** Statutory Arrangements for Consumer Dcbts in the Netherlands. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in Europe – The Birmingham Declaration.13inningham 1993
- Suter Jürgen, Wagner Herbert.** Schuldnerberatung und Schuldenregulierung⁹ in der sozialen Arbeit. Heidelberg 1986
- Thiele Silke.** Vermögen und Schulden privater I laushalte unterer Einkommensgruppen. Düsseldorf 1995
- Thill Andre. Vadeniccum du Surendetiement, Luxembourg 1996
- Vorrats Bernard, Dispard Virginie. Credit, Debt the Courts in France. In: Birmingham Settlement. Consumer Debt in Ettrope – The Birmingham Declaration. Birmingham 1993
- Walker Catherine M. et al. The Psychology of Debt. Paper. Conference Debt Advice Networking – Ways Forward. Finland 1997
- Wierichs Günter, Smets **Stefan.** Bank und Börse. Wiesbaden 2001
- Zimmermann Gunter E. Überschuldung privater I lau snake. Freiburg 2000

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2500 – 11.02.2004, Unterrichtung durch die Bundesregierung – zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Februar 2004 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2002 zu Nummer 3 auf Bundestagsdrucksache 14/5216

Berichtsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 eine Entschließung zum "Girokonto für jedermann" angenommen (Bundestagsdrucksache 14/5216). Darin fordert er die Bundesregierung auf, alle zwei Jahre über die weitere Umsetzung der ZKA-Empfehlung "Girokonto für jedermann", zur Wirkung der Beschwerdestellen und Struktur der Inhaber von Girokonten für jedermann zu berichten.

Des Weiteren wurde die Bundesregierung aufgefordert, das Problem von Mehrfachpfändungen hinsichtlich der Überlegungen zur Neuregelung der Pfändungsfreigrenzen in den Bericht einzubeziehen.

Nächster Berichtstermin ist der 31. Januar 2004.

Hintergrund

1 Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) vom Juni 1995

Im Hinblick auf eine Vielzahl von Fällen, in denen es zu Problemen bei der Eröffnung und Kündigung von Girokonten gekommen war, hatten die im ZKA zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft im Juni 1995 eine Empfehlung "Girokonto für jedermann" ausgesprochen. Diese richtet sich an alle Mitgliedsinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen. In der Empfehlung erklären diese Kreditinstitute die Bereitschaft, für jede/n Bürger/in in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto zu führen. Nach der Empfehlung besteht die Bereitschaft unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe). Zur Klarstellung wird außerdem betont, dass Eintragungen bei der Schufa allein kein Grund sind, die Führung eines Girokontos zu verweigern. Nach der Empfehlung besteht eine Verpflichtung zur Eröffnung oder Führung eines Girokontos nicht, wenn dies im Einzelfall unzumutbar ist. Denkbare Fälle von Unzumutbarkeit werden beispielhaft aufgeführt. Der vollständige Wortlaut der ZKA-Empfehlung ergibt sich aus der Anlage 1.

2 Erster und zweiter Bericht der Bundesregierung

a) Der erste Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung wurde im September 1996 vorgelegt (zur Bewertung durch den Deutschen Bundestag siehe Bundestagsdrucksache 14/3611).

l) Der zweite Bericht wurde im Dezember 1999 vorgelegt.

aa) Inhalt und Empfehlung der Bundesregierung im zweiten Bericht

Mit Einführung der ZKA-Empfehlung wurde eine grundsätzliche Besserung der Situation festgestellt, jedoch fiel auf, dass die Mehrzahl neuer Girokonten auf Grundlage der Empfehlung in erster Linie von Instituten des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) eingerichtet wurden. Trotz steigender Zahlen von neu eingerichteten Konten wurden jedoch weiterhin Fälle festgestellt, in denen die Selbstverpflichtung der Banken noch nicht in gebotener Weise beachtet wurde. Es konnte nicht abschließend bewertet werden, ob die ZKA-Empfehlung von sämtlichen Kreditinstituten in gleichem Maße umgesetzt wurde.

Eine gesetzliche Regelung wurde im Dezember 1999 nicht empfohlen, da diese keine zufrieden stellende Lösung für die verbleibenden Problemfälle versprach. Ein gesetzlicher Anspruch könnte im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip jedenfalls nicht unbedingt garantiert werden, sondern müsste Einschränkungen vorsehen. Die praktische Handhabung dieser Grenzfälle würde daher trotz gesetzlicher Regelung weiterhin in Einzelfällen Probleme aufwerfen. Die Bundesregierung schlug daher in ihrem zweiten Bericht vor, die ZKA-Empfehlung dahingehend zu erweitern, dass sich der Betroffene bei Kontoablehnung bzw. -kündigung an eine Beschwerde- oder Schlichtungsstelle des jeweiligen Bankenverbandes wenden kann.

bb) Bewertung des zweiten Berichts der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Zunahme von neu eingerichteten "Girokonten für jedermann" sah der Bundestag keinen Handlungsbedarf auf Bundesebene. Er stellte fest, dass es Aufgabe der Kreditinstitute ist, im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung möglichst jedermann die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ohne Diskriminierung zu ermöglichen, und anerkannte, dass die Empfehlung des ZKA in vielen Fällen zur Einrichtung eines Kontos geführt hat. Er wies darauf hin, dass die bisherige Umsetzung der ZKA-Empfehlung in einigen Fallgruppen noch nicht zu einer befriedigenden Lösung geführt habe. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, alle zwei Jahre über die Umsetzung der ZKA-Empfehlung, die Wirkung der Beschwerdestellen und die Struktur der Inhaber der Girokonten für jedermann zu berichten. Auf dieser Grundlage soll geprüft werden, ob eine gesetzliche Regelung geboten ist. Zudem sollte das Problem der Mehrfachpfändungen in die Überlegungen der Bundesregierung zur Neuregelung[§] der Pfändungsfreigrenzen einbezogen werden.

Stand der Umsetzung der ZKA-Empfehlung

1 Datenerhebung zur weiteren Entwicklung

Mit seiner EntschlieÙung vom 31. Januar 2002 brachte der Deutsche Bundestag zum Ausdruck, dass er regelmäßig über die weitere Umsetzung der ZKA-Empfehlung zu unterrichten ist. Da die deutsche Kreditwirtschaft insoweit keinen Informationspflichten gegenüber Bundestag und Bundesregierung unterliegt, setzt dies voraus, dass von den Kreditinstituten zum Bericht der Bundesregierung aussagekräftiges Datenmaterial vorgelegt wird. Das federführende Bundesministerium der Finanzen bat den ZKA rechtzeitig um Vorlage der entsprechenden Informationen.

Die im ZKA organisierten Verbände Bundesverband deutscher Banken (BdB), Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) nahmen jeweils gesondert Stellung und lieferten Daten zu ihrem Geschäftsbereich. Zudem wurden von jedem Verband Informationen über die jeweilige Schlichtungsstelle und deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der ZKA-Empfehlung zur Verfügung[§] gestellt.

Gleichzeitig wurden die beteiligten Ressorts, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Bundesanstalt für Arbeit (BA), die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) um Stellungnahme zu deren Erfahrungen gebeten. Die Bundesregierung erhebt zur

Anzahl der gemäß der ZKA-Empfehlung eingerichteten Girokonten sowie zu deren Inhabern keine eigenen Daten.

Am 9. Dezember 2003 fand eine Anhörung der beteiligten Stellen und Verbände im Bundesministerium der Finanzen statt.

2 Ergebnis der Umfrage: Entwicklung im Verhältnis zum ersten und zweiten Berichtszeitraum

a) Entwicklung der Zahl der Girokonten für jedermann und Struktur der Inhaber:

Im Sommer 1999 belief sich die Gesamtzahl aller bei Kreditinstituten geführten Girokonten für jedermann auf circa 1.116.000 Konten. Im November 2003 meldeten die Bankenverbände folgende Zahlen:

- BdB: 1.920.557 (Anzahl der auf Guthabenbasis geführten Konten, ohne Minderjährige, die Anzahl so genannter Girokonten für jedermann wurde nicht gesondert ausgewiesen)
- BVR: rd. 500.000
- DSGV: 834.700 (Stand: 30. September 2003)
- VÖB: 180.000

Danach hat sich die Gesamtzahl der Girokonten für jedermann bei den Instituten des BVR, DSGV und VÖB seit Sommer 1999 um fast 550.000 erhöht (bei der erstmaligen Erfassung 1996 wurden 250.000 neu eingerichtete Konten gemeldet). Diese Zahlen besitzen insgesamt jedoch nur eingeschränkte Aussagekraft, da sie nicht oder nur bedingt miteinander vergleichbar sind: so

- erfolgte die Erhebung der Zahlen teilweise in anderer Form als 1999 (z.B. Übergang zu Stichprobenauswertungen);
- fanden EDV-Umstellungen statt, nach denen die Datenbestände nicht mehr miteinander vergleichbar sind.

Informationen über die im selbem Zeitraum gekündigten Konten wurden nicht vorgelegt, sodass die Ergebnisse der Umfrage nicht in der gleichen Form wie im zweiten Bericht der Bundesregierung[§] aufgeschlüsselt werden können. Im Ergebnis kann daher auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Zahl der Personen ohne Girokonto verringert werden konnte. Die Kreditinstitute räumen ein, dass die starke Zunahme bei den Guthabenkonten auch auf die schlechte Wirtschaftssituation zurückzuführen ist, und Banken in vielen Fällen Dispositionsrahmen gekündigt haben.

Nach Aussage von BVR, DSGV und VÖB erfassen die gemeldeten Zahlen jeweils nicht die Girokonten Minderjähriger sowie Girokonten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ohne Dispositionskredit geführt

werden. Beim BdB werden die so genannten Girokonten für jedermann nicht gesondert erfasst, sodass eine Bewertung der gemeldeten Zahl insoweit nicht möglich ist. Die bei Instituten des BdB vor dem Hintergrund der ZKA-Empfehlung eingerichteten Konten stellen somit eine nicht hezifferbare Teilmenge in der gemeldeten Gesamtzahl von 1,92 Millionen Konten dar. Zu den im DSGVO verbundenen Instituten ist anzumerken, dass es in acht Sparkassenverordnungen der Bundesländer eine ausdrückliche Verpflichtung zur Kontoführung gibt.

Zur Struktur der Inhaber solcher Konten werden von den Kreditinstituten keine Daten erfasst. Der DSGVO nennt als Erfahrungswerte: Bezieher von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, -hilfe, Sozialhilfe), Kindergeldempfänger, Asylbewerber, überschuldete Haushalte und Personen, die das Privatinsolvenzverfahren durchlaufen. Eine Einschätzung durch die Bundesregierung ist wegen der geringen Anzahl bekannter Fälle nicht möglich. Anderweitige Erhebungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Angaben der Bankenverbände wird die Anzahl der Fälle, in denen Konten abgelehnt oder gekündigt werden, bei den Filialen nicht erfasst.

h) Entwicklung der Zahl der Personen ohne Girokonto

Eine zahlenmäßige Erfassung der Personen in der Bundesrepublik Deutschland, die unverschuldet keinen Zugang zu einem Girokonto haben, ist praktisch nicht möglich. Es gibt dazu keine verlässlichen Angaben. Die bisweilen genannte Zahl von 500.000 Fällen beruht auf einer Einschätzung der AG SBV und kann seitens der Bundesregierung weder bestätigt noch korrigiert werden.

c) Ablehnungs- und Kündigungsgründe

Die Verbände des ZKA führen zu den jeweiligen Ablehnungs- oder Kündigungsgründen keine Statistik. Als hauptsächliche Gründe wurden von den Verbänden genannt:

- Verstöße des Kunden gegen vertragliche Vereinbarungen, Leistungsmissbrauch;
- Blockade des Kontos durch mehrfache Pfändungen und damit praktisch keine Nutzung als Girokonto mehr möglich;
- Zahlung der für die Kontoführung anfallenden Entgelte ist nicht sichergestellt;
- Tätlichkeiten des Kunden gegenüber Mitarbeitern des Instituts;
- Wegzug aus dem Geschäftsgebiet der Bank.

Sämtliche Verbände betonen, dass in keinem Fall einzelne Pfändungsmaßnahmen zu einer Kündigung des Kontos führen. Die Geschäftsbeziehung werde vielmehr erst dann abgebrochen, wenn durch eine Mehrzahl von

Vollstreckungsmaßnahmen das Konto blockiert und eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr dadurch nicht mehr möglich ist.

d) Tätigkeit der Beschwerdestellen

Alle im ZKA organisierten Bankenverbände verfügen über Beschwerde- oder Schlichtungsstellen, die auch in Streitfällen über die ZKA-Empfehlung in Anspruch genommen werden können. Das Verfahren ist jeweils kostenfrei, erfordert in der Regel jedoch ein kurzes Beschwerdeschreiben des Kunden. Es wird einstimmig berichtet, dass die Anzahl der Beschwerden zum Thema Girokonto für jedermann genießen an den sonstigen Geschäftsvorfällen sehr gering ist. Auf die Möglichkeit dieser Schlichtungsverfahren wurden insbesondere auch die Schuldnerberatungsstellen wiederholt hingewiesen. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) informiert Leistungsbezieher ohne Girokonto vor dem Hintergrund der kostenpflichtigen Zahlungsanweisungen (siehe unten zu 4) über die ZKA-Empfehlung und die Streitschlichtungsangebote der Kreditwirtschaft. Die BA hat dafür in Zusammenarbeit mit dem ZKA ein eigenes Formular entworfen (Anlage 2). Die im ZKA organisierten Verbände bieten ausdrücklich an, die Prüfung von Beschwerden, die bei anderen Stellen (z.B. Schuldner- oder Verbraucherberatung) vorgebracht werden, jederzeit zu übernehmen.

e) Mehrfachpfändungen/Neuregelung der Pfändungsfreigrenzen

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Zahl der Kontenpfändungen ansteigt und eine "Mehrfachpfändung" des Kontoguthabens dem Kontoinhaber die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr auf absehbare Zeit bzw. dauerhaft verwehren kann. In solchen Fällen kann das Kreditinstitut das Girokonto kündigen. Die dadurch verhinderte Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr beeinträchtigt die Lebensgestaltung der verschuldeten Bürger nachhaltig.

Aus diesem Grund prüft das BM.I im Auftrag der Bundesregierung, wie durch eine Reform des Kontenpfändungsrechts auch bei Pfändungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kontos als Zahlungsinstrument für Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Lebensführung wiederhergestellt werden kann. Hierbei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die Pfändung von Geldforderungen ein wichtiges Mittel für Gläubiger ist, ihre berechtigten Ansprüche gegen einen Schuldner durchzusetzen. Das Ergebnis einer Neuregelung des Kontenpfändungsrechts kann daher nicht sein, das Girokonto dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger völlig zu entziehen. Ziel muss sein, dem Kontoinhaber die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch ein Girokonto weitestgehend zu erhalten.

3 Erkenntnisse der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Bundesministerien und die BaFin werden in erster Linie durch Eingaben und Petitionen mit den Problemen bei Umsetzung der ZKA-Empfehlung (Girokonto für jedermann befasst. Die Zahl der Eingänge ist im Verhältnis zu Eingaben über andere Geschäftsvorfälle gering. Die BaFin registriert in der Regel unter 100 Fälle pro Jahr (BMJ, BMF, BMVEL, BMFSFJ: jeweils max. 10 Fälle pro Jahr). Die Zahl der Eingaben bei der BaFin ist im 4. Quartal 2003 deutlich gestiegen, ohne dass besondere Gründe dafür erkennbar waren. Die Eingaben richten sich inhaltlich gegen die verweigerte Eröffnung bzw. die Kündigung eines bestehenden Kontos. Soweit die Verweigerung oder Ablehnung nicht nachvollziehbar ist, tritt die Behörde an das jeweilige Institut heran, um die Hintergründe zu klären. Als Gründe werden vor allem genannt:

- Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen;
- mehrfache bzw. andauernde einzelne Pfändungen, die die Nutzung des Kontos für den Zahlungsverkehr ausschließen;
- Eingang von Geldern, die für andere Personen bestimmt sind;
- besonders schwerwiegenden Negativmerkmale bei der Schufa;
- bestehende gekündigte Kredite beim betreffenden Institut, für die keine Zahlungen geleistet werden.

Nach Auskunft der BaFin steigt die Anzahl von Kontokündigungen im Zusammenhang mit einem Privatinsolvenzverfahren im Vergleich zu den Vorjahren. Auf entsprechende Nachfrage betonten die Kreditinstitute jedoch, dass ein Girokonto bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich fortgeführt werde, es sei denn, es gebe hinreichend andere Gründe, die zu einer Kündigung führen.

4 Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit (BA, seit I. Januar 2004 umbenannt in Bundesagentur für Arbeit)

Geldleistungen werden von der Bundesanstalt für Arbeit im Regelfall auf ein inländisches Konto des Leistungsempfängers überwiesen. Soweit Geldleistungen mangels Girokonto nicht überwiesen werden können, werden diese dem Leistungsempfänger unter Einbehalt der Kosten per Zahlungsanweisung zur Verrechnung ausbezahlt. Die Kostentragungspflicht entfällt, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Girokontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, siehe § 337 Abs. 1 SGB III.

Im September 2003 wurden von der BA in 103.000 Fällen Lohnersatzleistungen mit Zahlungsanweisung zur Verrechnung ausbezahlt, (ca. 3% der Leistungsfälle bei Lohnersatzleistungen) sowie in 34.000 Fällen Kindergeld. Nur in 0,4% der "Lohnersatz"-Fälle, jedoch in 20% der "Kindergeld-Fäl-

le" konnte nachgewiesen werden, dass der Empfänger ohne eigenes Verschulden kein Konto hat.

Für den Nachweis, dass ein Konto ohne eigenes Verschulden nicht erlangt werden kann, erwartet die BA regelmäßig, dass der Betroffene nach Ablehnung bzw. Kündigung des Girokontos die Schlichtungs- bzw. Beschwerdestelle der Bank in Anspruch nimmt. Die BA hat zur Vereinfachung in Zusammenarbeit mit dem ZKA ein eigenes Formular entworfen (Anlage 2). Durch diese Obliegenheit konnte die Zahl der Leistungsempfänger ohne Konto reduziert werden. Schwierigkeiten bereitet nach Auskunft der BA insoweit jedoch die in der Regel unzureichende Dokumentation bei Ablehnung oder Kündigung von Konten. Für die Beurteilung, ob der Leistungsempfänger unverschuldet über kein Girokonto verfügt, ist es notwendig, die Gründe dafür zu kennen. Diese werden bei Ablehnung oder Kündigung eines Kontos zumeist nicht ausdrücklich mitgeteilt. Als Ablehnungs- und Kündigungsgründe würden den Arbeitsämtern neben negativen Schufa-Auskünften der hohe Verschuldungsgrad der Betroffenen, verbunden mit vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen genannt. Verweigert wurde die Führung von Girokonten auch Arbeitslosen ohne festen Wohnsitz.

Die BA weist jedoch darauf hin, dass bei einer Vielzahl der Leistungsfälle mit kostenpflichtiger Zahlungsanweisung der Zahlungsempfänger die Einschaltung einer Schlichtungs- oder Beschwerdestelle ablehnt und stattdessen die Kostentragungspflicht in Kauf nimmt.

5 Erfahrungen der .Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Einrichtungen der Schuldnerberatung werden regelmäßig auch mit Problemen bei Eröffnung bzw. Kündigung von Girokonten befasst. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen hat daher in Zusammenarbeit mit der AG SBV stichprobenartige Untersuchungen in den Zeiträumen 2000/2001 sowie Oktober 2002 bis Juli 2003 vorgenommen.

Die Umfrageaktion von Oktober 2002 bis Juli 2003 ergab 2.033 Fälle, in denen Girokonten verweigert oder gekündigt wurden. Von den 1.325 Kontoverweigerungen seien 75% mit negativen Schufa-Abfragen begründet worden. Die 708 zum Teil fristlosen – Kontokündigungen erfolgten in 57% der Fälle in Zusammenhang mit einer Kontopfändung. Die AG SBV führt dies auf eine immer noch unzureichende Umsetzung der ZKA-Empfehlung zurück. Die Zahl von 2.033 könne nur ein Bruchteil der tatsächlichen Problemfälle darstellen, da sich an der Aktion nur 8% der spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland beteiligt haben. Es wird eine sehr hohe Dunkelziffer von nicht feststellbaren Fällen vermutet. Nach Einschätzung der AG SBV

und des vzbv können die von den Bankenverbänden vorge-tragenen Zahlen keine ausreichende Umsetzung der ZKA-Empfehlung belegen. Die gemeldeten Zahlen beruhen zum Teil nur auf Stichproben, bzw. berücksichtigen nicht die Zahl der im selben Zeitraum gekündigten Konten.

Des Weiteren erfolge auch die inhaltliche Umsetzung[§], der Empfehlung immer noch unzureichend. Den Schuldnerbera-tungen werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Kon-ten allein wegen negativer Schta-Auskünfte oder eines Ver-braucherinsolvenzverfahrens abgelehnt würden. Nach Ansicht des vzbv ist im Falle einer Kontoeröffnung[§] nur auf Guthabenbasis eine Schufa-Abfrage gar nicht erforderlich, und begegne insofern datenschutzrechtlichen Bedenken.

Die mittlerweile von sämtlichen Bankenverbänden einge-richteten Schlichtungsstellen bieten aus Sicht der Schuldner-beratung keine ausreichende Unterstützung in Problemdil-ten. So würden im konkreten Fall von den Banken kaum Hinweise auf die Beschwerdemöglichkeiten gegeben. Hin-

zu kommt, dass bei fehlender schriftlicher Begründung im Falle einer Ablehnung oder Kündigung[§], der Betroffene kaum Anhaltspunkte hat, um Einwände gegen das Verhalten der Bank vorzubringen. Bei Problemen mit der ZKA-Empfeh-lung wenden sich die Betroffenen daher vorwiegend an die Schuldnerberatungen. Darüber hinaus wird angenommen, dass eine Vielzahl von Betroffenen keine Hilfe Dritter in Anspruch nimmt.

Ein besonderes Problem aus Sicht der Schuldnerberatung ist die Kontenpfändung. Rechtsbehelfe zum Schutz unpfändba-ren Vermögens sind zwar gegeben, die komplizierten Rege-lungen halten jedoch viele Betroffenen ab, ihre Rechte wahr-zunehmen. Soweit auf einem Konto mehrere Vollstreckungs-maßnahmen eingehen bzw. mehrfach Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsversuche eingelegt werden, führt dies zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für das Kreditinstitut, obwohl das Konto vom Inhaber kaum mehr genutzt werden kann. Viele Institute sehen sich in der Folge zur Kündigung veranlasst. Eine Reform der Regelungen zur Kontopfändung sei daher geboten.

Die AG SBV fordert, die Kreditinstitute stärker in die Lösung von Problemfällen beim Girokonto für jedermann einzubinden und die ZKA-Empfehlung entsprechend zu ergänzen. Diese sollte in jedem Fall die Einrichtung eines Guthabenkontos gewähren. Zudem müssten die Betroffenen über die Gründe für die Ablehnung sowie die Möglichkeit der Schlichtungsverfahren schriftlich unterrichtet werden. Das Schlichtungsverfahren müsste entsprechend einfach und zügig ablaufen.

Der vzbv hält die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für unumgänglich, um allen Bürgern Zugang zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu gewähren.

Bewertung der vorliegenden Daten und der aktuellen Situation

1 Bewertung durch die Kreditwirtschaft

Mit den aktuellen Zahlen melden die Bankenverbände eine erneute deutliche Steigerung der Anzahl der Girokonten für jedermann. Dies bestätige, dass die ZKA-Empfehlung von den Instituten konsequent umgesetzt werde und die Situati-on der betroffenen Personen deutlich verbessert werden konnte. Der Weg über die ZKA-Empfehlung habe sich im Ergebnis bewährt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung vonnöten gewesen wäre. Zudem wurde die Möglichkeit eingeräumt, negative Entscheidungen durch eine unabhängige Schlichtungs- oder Beschwerdestelle bei den Bankenver-bänden überprüfen zu lassen. Die Tatsache, dass diese Stel-len in der Praxis bisher nur mit wenigen Einzelfällen kon-frontiert wurden, zeige, dass es nur eine sehr geringe Zahl von Problemfällen gebe und die ZKA-Empfehlung im Wesentlichen flächendeckend umgesetzt werde.

Soweit Beschwerden zunehmend an Stellen der Schuldner- und Verbraucherberatung herangetragen werden, bieten die Schlichtungsstellen ausdrücklich an, die Bearbeitung sämt-licher Fälle jederzeit zu übernehmen. Um die beklagten Informationsdefizite zu mindern, haben die Mitglieder des ZKA zugesagt, Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Bekanntheitsgrades der Schlichtungsstellen der Bankenver-bände zu prüfen.

Die Mitglieder des ZKA versichern, dass sich die Kredit-wirtschaft ihrer sozialpolitischen Verantwortung bewusst ist und die ZKA-Empfehlung auch weiterhin in der täglichen Praxis beachten und umsetzen werde.

2 Bewertung durch die Bundesregierung

Die von den Bankenverbänden vorgelegten Zahlen deuten darauf hin, dass die Anzahl der Girokonten für jedermann nochmals erhöht werden konnte. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass es sich um keine abschließende Erfassung aller Fälle handeln kann, zumal es keine spezielle Rechts-form des Girokonto für jedermann gibt, die zahlenmäßig erfasst werden könnte. Zudem kann das eigentliche Problem, nämlich die Zahl der Personen, die unverschuldet keinen Zugang zu einem Girokonto haben, nicht beziffert werden. Bei den Mitgliedern des WB wurde keine gesonderte Erfas-sung zur Empfehlung Girokonto für jedermann vorgenom-men, wodurch keine Einschätzung der vorgelegten Zahl möglich ist.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Zahl der Eingaben und Petitionen zu diesem Thema bei der Bundesregierung und der BaFin – wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum – insgesamt gering ist. Vor dem Hintergrund des nur einge-schränkt bewertbaren Datenmaterials kann jedoch aus der

Sicht der Bundesregierung eine sichtbare Verbesserung der Situation nicht bestätigt werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die ZKA-Empfehlung mittlerweile von allen beteiligten Kreditinstituten dem Grunde nach akzeptiert wird.

Es ist zu begrüßen, dass sämtliche Bankenverbände Schlichtungsstellen eingerichtet haben, die mit Problemfällen zur ZKA-Empfehlung befasst werden können. Die bisherige Erfahrung der Banken und Verbraucherverbände zeigt jedoch, dass diese nur in sehr wenigen Fällen angerufen werden. Stattdessen werden überwiegend die Schuldnerberatungen um Hilfe gebeten. Da es sich bei der ZKA-Empfehlung um eine Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft handelt, wäre es wünschenswert, dass diese auch den Aufwand der außergerichtlichen Streitschlichtung trägt. Es wäre daher Aufgabe der Kreditinstitute, die Nutzung dieser Einrichtungen attraktiv und verbraucherfreundlich zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass der Mehrzahl der Betroffenen die Existenz solcher Stellen nicht bekannt ist oder das Verfahren zu aufwändig bzw. wenig erfolgversprechend erscheint. Dem könnte durch ausdrückliche schriftliche Benennung dieser Stellen im Falle einer Kontoablehnung oder -kündigung begegnet werden. Eine schriftliche Dokumentation der Ablehnungsgründe im Einzelfall würde das Verfahren erleichtern. Das Verfahren müsste entsprechend einfach und transparent verlaufen. Die Bundesregierung sieht an dieser Stelle noch Handlungsbedarf der Banken. Sie hält es für wünschenswert, dass die Gründe für die Entscheidungen der Schlichtungsstellen in kurzer anonymisierter Form auch veröffentlicht werden. Dadurch wäre gewährleistet, dass einzelne Schlichtersprüche Signalwirkung auch für andere Banken entwickeln könnten.

Handlungsmöglichkeiten und Vorschlag der Bundesregierung

1 Gesetzliche Regelung

Ein im Jahre 1995 eingebrachter Gesetzesentwurf, mit dem Kreditinstitute zur Eröffnung von Girokonten verpflichtet werden sollten, wurde vom Deutschen Bundestag nicht angenommen. Stattdessen sollte der Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr für sämtliche Bevölkerungsschichten durch eine entsprechende Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft sichergestellt werden. Hierzu wurde im Juni 1996 die ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann verabschiedet. Die Umsetzung der Selbstverpflichtung durch die Kreditinstitute zeigte grundsätzlich positive Ergebnisse. Insbesondere konnte die Zahl der vor dem Hintergrund dieser Empfehlung neu eingerichteten Girokonten deutlich erhöht werden. Die Bankenverbände bieten zudem ein kostenfreies außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren für Probleme bei Ablehnung oder Kündigung eines Kontos an. Sämtliche im

ZKA organisierten Verbände sichern zu, dass auch Beschwerden zum Girokonto für jedermann, die bei anderen Stellen eingereicht werden, von den Schlichtungsstellen übernommen werden.

Unter Anerkennung des Bestrebens der Kreditwirtschaft, diese Entwicklung fortzuführen, insbesondere das Informationsangebot zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schiedsstellen zu verbessern, hält die Bundesregierung derzeit eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Einrichtung von Girokonten für nicht geboten.

Es ist zu bemerken, dass eine gesetzliche Regelung nicht in jedem Falle geeignet wäre, den verbleibenden Problemen abzuwehren. Vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips müsste der Gesetzestatbestand Ausnahmen vorsehen, in denen die Verpflichtung eines Kreditinstitutes zur Kontoführung im Einzelfall unzumutbar sein kann. Die Sparkassenverordnungen von acht Bundesländern sehen bereits einen Kontrahierungszwang vor, so § 5 BaySpkO, § 5 SpkVO NW, § 1 SpkVO RhPf sowie die Sparkassenverordnungen aller neuer Bundesländer. Jede dieser landesrechtlichen Regelungen enthält entsprechende Ausnahmetatbestände.

Innerhalb der Europäischen Union gewähren z.B. Frankreich und Belgien einen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto. Eine entsprechende Regelung ist in Luxemburg geplant.

Die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung würde die Entscheidung von Streitfällen auf die Gerichte verlagern. Das gerichtliche Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig und führt in vielen Fällen nicht zu einer zeitnahen Streitentscheidung. Eine zeitnahe Entscheidung durch die Schiedsstellen der Banken würde den Interessen der Betroffenen besser gerecht. Die Normierung eines weiteren Lebensbereichs würde außerdem den Bestrebungen der Bundesregierung nach Deregulierung und Entlastung von Behörden und Gerichten zuwiderlaufen. Zur Entlastung der Gerichte sollten daher verstärkt Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung gefördert werden. Diese können in Fällen der ZKA-Empfehlung eine schnellere und kostengünstigere Konfliktlösung bieten.

2 Vorschlag der Bundesregierung

Trotz zunehmender Akzeptanz und Umsetzung⁹ der Selbstverpflichtung⁹ durch die Kreditwirtschaft gibt es zur Erreichung des Ziels Girokonto für jedermann, das auch wirtschaftlich schwachen Haushalten die Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen soll, noch Handlungsbedarf. Die Banken sind daher auch für die Zukunft zu einer konsequenten und flächendeckenden Anwendung der ZKA-Empfehlung anzuhalten, da die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch stärker zunehmen wird.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass es seitens der Kreditin-

stitute noch Reserven gibt, insbesondere die außer^gerichtliche Schlichtung von Streitfällen zu verbessern und auszubauen. Zur Entlastung der Schuldner- und Verbraucherberatungen sollte eine Schlichtung bei den Bankenverbänden zum Regelfall werden. Durch geeignete Maßnahmen der Kreditwirtschaft muss der Bekanntheitsgrad sowie Akzeptanz und Vertrauen in die Schlichtungsverfahren der Banken noch deutlich gesteigert werden. Die Möglichkeit entsprechender Verbesserungen wurde mit dem ZKA bereits erörtert. Die Vertreter des ZKA sagten die Prüfung geeigneter Maßnahmen zu.

Die Bundesregierung empfiehlt, den ZKA aufzufordern,

- auch künftig an der Selbstverpflichtung festzuhalten und für eine weitere konsequente und flächendeckende Anwendung bei allen angeschlossenen Banken zu sorgen;
- bei der Kündigung von Girokonten und bei der Ableh-

nung eines beantragten Girokontos die Gründe schriftlich mitzuteilen, sowie auf die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme der Schlichtungsstellen hinzuweisen; sicherzustellen, dass bei den Schlichtungsstellen sämtliche Beschwerden von Kunden über die Ablehnung oder Kündigung von Girokonten entgegengenommen und von unabhängigen Personen zeitnah geprüft werden und die Schlichtersprüche in geeigneter Form zu veröffentlichen; sicherzustellen, dass für den nächsten Bericht bewertbare Daten, insbesondere auch zur Struktur der Kontoinhaber und den Gründen für die Ablehnung und Kündigung eines Girokontos, vorgelegt werden können.

Ungeachtet dessen werden die Bundesregierung und die BaFin in engem Kontakt mit den Verbänden der Kreditwirtschaft verbleiben und die weitere Umsetzung der ZKA-Empfehlung mitverfolgen.

Anlage 1

ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jedem Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wem dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche o.ä.;
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind;
- der Kunde Mitarbeiter oder Kunden ^grob belästigt oder gefährdet;
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang Umsatzlos geführt wird;
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung ^g und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

Anlage 2

Absender

Ort, Datum

Anschrift

ZKA-Empfehlung "Girokonto für jedermann" in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Zentralen Kreditausschuss;
Verweigerung einer Kontoführung

Sehr geehrte Damen und Herren.

von der

Name und Anschrift der/des Bank/Kreditinstituts

wird mir die Fortführung Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis verweigert.
Ich bitte um Überprüfung. Ihr Prüfungsergebnis (Schlichtungsspruch) bitte ich mir mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Zutreffendes bitte markieren

Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten

Ergebnisse und Konsequenzen einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)*

zusammengestellt und kommentiert vom Arbeitskreis "Girokonto der AG SBV:

Peter Becker, DW Düren, Birgit Hältgen, VZ NRW, Volker Schmidt, BAG SB, Marius Stark, DCV/SKM, Thomas Zipf: Stadt Darmstadt

1. Problembeschreibung

Es ist allgemein bekannt, dass ohne das Vorhandensein eines Girokontos Arbeitsaufnahme und Anmietung einer Wohnung, aber auch der Bezug von Sozialleistungen, erheblich erschwert und die Überweisung von Geldbeträgen nur noch kostenintensiv möglich ist (bis 5,- € pro Überweisungsvorgang). Über ein Girokonto zu verfügen, ist daher eine wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe.

Verbraucherschutz und Schuldnerberatung sind seit langem damit konfrontiert, dass die Einrichtung von Girokonten verweigert wird oder dass bestehende Girokonten von der konföhrrenden Bank gekündigt werden. In der ersten Hälfte der 90er Jahre wurde dies zunehmend thematisiert, und die Forderung nach einem "Recht auf ein Girokonto" fand nicht nur Unterstützung bei Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, sondern wurde auch mitgetragen von einzelnen Parteien und Gewerkschaften.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft hatten in Folge der zunehmenden Forderung nach einer gesetzlichen Regelung erklärt, dass eine solche nicht notwendig sei und im Juni 1995 die sog. "ZKA-Empfehlung" ausgesprochen, mit der die Kreditinstitute die Bereitschaft erklärten, auf Wunsch für jede Bürgerin und jeden Bürger ein Girokonto auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen. So wurde schriftlich erklärt:

"Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schurfa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu eröffnen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

toverbirulung insbesondere, weint

- *der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche u.ä.,*
- *der Kunde Falschangaben macht oder Kunden und Mitarbeiter grob belästigt oder gefährdet,*
- *die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt*
- *nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontrollierung und -mitrtrag vereinbarten üblichen Entgelte erhält.-*

Die "ZKA-Empfehlung" sollte daher den Zugang zu Girokonten regeln und deren Erhalt sichern.

Ohne Zweifel trat zunächst eine Verbesserung ein. Es zeigte sich dann aber, dass

- keineswegs allen die Einrichtung eines Girokonto ermöglicht wurde und
- zunehmend bestehende Girokonten gekündigt wurden.

Dies wurde seitens Schuldnerberatung und Verbraucherschutz kritisiert und war seitdem Gegenstand von Gesprächen mit der Bankenseite und den zuständigen Ministerien. Es zeigte sich, dass hier zwei Auffassungen aufeinander trafen.

Die Bankenseite bezeichnete das Problem als "dem Grunde nach gelöst" und sah nur einzelne, jedoch regelbare Vorgänge. Schuldnerberatung und Verbraucherschutz hingegen wiesen auf eine viel größere Zahl von Vorfällen hin, in denen die "ZKA-Empfehlung" nicht eingehalten wurde, und sahen weiterhin einen grundsätzlichen Regelungsbedarf

Als durchgängiges Problem hat sich die fehlende Dokumentation erwiesen. Um diesen Mangel zu beheben, hat die LAG-SB Hessen im Zeitraum 10/97 bis 3/98 bereits in Hessen eine Erhebung durchgeführt und 53 Fälle dokumentiert (LAG-Infodienst Nr. 8, Seite 11 ff).

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zum "Girokonto für Jedermann" (Bundestagsdrucksache 14/361 vom 19.06.2000) aus Sicht der Schuldnerberatung zu Recht festgestellt, dass

- mit der Einrichtung von Guthabenkonten immer noch Probleme bestehen,

Der AG SBV gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (DW EKD), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

- eine Initiative zu ergreifen sei, "um die Kreditinstitute dauerhaft und in jedem Einzelfall konsequent zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung zu bewegen".

Da aus der Praxis der Schuldnerberatung immer wieder Probleme bei Kontoeröffnung bzw. –Führung gemeldet wurden, hat die LAG-SB Hessen gemeinsam mit der AG SBV in einer ersten bundesweiten Stichprobe zwischen 2000 und 2001 erfasst, welche Probleme Schuldner/innen bei der Eröffnung von Girokonten haben und in welchen Fällen das Konto gekündigt wird. Die insgesamt 473 Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet bestätigten die bisherigen Erfahrungen: in jedem zweiten Fall erfolgte die Verweigerung aufgrund negativer SCHUFA-Einträge, in zwei Drittel der Meldungen von Kontokündigungen wurde als Grund die Kontopfändung genannt.

Auf dem Hintergrund dieser Ergebnisse hat die AG SBV ein Gespräch mit dem ZKA ersucht, um gemeinsam Lösungen für die bestehenden Probleme zu entwickeln. Das Gespräch fand unter Beteiligung der Bundesministerien für Finanzen und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. Juni 2001 statt. Es wurde von Seiten der Schuldnerberatung angeregt, in Ergänzung der ZKA-Empfehlung zukünftig die Ablehnung eines Kontoeröffnungsersuchens und die Kündigung einer Kontoverbindung nur noch schriftlich und mit Begründung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten die Kreditinstitute die Kunden auf die – mittlerweile bei allen Verbänden eingerichteten – Beschwerdestellen hinweisen. Diese Vorschläge fanden keine Zustimmung bei der Mehrheit der ZKA-Vertreter.

Ein weiterer Versuch, mit einer gemeinsamen Tagung im Mai 2002 zielgenau Lösungen zu erarbeiten, scheiterte bereits im Vorfeld. Die Vertreter der Bankenwirtschaft lehnten die Teilnahme mit dem Hinweis ab, dass weitere, über die bestehende ZKA-Empfehlung hinausgehende Regelungen nicht erforderlich seien, da es keine nennenswerten Probleme mehr gäbe und im Übrigen durch die Einrichtung der Ombudsstellen ein ausreichendes Instrumentarium zur Regelung von Problemfällen geschaffen worden sei.

Da aus der Beratungspraxis der Schuldnerberatung die genannten Probleme – Verweigerung von Guthabenkonten und Kündigung von Girokonten unter Umgehung der Regelungen der "ZKA-Empfehlung" – weiterhin in erheblichem Umfang gemeldet wurden, beschloss die AG SBV, erneut eine bundesweite Stichprobe durchzuführen.

Hierzu wurde ein Erfassungsbogen erarbeitet (*Anlage I*), mit dem Fälle dokumentiert und an eine bundesweit eingerichtete Sammelstelle gesandt werden konnten. Gleichzeitig schuf die BAG-SB die Möglichkeit, diesen Bogen online im Internet auszufüllen. Der Zeitraum der Aktion umfasste 10 Monate: von Oktober 2002 bis Juli 2003.

Die Auswertung der bundesweiten Erhebung liegt nun vor und wird in Folge dokumentiert.

2. Ergebnisse der Befragung

Zusammenfassung

Die Erhebung macht deutlich, dass die Umsetzung der "ZKA-Empfehlung" nach wie vor unbefriedigend ist und es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt. Betroffenen werden unter Umgehung der "ZKA-Empfehlung" Guthabenkonten verweigert und bestehende Kontoverbindungen gekündigt.

Verteilung (Abschnitt 2.1.)

Insgesamt wurden bei der Stichprobe 2.033 Vorgänge gemeldet. Auch diese aktuelle Umfrage bestätigt die bisherigen Erfahrungen in der Schuldnerberatungspraxis, dass bei allen Banken und Sparkassen die ZKA-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt bzw. die bisherige Regelung unterschiedlich ausgelegt und interpretiert wird. Die Verteilung der Meldungen bezieht sich auf alle bekannten Banken und Kreditinstitute. Dass eine quantitativ hohe Anzahl der Meldungen die Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie Postbanken betreffen, dürfte nach unserer Auffassung an folgenden Faktoren festgemacht werden:

- Diese Kreditinstitute haben ein flächendeckendes Netz und sind in kleinstädtischen und insbesondere ländlichen Bereichen als einzige Anbieter "vor Ort".
- Betroffene wenden sich bei der Kontoeinrichtung in aller Regel an diese Kreditinstitute und nicht an Privatbanken oder Teilzahlungsbanken.

Es deutet u.E. nichts darauf hin, dass das Problem, ein Girokonto zu erhalten bzw. dieses zu behalten, ein Problem insbesondere dieser Kreditinstitute ist.

Ablehnung von Kontoeröffnungen (Abschnitt 2.2.)

In 1.325 Fällen wurde die Einrichtung [§] von Guthabenkonten verweigert. Gegenüber den potentiellen Kunden wurde dabei teilweise keine Begründung für die Ablehnung eines Guthabenkontos genannt, oder man berief sich bei schriftlicher Ablehnung – auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [§]en. In 75% der Vorgänge (998 Fälle) wurde die Ablehnung ausschließlich oder im Wesentlichen mit einer negativen SCHUFA-Eintragung begründet und verstößt damit offensichtlich gegen die ZKA-Empfehlung.

Insgesamt wurde bei insgesamt ca. 1.200 Fällen (90%) aus unserer Sicht zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert. Eine detaillierte Auflistung der Verweigerungsgründe ist beigefügt.

Kontokündigungen (Abschnitt 2.3.)

In insgesamt 708 Fällen wurden bestehende, teilweise schon seit Jahren geführte Girokonten von der jeweiligen Bank gekündigt. Auch hier wurden gegenüber den Kunden erst auf Nachfrage konkrete Gründe für die Kündigung eines Kontos genannt. In 57% der Fälle (insgesamt 405) erfolgte die (teilweise fristlose) Kündigung des Kontos aufgrund einer Kontopfändung durch Dritte. In insgesamt 9 von 10 Fällen (insgesamt 640) wurde aus unserer Sicht zu

Unrecht das Konto gekündigt. Eine detaillierte Auflistung, der Kündigungsgründe ist ebenfalls beigefügt.

Anzahl der Betroffenen (Abschnitt 2.4.)

Bei den in der jüngsten Stichprobe ermittelten 2.033 Fällen handelt es sich nur um die "Spitze des Eisberges". Allein bei der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit über 100.000 Leistungsempfänger ohne Girokonto gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass es derzeit in Deutschland mehrere Hunderttausend Betroffene gibt, denen eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr verwehrt wird.

Beschwerdemöglichkeiten (Abschnitt 2.5.)

Nur in 5 Fällen (4%) war die Beschwerde einzelner, in 246 Fällen (34%) war die Intervention durch die Beratungsstelle erfolgreich. Nur in wenigen Fällen wurde die Institution Ombudsstelle eingeschaltet.

2.1. Verteilung

Insgesamt wurden 2.033 Vorgänge gemeldet.

1.112 Meldungen erfolgten online. 724 dieser Meldungen gaben Beratungsstellen und 388 Betroffene ein. Weitere 921 Meldungen wurden ausgefüllt übersandt, wobei in knapp der Hälfte dieser Meldungen auch schriftliche Vorgänge beigegeben waren, die eine noch differenziertere Auswertung zuließen. Alle 2.033 Vorgänge sind in gleicher Weise differenziert auswertbar, wobei jeweils eine Rückführung auf den Einzelfall möglich ist.

Die Beteiligung aus den verschiedenen Bundesländern war sehr unterschiedlich. Im einzelnen war folgende Verteilung gegeben:

Bundesland	Meldungen
Baden-Württemberg	196
Bayern	571
Berlin	110
Brandenburg	11
Bremen	18
Hamburg	36
Hessen	265
Mecklenburg-Vorpommern	44
Niedersachsen	93
Nordrhein-Westfalen	387
Rheinland-Pfalz	78
Saarland	46
Sachsen	44
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	85
Thüringen	38
insgesamt	2.033

Da nicht davon auszugehen ist, dass das Verhalten der Banken differenziert nach Bundesländern positiver oder negativer ausfällt, sind die ermittelten 2.033 Fälle nur als Beispiele für eine erheblich höhere Anzahl an Vorgängen zu bewerten. Siehe hierzu auch Kapitel 2.4.: "Anzahl der Betroffenen".

Insgesamt spricht daher alles dafür, dass de facto die Anzahl der zu beanstandenden Fälle um ein Vielfaches über der hier zugrunde liegenden Zahl von 2.033 liegt. Auch führten einige Beratungsstellen in Gesprächen oder Telefonaten aus, dass sich die Situation seit Mitte 2002 verschlechtert habe und in einzelnen Landkreisen offensichtlich kein Kreditinstitut mehr bereit sei, Guthabenkonto bei negativer SCHUFA-Auskunft einzurichten.

Dennoch ist auch positiv zu erwähnen, dass vereinzelt Beratungsstellen mitteilten, dass es vor Ort keine Probleme gäbe (z.B. Duisburg).

In der Auswertung wurde u.a. differenziert nach einzelnen Banken bzw. Kreditinstituten, wobei sich folgendes Gesamtbild ergab:

Bank	Vorgänge
ABC	5
Advance Bank	5
Bad. Beamtenbank	4
CC Bank	3
Citibank	38
Commerzbank	43
Deutsche Bank	78
DiBa	3
Dresdner Bank	83
Hypo Vereinsbank	47
Landesbanken	14
Net Bank	4
Noris Bank	6
Postbank	422
SEB	15
Sparda Bank	51
Sparkassen	789
Volks- und Raiffeisenbanken	368
Privatbanken, sonst.	8
unbekannt	17
alle Banken (Betroffene gaben hier an, bei allen Banken vor Ort ergebnislos die Eröffnung eines Guthabenkontos beantragt zu haben)	32
total	2.033

Namentlich sind Banken und Kreditinstitute aufgeführt, soweit mindestens drei Vorgänge erfasst wurden.

Die quantitativ hohe Anzahl der Meldungen, die Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie die Postbank betrafen, deutet nach unserer Auffassung nicht darauf hin, dass das Problem, ein Girokonto zu erhalten bzw. dieses zu behalten, ein Problem insbesondere dieser Kreditinstitute ist.

Es dürfen folgende Faktoren nicht übersehen werden: Diese Kreditinstitute haben ein flächendeckendes Netz und sind in kleinstädtischen und insbesondere ländlichen Bereichen oft als einzige Anbieter "vor Ort". Betroffene wenden sich bei der Kontoeröffnung in aller Regel an diese Kreditinstitute und nicht an Privatbanken oder Teilzahlungsbanken.

2.2. Verweigerung von Guthabenkonten

In 1.325 Fällen wurde die Einrichtung von Guthabenkonten verweigert.

Gegenüber den potentiellen Kunden wurden teilweise keine Gründe für die Ablehnung eines Guthabenkontos genannt, oder man berief sich bei schriftlichen Ablehnungen nur auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine genauere Begründung erfolgte oft nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies teilweise jedoch nicht zutrauen, oder durch Rückfrage von Beratungsstellen.

In wenigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben.

Soweit seitens der Kreditinstitute Begründungen für die Ablehnung von Guthabenkonten genannt wurden, sind diese ausgesprochen vielfältig. Die Auswertung ergab hier folgendes Bild:

Verweigerung von Guthabenkonten (teilweise Mehrfachnennungen)	
Anmerkung: die übersandten Bögen und Vorgänge ließen eine differenziertere Auswertung zu, als dies bei der Interneteingabe möglich war.	
Fälle insgesamt	1.325
davon	
SCHUFA-Eintrag (nicht differenziert)	758
sonstige Erkenntnisse aufgrund SCHUFA-Eintrages;	
davon differenziert:	
Zwangsvollstreckung, zukünftig zu erwarten	4
Zwangsvollstreckung, laufend	2
eidesstattliche Versicherung (EV)	113
EV, aktuell abgegeben	2
Konto bei anderer Bank lt. SCHUFA, welches jedoch nachweisbar gekündigt wurde	4
Konto bei anderer Bank, nach Umzug jedoch weit weg	3

laufende Lohnpfändung	1
Insolvenzverfahren, laufend	21
gekündigter Kredit bei anderer Bank	10
Kontenpfändung	10
Kaution verlangt (50,- € bis 150,- €)	4
daher aufgrund SCHUFA-Auskunft insgesamt:	922
offene Forderung gg. Kunden	74
Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank	73
frühere Erfahrungen mit dem Kunden insgesamt: 147	
ungesichertes oder geringes Einkommen	34
ungesichertes oder geringes Einkommen = Sozialhilfe	4
Insolvenzverfahren, geplant	3
Einkommen nur Sozialleistungen	1
nur für Lohnempfänger	1
sonstige: räumlich zu weit	5
sonstige: Schulden von Verwandten	1
fehlender Wohnsitz	1
Person des Kunden oder Vorkommnisse	4
kundenbezogen insgesamt:	54
grundsätzlich keine Guthabenkonten	27
ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt	65
ZKA-Empfehlung unbekannt	1
grundsätzliche Ablehnung insgesamt:	93
Konto bei anderer Bank	76
nicht bekannt	20
ohne Angabe von Gründen	26
Bank verweigert Auskunft	4
sonstige: ansonsten werden alle geschickt	1
Gründe nicht bekannt insgesamt	51

Die ZKA-Empfehlung führt ja – wie weiter oben zitiert – Umstände an, bei deren Vorliegen es legitim ist, die Eröffnung eines Guthabenkontos zu verweigern. Daher ist es von Interesse festzustellen, ob es sich bei den gemeldeten 1.325 Vorgängen um Fälle handelt, die der ZKA-Empfehlung entsprechen, oder ob gegen diese verstoßen wurde.

Legt man die Fälle im Zweifelsfall zu Gunsten der jeweiligen Kreditinstitute aus, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Eine Ablehnung ist bei folgenden Konstellationen begründbar bzw. nachvollziehbar:

1. Es besteht eine offene Forderung gegen den Kontenbegehrenden. Dies war bei 74 Vorgängen der Fall.
2. Der Kontenbegehrende hatte bereits früher ein Girokonto beim gleichen Kreditinstitut. Mit diesem Girokonto oder

dem Kunden gab es jedoch Probleme. Eine Forderung bestand gegen den Kunden in Abgrenzung zu Punkt I jedoch nicht (mehr). Diese Konstellation lag 73 mal vor. Eine Ablehnung war zwar in der Mehrheit der Fälle nicht von der ZKA-Empfehlung gedeckt, menschlich jedoch verständlich – soweit konkrete Vorgänge im damaligen Verhalten des Kunden noch bekannt waren. Diese waren nach Nachfragen betreuender Beratungsstellen jedoch nur in den allerwenigsten Fällen noch bekannt.

I häufig entstand auch der nachhaltige Eindruck, dass diese Argumentation nur vor-geschoben war. Wurde bei 73 Vorgängen seitens der Bank entsprechend argumentiert, kann hier – wohlwollend zu Gunsten der Kreditinstitute gerechnet – bestenfalls in 20 Fällen ein von der ZKA-Empfehlung gedeckter Ablehnungsgrund angenommen werden.

3. Es ließe sich vermuten, dass auch in den Fällen, in denen die Banken teilweise auch auf Nachfragen hin – keine Gründe für ihre Weigerung angaben (26 Vorgänge), ein Ablehnungsgrund bestanden haben könnte. Dem entgegen steht jedoch die durchgehende Mitteilung⁸ aller Beratungsstellen.

Es verbleiben daher 94 zu Recht erfolgte Ablehnungen. Dies entspricht ca. 7% der Vorgänge.

In insgesamt 1.231 Fällen wurde daher zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert.

In 922 Fällen und damit 70% der Vorgänge gründete die Ablehnung ausschließlich oder im Wesentlichen auf negative SCI IUFA-Eintragungen. Dies verstößt offensichtlich gegen die eingangs zitierte ZKA-Empfehlung.

93 mal (7% der Vorgänge) wurde seitens der Kreditinstitute erklärt, die ZKA-Empfehlung nicht anzuerkennen. diese nicht zu kennen oder grundsätzlich keine Guthabenkonto einzurichten. Hierbei handelte es sich um folgende Banken:

- ABC Bank Berlin (2x)
- Allbank Offenbach
- Citibank Bergisch Gladbach
- Citibank Frankfurt
- Citibank Kempten (2x)
- Commerzbank Dreieich
- Commerzbank Lübeck
- Commerzbank Offenburg
- Commerzbank Varel (2x)
- Deutsche Bank 24 Bensheim
- Deutsche Bank 24 Berlin
- Deutsche Bank Düren
- Deutsche Bank Ludwigshafen
- Deutsche Bank Osterholz
- Dresdner Bank Bensheim
- Dresdner Bank Berlin
- Dresdner Bank Saarbrücken
- HypoVereinsbank Kempten
- Net Bank
- Oldenburgische Landesbank Varel (2x)
- Postbank, Filiale Bensheim

- Postbank. Filiale Berlin (2x)
- Postbank. Filiale Bonn
- Postbank. Filiale Darmstadt
- Postbank. Filiale Erfurt
- Postbank. Filiale Freital
- Postbank. Filiale Gelsenkirchen
- Postbank. Filiale Hamburg
- Postbank. Filiale Hof
- Postbank. Filiale Offenbach
- Raiffeisenbank Schrobenhausen
- SEB Bank Berlin (2x)
- SEB Bank Mühlheim
- Sparkasse Berlin (3x)
- Sparkasse Darmstadt
- Sparkasse Gelsenkirchen
- Sparkasse Hamburg (Haspa)
- Sparkasse Hanau
- Sparkasse Mühlheim
- Sparkasse Oberabsteinach
- Sparkasse Rhein-Nahe (2x)
- Sparkasse Siegen
- Sparkasse SimbachAnn
- Sparkasse Stutensee
- Sparkasse Varel
- Sparkasse Waldeck
- Sparkasse Weserbergland
- Sparkasse Wickede
- Nassauische Sparkasse Frankfurt-Höchst
- Frankfurter Sparkasse 1822
- Volksbank Berlin
- Volksbank Rhein-Ruhr
- Volksbank Sehrobenhausen
- Volksbank Wipperfürth-l.Indlar
- Volks- und Raiffeisenbank Bensheim
- Volks- und Raiffeisenbank Kempten
- Volks- und Raiffeisenbank Siegburg
- Volks- und Raiffeisenbank Varel (2x)
- Volks- und Raiffeisenbank Würzburg

Fazit:

Offensichtlich wird weiterhin häufig versucht, potentiell kostenaufwändige und potentiell "schwierige" Kunden zu Vermeiden!

Exemplarisch seien drei besonders auffällige Vorgänge von Kontoverweigerung in der Anlage 2 aufgeführt.

2.3. Kündigung von Girokonten

In insgesamt 708 Fällen wurden bestehende, teilweise schon seit Jahren geführte Girokonten von der jeweiligen Bank gekündigt.

Gegenüber den Kunden wurde häufig keine schriftliche Begründung für die Kündigung des Kontos genannt. Dies erfolgte dann wenn überhaupt – nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies meist jedoch nicht zutrauen, oder auf Rückfrage der I3cratungsstellen.

Eine Kündigung erfolgte mit folgenden Begründungen:

Kündigung von Guthabenkonten (teilweise Mehrfachnennungen) Anmerkung: die übersandten Bögen und Vorgänge ließen eine differenziertere Auswertung zu, als dies bei der Interneteingabe möglich war.	
neue SCHUFA-Eintragungen (nicht spezifiziert)	42
Ankündigung, dass bei SCHUFA-Eintrag Konto gekündigt würde	1
schlechte SCHUFA-Auskunft bei länger bestehendem Konto	1
eidesstattliche Versicherung	21
neue SCHUFA-Eintragungen:	65
eröffnetes Insolvenzverfahren	100
Hinweis, dass Insolvenzverfahren beabsichtigt sei	15
Insolvenzverfahren:	115
Kontenpfändung	374
Kontenpfändung; Kündigung, falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist; Frist: innerhalb 14 Tagen	5
Kontenpfändung; Kündigung fristlos	3
Kontenpfändung; Kündigung, falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist; Frist: nicht bekannt	3
Kontenpfändung; trotz erfolgreichen Schuldnerschutzantrags	2
Kontenpfändung; Kündigung trotz Ratenvereinbarung mit dem pfändenden Gläubiger	3
Kontenpfändung; Kündigung, nachdem pfändender Gläubiger die ruhend gestellte Pfändung wieder aufleben lässt	1
Kontenpfändung; Kündigung, falls innerhalb gesetzter Frist Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist; Frist: innerhalb sechs Wochen	6
Kontenpfändung; innerhalb gesetzter Frist wurde Kontenpfändung nicht aufgehoben oder ausgesetzt; Frist: vier Wochen	5
Kontenpfändung; Konto darf weitergeführt werden, aber ohne Überweisungen und Lastschriften	2
Kontenpfändung, frühere	1
Kontenpfändung:	405
unwirtschaftlich	1
Schulden des Ehemannes, der 14 Tage zuvor als neuer Mitkontoinhaber akzeptiert wurde, bei der gleichen Bank	
fehlende Deckung bei Lastschrift bzw. nicht genehmigte Überziehung des Dispositionskredites	81
fehlender Umsatz	13

keine Kündigung, aber keine Ausführung mehr von Daueraufträgen	7
keine Kündigung, aber auf nachhaltigen Druck der Bank Kontoauflösung durch Kunden	2
ungesichertes oder zu geringes Einkommen	9
keine örtliche Zuständigkeit	1
verringertes Einkommen	16
Person des Kunden oder Vorkommnisse	20
Kontoführung:	103
ohne Angabe von Gründen	20
nicht bekannt	11
sonstiges:	31

Eine Ablehnung ist bei folgenden Konstellationen begründbar bzw. nachvollziehbar:

1. Das Konto ist ohne Umsätze. Diese Konstellation lag in 13 Fällen vor.
2. Der Kunde missbraucht sein Konto (89 Vorgänge).

Hierbei handelt es sich entweder um fehlende Deckung bei Lastschriften oder nicht genehmigte Überziehungen. Es stellt sich die Frage, wie eine nicht genehmigte Überziehung eines Guthabenkontos zu Stande kommen soll. Schon technisch lässt sich dies grundsätzlich ausschließen.

Da viele Anbieter – insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Energieliefer- oder Mietverträgen – Einzugsermächtigungen bzw. Lastschriften fordern, ist den Verbrauchern nicht grundsätzlich vorzuwerfen, wenn sie diese erteilen. Gerade bei Beziehern von Sozialleistungen und Kunden, die ihre Arbeit verlieren oder ungesicherte Arbeitsplätze haben, entstehen oftmals zeitliche Verzögerungen beim Zahlungseingang, die die Betroffenen nicht oder nur sehr eingeschränkt zu verantworten haben. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift einen kündigungsbedingenden Missbrauch zu unterstellen, kann daher nicht akzeptiert werden; insbesondere weil der Bank auch kein finanzieller Schaden entsteht. In aller Regel handelte es sich darüber hinaus um nicht eingelöste Lastschriften geringer Höhe, wobei der geringste Betrag 0,89 € betrug.

Berichte von Beratungsstellen, die sich einschalteten, legen hier die Vermutung nahe, dass in solchen Fällen ein Anlass gesucht und gefunden wurde, Kunden loszuwerden. Insofern können bestenfalls – bankenfreundlich bewertet – 22 Vorgänge, und somit ein Viertel der gemeldeten Fälle, in dem Sinne bewertet werden, dass eine Kündigung gemäß der ZKA-Empfehlung erfolgte.

3. Der Kunde gefährdet Bankmitarbeiter oder belästigt diese in grober Weise. In 20 Fällen wurde die Kündigung mit dem Verhalten des Kunden begründet. Es soll hier nicht in Zweifel gezogen werden, dass es in Einzelfällen zu groben verbalen Belästigungen gekommen sein mag.

Alle recherchierbaren Vorgänge ergaben, dass den Vor-kommissionen Kontenpfändungen und in Folge Sperrungen des Kontos durch das Kreditinstitut zugrunde lagen. Es zeigte sich, dass hier einerseits pädagogisch ungeschicktes Verhalten von Bankmitarbeitern (wörtliche Zitate: "Sie kriegen nix mehr!" oder "Wir zahlen Ihnen nichts mehr aus!") und die Angst der Kunden, ohne Geld dazustehen, zur Eskalation führten.

Erstmals von einer Kontopfändung Betroffenen ist in aller Regel nicht bekannt, dass das Kreditinstitut nicht mehr auszahlen darf – soweit nicht ein Beschluss nach § 850k ZPO vorliegt oder § 55 SGB 1 greift. Insofern erleben sie die Bank als "Übeltäter", der ihnen die Auszahlung ihres Geldes verweigert. Die Erfahrung zeigt, dass verständliche Erläuterungen und das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten Eskalationen in aller Regel vermeidet. Insofern kann bei den gemeldeten 20 Fällen kein von der ZKA-Empfehlung umfasstes Kündigungsrecht gesehen werden.

4. Bei Eröffnung eines Insolvenzantrages kann gemäß § 116 InsO der Geschäftsbesorgungsantrag aufgehoben werden. Eine Kontoverbindung ist auch in dieser Phase notwendig. Wenn das Kreditinstitut kein Insolvenzgläubiger ist, gibt es keine Grundlage, die Kontobeziehung auf Guthabenbasis nicht fortzuführen.

Insgesamt wurde in 100 Fällen aufgrund der Beantragung eines Insolvenzverfahrens die Kontoverbindung gekündigt. Nicht ersichtlich war, in wie vielen Fällen das Kreditinstitut hier Insolvenzgläubiger war. Nach Rückfrage bei etlichen Kollegen wird zu Gunsten der Banken davon ausgegangen, dass dies in einem Drittel der Fälle (33) zutraf.

Es verbleiben demnach ca. 68 Fälle (ca. 9,6% der Vorgänge), in denen zu Recht eine Kündigung erfolgte.

In 9 von 10 Fällen – also insgesamt ca. 640 Fällen – VIII* de zu Unrecht das Girokonto gekündigt.

In 57,2% der Fälle (405 von 708 Vorgängen) erfolgte die Kontokündigung aufgrund einer Kontenpfändung durch Dritte. Teilweise wurde fristlos gekündigt. Teilweise wurden Fristen genannt, in denen eine Aufhebung der Pfändung veranlasst sein musste. Begründet wird dies damit, dass in Folge

"die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist" (zitiert aus der ZKA-Empfehlung).

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. So sind Sozialleistungen generell innerhalb von sieben Tagen nach Gut-schrift der Pfändung nicht unterworfen (§ 55 SGB 1). Außerdem haben die Betroffenen die Möglichkeit, beim zuständigen Vollstreckungsgericht Vollstreckungsschutz gemäß § 850k ZPO zu beantragen. Entsprechende Anträge, die auch mit einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangs-

vollstreckung verbunden werden können, führen im Ergebnis dazu, dass zumindest ein Großteil der laufenden Einkünfte als unpfändbar festgesetzt wird. Daher muss unterstellt werden, dass Kontenpfändungen Dritter als Anlass herangezogen werden, Kosten verursachende Kunden "loszuwerden". So verwundert es auch nicht, dass Kündigungen auch ausgesprochen wurden, wenn die Pfändung seitens des Pfändungsgläubigers zurückgenommen oder ruhend gestellt wurde.

Fazit:

Offensichtlich wird weiterhin versucht, die Geschäftsbeziehung mit kostenaufwändigen und potentiell "schwierigen" Kunden aufzulösen!

Exemplarisch seien drei besonders auffällige Vorgänge von Kontokündigungen in der Anlage 2 aufgeführt.

2.4. Anzahl der Betroffenen

Auch diese aktuelle Umfrage bestätigt die bisherigen Erfahrungen in der Schuldnerberatungspraxis, dass bei allen Banken und Sparkassen die ZKA-Empfehlung nur unzureichend umgesetzt bzw. die bisherige Regelung unterschiedlich ausgelegt und interpretiert wird. Die in der jüngsten Stichprobe ermittelten 2.033 Fälle können dabei nur als Beispiel für eine erheblich höhere Anzahl an Vorgängen bewertet werden. Hierfür sprechen folgende Argumente:

- In einigen Großstädten bestehen mehrere spezialisierte Beratungsstellen. Wenn in Großstädten wie beispielsweise Berlin, Frankfurt oder München durch einzelne dieser Beratungsstellen über 20 Meldungen und durch andere keinerlei Meldungen erfolgen, ist davon auszugehen, dass de facto die Anzahl der Problemfälle weit höher ist. Das gleiche Erscheinungsbild ergibt sich auch beim Vergleich spezialisierter Beratungsstellen in benachbarten Landkreisen.
- An der Aktion haben sich nur ca. 8% der gerundet 1100 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland beteiligt.
- Das Angebot an Schuldnerberatungsstellen ist völlig unzureichend. Nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10-15%) kann derzeit in einer Beratungsstelle beraten werden.
- Lediglich weitere 32 Beratungsstellen, die nicht spezialisiert Schuldnerberatung anbieten, sondern mit einkommensschwachen Zielgruppen wie Wohnungslosen, Straftatentlassenen, Suchtabhängigen, psychisch Kranken oder Teilnehmern von Jugendhilfemaßnahmen arbeiten, beteiligten sich an der Aktion. Gerade deren Klientel, da einkommensschwach und teilweise nicht "pflegeleicht", ist noch viel stärker auf die Einrichtung von Guthabenkonten angewiesen.
- Soziale Arbeit kämpft vermehrt mit finanziellen Problemen und Kapazitätsengpässen. Die Zeit, die für einzelne übergeordnete Arbeit aufgebracht werden kann, ist

daher immer beschränkter. Daher verwundert es nicht, dass ein Großteil der teilnehmenden Stellen sich nur kurzzeitig an der Aktion beteiligte und daher auch nur vereinzelte, teilweise auch nur eine Meldung erfolgte. Oft wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der übermittelte Fall nur beispielhaft sei. Nur wenige Stellen beteiligten sich durchgehend über den gesamten Erfassungszeitraum und meldeten dann auch bis zu 50 Vorgänge.

- Begleitend zur Erhebung von Problemfällen wurde versucht, durch die schriftliche Befragung von Arbeits- und Sozialämtern zu erfassen, welcher Anteil der dortigen Leistungsberechtigten nicht über eine Kontoverbindung verfügt. Die Rückläufe ergaben hier durchgehend, dass ca. 2-3% der Empfänger von Leistungen der Arbeitsämter und ca. 10% der Sozialhilfeempfänger über kein Girokonto verfügen! Eine Untersuchung bei bayerischen Arbeits- und Sozialämtern ergab im letzten Jahr, dass derzeit etwa 3,5% aller Leistungsempfänger (das sind 18.000 Menschen) ohne Konto sind und somit keine Möglichkeit haben, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Diese Ergebnisse bestätigen auch die Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit vom März 2003. Zu diesem Zeitpunkt waren 104.605 der Leistungsbezieher/innen (ca. 2.5%) ohne Kontoverbindung.

Fazit:

Kein Konto zu haben, bedeutet für die Betroffenen einen erheblichen Nachteil. Es gibt u.a. Schwierigkeiten bei Arbeitsaufnahme und Anmietung einer Wohnung. Aber auch der Bezug von Sozialleistungen ist erheblich erschwert und die Überweisung von Geldbeträgen nur noch kostenintensiv möglich (bis 5 € pro Überweisungsvorgang). Es ist daher davon auszugehen, dass der weitestgrößte Teil der Betroffenen (es dürfte sich dabei um mehrere hunderttausend Fälle handeln) keineswegs freiwillig auf ein Konto verzichtet.

2.5. Interventionen

Erfasst wurde, ob und mit welchem Ergebnis seitens der Betroffenen und durch Beratungsstellen interveniert wurde. Ausgewertet werden in Folge die Fälle, in denen aufgrund unserer Einschätzung zu Unrecht die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert oder ein solches gekündigt wurde.

2.5.1 Interventionen durch Betroffene

Wurde die Eröffnung von Guthaben abgelehnt, wurde nur in wenigen Fällen von Betroffenen versucht, durch Gespräche mit dem Kreditinstitut eine Aufhebung der negativen Entscheidung herbei zu führen. Der größte Teil der erfassten und weitgehend dokumentierten Vorgänge, in denen die Betroffenen eigenständig tätig wurden, bezieht sich daher auf die Intervention bei erfolgter Kündigung des Girokontos. Dies war jedoch nur in 5 Fällen und damit in weniger als 4% erfolgreich!

2.5.2 Interventionen durch Beratungsstellen

Beratungsstellen intervenierten bei 724 Vorgängen. Erfolgreich waren sie hierbei in 246 Fällen (34%).

2.5.3 Interventionen bei Ombudsstellen

In nur wenigen der dokumentierten Fälle wurden die Ombudsstellen angerufen. Dies hat mehrere Ursachen:

- a. Betroffene Personen, die eigenständig (also ohne Unterstützung durch eine qualifizierte Beratungsstelle) gegen die Kündigung ihres bestehenden Guthabenkontos oder die Nichteinrichtung eines Guthabenkontos vorgehen, haben in aller Regel gar keine Kenntnis davon, dass es entsprechende Ombudsstellen gibt. Beschwerden wurden daher zumeist nur an die Vorstände der entsprechenden Kreditinstitute gerichtet. Ein Hinweis auf die eingerichtete Ombudsstelle erfolgte durch die Kreditinstitute nicht.
- b. Von der Einschaltung einer Ombudsstelle wurde Abstand genommen, da damit zu rechnen war, dass seitens der Ombudsstelle kurzfristig keine Entscheidung zu erwarten war. Da die betroffenen Personen in aller Regel aber "unter Zeitdruck" stehen (z.B. braucht der Arbeitgeber die Bankverbindung, um das Gehalt anweisen zu können), wurde eher versucht, bei einem anderen Kreditinstitut ein Guthabenkonto einzurichten.
- c. Konnten von den betroffenen Personen keine schriftlichen Dokumente über die Kontokündigung oder die Nichteinrichtung eines Guthabenkontos vorgelegt werden, so ergab sich auch keine Möglichkeit für die Einschaltung der Ombudsstelle, denn letztlich hätte die Beschwerde ja nicht substantiiert vorgebracht werden können.
- d. In den Fällen, in denen die Ombudsstelle angerufen wurde, wurde das Beschwerdeverfahren in den meisten Fällen zu Gunsten der Kund/inn/en entschieden. Die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens war in der Durchführung jedoch zeit- und arbeitsintensiv. Neben der umfangreichen Dokumentation des Einzelfalles wirkte sich insbesondere die zwei- bis dreimonatige Bearbeitungszeit einer Beschwerde durch die Ombudsstelle nachteilig aus. Dies mag dazu geführt haben, dass auch nur vergleichsweise wenig an der Umfrage beteiligte Beratungsstellen die Einschaltung einer Ombudsstelle genutzt haben.

Fazit:

Insgesamt betrachtet könnte die Institution Ombudsstelle eine praktikable Lösung für die auftretenden Probleme bei der Einrichtung und beim Erhalt von Guthabenkonten sein. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass auch seitens der Kreditinstitute über die Beschwerdemöglichkeit informiert wird und zukünftig die Beschwerden durch die Ombudsstellen zeitnah bearbeitet werden.

3. Lösungsansätze aus Sicht der AG SBV

Es wird durchaus gesehen, dass Guthabenkonto für Banken wirtschaftlich nicht so interessant sind wie Konten, bei denen Einnahmen aus Zinsen für Dispo- und Überziehungskredite zu erwirtschaften sind. Insofern ist es aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, dass die Einrichtung von Guthabenkonto gerne vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden kann auch, dass die Kreditwirtschaft Verbraucher mit finanziellen Problemen bewusst meidet, weil sie eine Inanspruchnahme als Drittschuldner bei einer Kontopfändung befürchtet. Die damit zusammenhängenden Vorgänge sind in der Tat für alle Beteiligten zu aufwändig und sollten und müssen überprüft und reformiert werden.

Aus gesellschaftspolitischen und lebenspraktischen Erwägungen ist es aber unabdingbar, allen den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen. Spätestens dann, wenn staatliche Einrichtungen für ihren Bereich den baren Zahlungsverkehr aus Kostengründen einstellen, ist der gleiche Zugang des Bürgers zur Verwaltung und ggf. sogar zur Justiz in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise gestört, wenn der Zugang zum Girokonto für Jedermann nicht zugleich gesetzlich verbindlich sichergestellt ist. Eine aus diesem Grund unvermeidliche Regelung sollte im Hinblick auf die oben geschilderten ernüchternden Ergebnisse aus der bisherigen Wirkung der ZKA-Erklärung nicht mehr verzögert werden.

Hier kann es nicht akzeptiert werden, dass einzelne Banken oder Bankfilialen versuchen, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, und "willige" Kreditinstitute um so mehr gefordert sind. Vielmehr müssen alle Banken ihre gesellschaftspolitische Verantwortung tragen und Guthabenkonto einrichten.

Der Versuch einer freiwilligen Lösung, wie diese auch die Verabschiedung der ZKA-Empfehlung intendiert war, hat jedoch nicht auch nur annähernd „u einer verlässlichen und praktikablen Lösung geführt. Dieser Versuch muss nach nunmehr neun Jahren als gescheitert bezeichnet werden. Auch die Einrichtung von Ombudsstellen hat sich als zu umständliches und unzureichendes Instrumentarium erwiesen. Insofern ist eine gesetzliche Regelung naheliegend und auch angesagt, wie diese in einzelnen anderen Ländern nie Frankreich und Belgien bereits besteht und einen Rechtsanspruch auf eine Kontoverbindung garantiert.

Der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung vermag ohne Zweifel die Lage von Betroffenen in Teilen zu verbessern, weil sie über ihre Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren sind und eine schriftliche Begründung zur Ablehnung erhalten müssen. Es erscheint aus der Praxiserfahrung aber

zweifelhaft, ob eine Erweiterung der Selbstverpflichtung in dieser Hinsicht effektiv eine Änderung herbeiführen wird. Wer garantiert, dass die Unternehmen, die die Verpflichtung zur Zeit ignorieren, sich verbindlich an die Informations- und Begründungspflicht halten? Viele Verbraucher haben auch schlicht keine Zeit, sich auf Schiedsverfahren einzulassen, selbst wenn diese zügig durchgeführt werden.

Durch die Einführung eines "Rechtes auf ein Girokonto" würde ein einklagbarer Rechtsanspruch entstehen. Unserer Einschätzung nach würde dies dazu führen, dass in Folge ein Großteil der dokumentierten Fälle vermieden würde, da die Kreditinstitute das finanzielle Risiko einer Klage scheuen dürften. Außerdem stünde die Verbindlichkeit dieser Regelung nicht mehr zur Disposition.

Für eine gesetzliche Regelung spricht auch, dass es der Bankwirtschaft entgegen aller Verlautbarungen offensichtlich bisher nicht gelungen ist, für eine flächendeckende Anwendung der ZKA-Empfehlung zu sorgen und dass wenig Hoffnung besteht, dass sich dies in Zukunft ändern könnte.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum seitens der Kreditwirtschaft eine gesetzliche Regelung abgelehnt wird. Sollte das Problem grundsätzlich gelöst sein und es sich nur um wenige Ausnahmefälle handeln – wie bisher von dieser Seite behauptet –, könnte einer gesetzlichen Regelung gelassen entgegen gesehen werden.

Es bedarf damit der Gestaltung eines gesetzlichen Anspruches mit dem Inhalt:

dass die kontoführende Kreditwirtschaft im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten hat,
dass die Gebühren hierfür die Gebühren anderer Girokonten auch im Verhältnis zu deren Leistungsrahmen nicht übersteigen dürfen,
welche Grundfunktionen mit diesem Konto abzudecken sind und
dass in Bezug auf den Abschluss des Girovertrages ein Kontrahierungszwang besteht, die Kreditwirtschaft darf den Antrag also nur dann ablehnen, wenn besondere Gründe in der Beziehung dieses Verbrauchers gegenüber diesem Kreditinstitut entgegenstehen, also die Annahme für dieses Kreditinstitut rechtlich unzumutbar ist.
Für den Aspekt Kontopfändung ist eine neue Lösung zu finden, die nicht zur Kontollosigkeit führt und die Basisfunktion des Kontos zur Existenzsicherung auch während der Pfändung sicherstellt. (Dies erscheint uns möglich. Dazu wird weiterer Vortrag vorbehalten.)

Anlage 1

**RECHT AUF EIN GIROKONTO /
ERHALT VON GIROKONTEN**

Umfrage der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände)
(AWO, BAG-SB, DCV/SKM, DRK, DPWV, DWEKD, vzbv)

Soweit vorhanden, bitte anonymisiert Schriftstücke beifügen
(Schriftverkehr mit Bank, Ombudsstelle)!

bitte jeweils ankreuzen

Beratungsstelle

Name :		Ansprechpartner/in :	
Straße	PLZ	Ort	
Telefon:	Fax oder e-mail		
Bank	Name	Filiale	

Vorgang normales Konto verweigert
 Guthabenkonto gekündigt

Intervention bei Bank bei Ombudsstelle
 durch Kunden/in erfolgreich erfolgreich
 durch Beratungsstelle nicht erfolgreich nicht erfolgreich

Gründe

- grundsätzlich keine Guthabenkonten
- negativer SCHUFA-Eintrag
- abgegebene eidesstattliche Versicherung
- geplantes Insolvenzverfahren
- laufendes Insolvenzverfahren
- keine örtliche Zuständigkeit
- Schulden bei gleicher Bank
- Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank
- ausstehende Kreditrate bei gleicher Bank
- fehlende Deckung bei Lastschrift
- Konto bei anderer Bank
- nicht bekannt
- ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt
- Überschuldung
- ungesichertes oder geringes Einkommen
- verringertes Einkommen
- fehlende Zahlungseingänge
- laufendes Strafverfahren
- Kontenpfändung
- Person des Kunden oder Vorkommnisse
- nicht genehmigte Überziehung des Dispositionskredits
- gekündigter Kredit bei anderer Bank
- ohne Angabe von Gründen
- sonstiges

Die Umfrage ist als Dauerumfrage geplant. Ende: 31.7.2003.

Bitte ausgefüllte Bögen umgehend faxen an 06151/133781 oder senden an:
Sozialverwaltung, Schuldnerberatung Thomas Zipf, Frankfurter Str. 71 64293 Darmstadt. Tel.: 06151/1321631

oder faxen an 0561/711126 bzw. senden an:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Wilhelmsstr. 11 34117 Kassel

Beispiel 1: Verweigerung eines Girokontos

"SCHUFA-Eintrag"

Die Volksbank Rhein-Neckar teilt einer kontobegehrenden Heidelbergerin mit:

"Ihren Antrag vom 15.8.2002 haben wir zwischenzeitlich geprüft und mit Ihrem Einverständnis gleichzeitig eine SCHUFA-Anfrage vorgenommen. Die Auskunft weist negative Merkmale auf, aufgrund dessen wir Ihrem Antrag auf Eröffnung eines Girokontos nicht entsprechen können. Das Girokonto wurde per 15.8.2003 wieder aufgelöst."

Anmerkung:

Hier wird ausschließlich aufgrund einer SCHUFA-Eintragung die Kontoeröffnung verweigert. Es ist nicht ersichtlich, ob die Ablehnung aus grundsätzlichen Erwägungen aufgrund einer Eintragung erfolgt (was zu vermuten ist), oder ob eine spezielle, besonders belastende, Eintragung vorliegt.

In ähnlicher Weise agieren viele Kreditinstitute. Insbesondere die Postbank verwendet hier bundesweit einen ebenso aus-sage-losen Mustertext.

Beispiel 2: Verweigerung eines Girokontos

Moral"

Ein Klient der Schuldnerberatung der Caritas in Haßberge beantragt die Eröffnung eines Guthabenkontos.

Die Sparkasse Ostunterfranken schreibt den Kontobegehrenden am 30.4.2003 an und teilt mit:

"Aus der Tagespresse entnehmen wir, dass am 25.4.2003 das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde. Wir sehen deshalb von der Eröffnung des obigen Kontos ab."

Anmerkung:

Gegen den Kunden besteht keine eigene Forderung der Sparkasse. Aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens sind keinerlei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen statthaft. Eine Kontopfändung ist demnach nicht zu befürchten.

Die Ablehnung der Kontoeröffnung erfolgt daher aus rein "bankmoralischen" Gründen.

Beispiel 3: Verweigerung eines Girokontos

"grundsätzlich

Die Filiale der Deutschen Bank in Homburg/Saar verweigert die Einrichtung eines Guthabenkontos unter Hinweis auf eine negative SCHUFA-Auskunft und weist darauf hin, dass

Anlage 2

Beispiele

In Folge sind je drei Beispiele dargestellt, in denen unter Verstoß gegen die ZKA-Empfehlungen entweder die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert wurde oder eine Kontokündigung erfolgte.

Alle genannten Vorgänge sind dokumentiert.

Es handelt sich hierbei keineswegs um Einzelfälle. Insofern ist die Auswahl der genannten Kreditinstitute beispielhaft.

man generell keine Guthabenkonten führe. Auf Nachfrage der örtlichen Schuldnerberatungsstelle erklärt die Bank, die ZKA-Empfehlung sei nicht bekannt.

Anmerkung:

Glaubt man den Aussagen der Bankenwirtschaft, muss davon ausgegangen werden, dass die ZKA-Empfehlung allen Kreditinstituten bekannt ist. Dass in 93 Fällen die ZKA-Empfehlung nicht bekannt war oder grundsätzlich keine Guthabenkonten eingerichtet werden, ist daher nicht glaubhaft. Diese Argumentation muss als Ausrede bezeichnet werden. Vielmehr geht es offensichtlich darum, überschuldetes Klientel zu vermeiden.

Beispiel 4: Kontenkündigung

Kontenpfändung

Die Volksbank Gersprenztal-Otzberg kündigt schriftlich das Girokonto. Sie schreibt:

"Die für Ihr Girokonto bezweckte Nutzung ... Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist nicht mehr gegeben, da das Konto durch ... vollstreckender Gläubiger blockiert ist."

Die betreuende Schuldnerberatungsstelle weist die Volksbank schriftlich auf den ergangenen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes nach § 850k ZPO hin. Die Volksbank Gersprenztal-Otzberg hält dennoch die Kündigung aufrecht, da durch die Kontenpfändung der "Zugang dauerhaft blockiert sei".

Anmerkung:

Hier zeigt sich – wie in etlichen anderen Fällen (insbesondere Postbank und deren Ombudsstelle) –, dass die ZKA-Empfehlung hinsichtlich Kontenpfändungen unterschiedlich interpretiert wird.

Folgt man der dargestellten Argumentation, würde eine Kontenpfändung auch bei erfolgreich beantragtem Zwangsvollstreckungsschutz (§ 850k ZPO) oder bei Bezug von Sozialleistungen, die innerhalb von sieben Tagen nach Gutschrift auf dem Konto der Pfändung nicht unterliegen (§ 55 SGB I), grundsätzlich einen von der ZKA-Empfehlung gedeckten Kündigungsgrund darstellen ("dauerhafte Blockade").

Dies kann nicht akzeptiert werden.

Beispiel 5: Kontenkündigung

Erehtes Insolvenzverfahren

Die Schuldnerin ist seit Jahren Kundin der Deutschen Bank in Darmstadt-Eberstadt. Aus gescheiterter Selbstständigkeit bestehen Verbindlichkeiten. Das Konto wird seit längerem gepfändet. Die Schuldnerin hat einen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes nach § 850k ZPO erreicht, wonach das

auf dem Konto eingehende regelmäßige Erwerbseinkommen größtenteils geschützt ist. Trotz der seit längerem vorliegenden Kontenpfändung wird der langjährigen Kundin die regelmäßige Überziehung des Kontos bis zu einem festgelegten Maximum ermöglicht, da sie über regelmäßiges Erwerbseinkommen verfügt. Gegenüber der Deutschen Bank bestehen keine Verbindlichkeiten.

Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Regulierungsversuches beantragt die Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die auch am 9.4.2003 erfolgt. Von der zuständigen Schuldnerberatungsstelle wird der Filiale der Deutschen Bank eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses mit dem Hinweis übersandt, dass nunmehr die Kontenpfändung ihre Wirkung verloren habe.

Die in Folge der Verfahrenseröffnung nunmehr zuständige zentrale Abteilung der Deutschen Bank in Duisburg sieht dies nicht als ausreichend an und fordert die Kundin am 30.5.2003 schriftlich auf, die Aufhebung der Kontenpfändung bis zum 16.6.2003 nachzuweisen, und kündigt andernfalls die Kündigung der Kontoverbindung an.

Obwohl es die Kontenpfändung als nicht mehr wirksam ansieht und dies auf Bitte der Schuldnerberatungsstelle der Deutschen Bank bereits schriftlich mitgeteilt hat, hebt das Insolvenzgericht auf Antrag des Treuhänders die Pfändung mit Beschluss auf und teilt dies der Deutschen Bank mit.

Die Deutsche Bank kündigt dennoch das Konto. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

Anmerkung:

Aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens wird offensichtlich von der Zentrale aus grundsätzlichen Gründen gekündigt. Dies ist umso verwunderlicher, da es sich um eine langjährige gute Kundin mit festem Einkommen handelt und die bis dahin offensichtlich akzeptierte Kontenpfändung gegen die Kundin in Folge des Eröffnungsbeschlusses ihre Wirkung verloren hat.

Beispiel 6: Kontenkündigung

Die Nassauische Sparkasse belastet das Guthabenkonto mit den quartalsweise anfallenden Gebühren in Höhe von 8,50 €. Das Girokonto wird hierdurch mit 2,63 € überzogen. Nachdem dieser Betrag nicht kurzfristig ausgeglichen wird, wird das Konto gekündigt.

Anmerkung:

Hier wird offensichtlich ein Grund gesucht, einen unerwünschten Kunden "loszuwerden", indem der vermeintliche Grund "Missbrauch des Kontos" vorgeschoben wird.

Überschuldungsberichte als Bestandteil von kommunalen Armuts- und Reichtumsberichten

Heike Hellmeister, Christian Mäh, Olaf Perrey, Ulrich Rfickin, Rov Scunidtke, Ulrich Steier (Verista – Projekt für soziale Gerechtigkeit und Demokratie)

1. Zur Bedeutung von kommunalen Armuts- und Reichtumsberichten

Als Anfang 2001 der erste nationale Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung erschien, enthielt er auch ein umfangreiches Kapitel zum Thema Überschuldung. Berichtet wurde über den dramatischen Umfang der Problematik, auch darüber, dass die Insolvenzordnung (die seit 1999 auch für Privatpersonen bestehende Möglichkeit, "Konkurs anzumelden") den selbstgesetzten Ansprüchen nicht gerecht wurde. Es wurden Verbesserungsvorschläge gemacht und bis heute auch teilweise umgesetzt.

In der kommunalen Sozialberichterstattung spielt Überschuldung dagegen häufig eine untergeordnete Rolle. Da ein Überschuldungsbericht nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (anders als z.B. die Jugendhilfeplanung) oder nicht unmittelbar kommunale Belange zu berühren scheint (anders als z.B. die Sozialhilfe¹), wird hier häufig auf eine systematische Untersuchung verzichtet. Teils spielen Kostengesichtspunkte eine Rolle, teils wird die sozialpolitische Notwendigkeit einer Überschuldungsberichterstattung nicht erkannt.

Wir halten diese Praxis für falsch. Überschuldung ist eine Problemlage, die die betroffenen Haushalte konkret vor Ort belastet und die auch konkret vor Ort Hilfestellungen benötigen. Voraussetzung hierfür ist eine kommunale Überschuldungsberichterstattung. Basierend auf einer Analyse der kommunalen Osnabrücker Sozialberichterstattung, Fachinterviews mit Osnabrücker Schuldnerberater/innen und Fachlektüre haben wir ein Anforderungsprofil für einen Überschuldungsbericht entwickelt. Wir denken, das Anforderungsprofil ist auf andere Kommunen übertragbar.

Wir beginnen mit allgemeinen Informationen zum Thema Überschuldung auch wenn diese Fakten hier weitgehend bekannt sein dürften. Es folgt eine Begründung, warum Überschuldung im Bereich Armuts- und Reichtumsberichterstattung anzusiedeln ist. Danach werden die einzelnen Anforderungen an einen Überschuldungsbericht dargelegt. Den Schluss bilden Forderungen an kommunale Präventionsarbeit und sozialpolitische Hilfestellungen zum Thema Überschuldung und Schuldenberatung.

2. Überschuldung als gesellschaftliches Phänomen

Überschuldung ist ein gesellschaftlich deutlich wachsendes Problem. Während die Zahl jener Haushalte, deren Einkommen nicht mehr ausreicht, um den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sich noch 1989 auf 1,2 Mio. belief, so ist sie bis 1999 auf 2,7 Mio. angestiegen!² Diese Haushalte können ihre Kredite nicht mehr tilgen, können das Auto nicht mehr bezahlen, sie sind mit den Mietzahlungen rückständig.

Hintergrund dieser Entwicklung ist vornehmlich die ansteigende Massenarbeitslosigkeit. Sie trifft die Haushalte überraschend und hat drastische Einkommenseinbußen zur Folge, die nicht kompensiert werden können. Daneben sind weitere "Kritische Lebensereignisse" wie Scheidung/Trennung vom Partner, Krankheit, ungeplante Schwangerschaft und Niedrigeinkommen als Ursachen zu benennen. Ferner ist oft eine mangelnde finanz-rechtliche Erfahrung im Umgang mit Kredit- bzw. Finanzkaufangeboten vorzufinden. Sie wird im hiesigen Bildungssystem kaum noch vermittelt.

Wenn nun ein Haushalt die Schwelle von der Verschuldung zur Überschuldung überschreitet, hat er mit drastischen Konsequenzen zu rechnen. Die rechtlich oft wenig beschlagenen Schuldner werden zunächst mit für sie oft schwer einschätzbaren gerichtlichen Titeln konfrontiert, dann steht der Gerichtsvollzieher vor der Tür, Konto und Gehalt werden gepfändet. Häufig wird die Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung verlangt. Folgen dieser Prozedur können Konto- und auch Arbeitsplatzverlust sein.³ Die Betroffenen sind entsprechend verunsichert, viele Haushalte reagieren jetzt mit dem Rückzug aus den normalen sozialen Bezügen – auch weil sie das Gefühl haben, nicht mehr mithalten zu können. Bekannt sind auch Fälle, in denen Haushalte Gläubiger aus unpfändbaren Einkommensanteilen befriedigen – und ihre materielle Existenz damit gefährden.

¹ wengleich auch der relativ neu ins BSHG eingefügte § 17 das Thema Überschuldung unmittelbar berührt

² Korzcak, Dieter (Hg.): Überschuldung in Deutschland von 1988 – 1998. Stutteleart. Berlin. Köln 2001

³ Überschuldung ist natürlich kein offizieller Kündigungsgrund...

Überschuldung belastet fast immer die gesamten familiären Beziehungen. Die betroffenen Haushalte leiden stark unter Stresssymptomen, die sich somatisch (z.B. Magengeschwüre) oder psychisch (Scham- und Schuldgefühle, Suizidgeanken) äußern können. Eine allgemein verringerte Motivationslage ist festzustellen.

Diese sowie die zuvor benannten Folgen von Überschuldung dürften Grund genug sein, Überschuldung als ein wichtiges sozialpolitisches Problem anzusehen, dem auf staatlicher bzw. kommunalpolitischer Handlungsebene abgeholfen werden muss.

3. Die Bedeutung von Überschuldung für einen Armuts- und Reichtumsbericht

Nach Auffassung der Autor/innen des ersten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung ist das Thema Überschuldung ein zentrales Thema jeglicher fortschrittlicher Sozialberichterstattung, denn: "Mündet jedoch Verschuldung in Überschuldung, so bedeutet dies Armut" (2001 :68)⁴. Überschuldung ist hiernach als sehr bedeutsame Armutsursache anzusehen!

Seit Erstellung des Berichts hat sich allerdings die Situation von Überschuldung betroffener Menschen auf der rechtlichen Ebene durchaus deutlich verbessert:

Als die neue Insolvenzordnung 1999 in Kraft trat, mussten überschuldete Haushalte die Verfahrenskosten aus dem unpfändbaren Einkommen tragen, um überhaupt teilnehmen zu können. Dies war 90% der überschuldeten (Haushalte unmöglich, insbesondere, da die Pfiindungsfreigrenzen extrem niedrig lagen. Dieser faktische Ausschluss der meisten überschuldeten Haushalte wurde jetzt durch ein "Insolvenzkostenstundungsmodell" deutlich verändert – auch sehr arme Haushalte können jetzt (theoretisch) das Verfahren durchlaufen.

Die Pfändungsfreigrenze betrug bis zum Jahr 2001 lediglich 1.220,- DM. Auch wenn dieser Betrag nur den Mindestselbstbehalt markierte und bei höheren Einkommen den Schuldnerinnen gemäß Pfiindungstabelle etwas mehr belasten wurde, so kam es doch häufig vor, dass das Haushaltseinkommen nach Pfändungstabelle kaum oberhalb des rechnerischen Sozialhilfebedarfs lag und somit Pfändungen bei vielen der betroffenen Haushalte zu ernststen Unterversorgungslagen führten.

Seit dem 1.12.2002 sind die Pfändungsfreigrenzen jedoch auf ca. 930 Euro bei Alleinstehenden, entsprechend höher bei

höheren Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen, angehoben worden. Auch wenn die Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen jetzt ausgesetzt wurde, bedeutet dies doch erstens, dass die Mehrzahl der überschuldeten Haushalte heute unpfändbar ist und zweitens, dass diese Haushalte – auch wenn noch pfändbares Einkommen vorhanden ist – durch die Pfändungen nicht mehr zwangsläufig in eine manifeste Armutslage geraten.

Spruch: Überschuldung /MISS nicht mehr zwangsläufig zu Armut führen!

Diese objektive Verbesserung der Schuldnersituation heißt dagegen nicht, dass Überschuldung generell nichts mehr mit Armut zu tun hat und somit kein Thema mehr für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung wäre. Im Gegenteil:

Nach wie vor kann Überschuldung in eine Armutssituation führen. Die Schulden, die einhergehenden dauernden Pfändungen laufen weiter und können – mittelbar – zu Arbeitsplatz- und Kontoverlust führen, was Armut zur Folge haben kann.

Die Haushalte sind in der Regel erheblichem Stress ausgesetzt und können durch die Zahlung von "Angstraten" aus eigentlich unpfändbaren Einkommensanteilen in existenzbedrohende Situationen (zum Beispiel Miet- und Energieschulden) geraten.

Selbst wenn Überschuldung nicht die unmittelbare Ursache von Armut ist – eher ist Armut heute die Ursache von Überschuldung – so zählt Überschuldung doch zu den Faktoren, die das Entkommen aus einer Armutssituation noch weiter erschweren. Wer z.B. arm ist und überschuldet und hierdurch seine Kontoverbindung verliert, hat einerseits geringere Chancen am Arbeitsmarkt und andererseits höhere Kosten für den normalen Zahlungsverkehr.

Wer aufgrund eines kritischen Lebensereignisses (beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Ehetrennung) in eine Armuts- und Überschuldungssituation gerät, wird es – gerade beim heutigen Arbeitsmarkt – deutlich schwerer haben, einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden. Auf Anfrage ist Überschuldung vom Arbeitssuchenden wahrheitsgemäß anzugeben, bei fälschlicher Nichtangabe kann dies ein Kündigungsgrund sein.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass das Thema Überschuldung nach wie vor von großer Relevanz für eine Armuts- und Reichtumsberichterstattung⁹ ist. Überschuldung muss als ein wichtiger Faktor angesehen werden, der die Lebenslage von Haushalten wesentlich mitbestimmt.

4. Anforderungen an die Berichterstattung

Regelmäßige Überschuldungsberichte sollten also Teil einer kommunalen Armuts- und Reichtumsberichterstattung sein,

⁴ Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung⁵. 2001

⁵ Zumindest gilt dies, wenn man einkommensorientierte Armutsdefinitionen wie die Sozialhilfeschwelle oder die 50% Einkommensarmutsgrenze zugrunde legt.

denn Überschuldung findet vor Ort statt und muss auch kommunal (z.B. durch Schuldnerberatung) bearbeitet werden. Was sollten Überschuldungsberichte beinhalten?

4.1 Anzahl der Überschuldungsfälle

Um einen Eindruck über das Ausmaß des sozialpolitischen Handlungshedales zum Thema Überschuldung zu bekommen, müssen wir natürlich wissen, wie viele Personen vor Ort überhaupt von Überschuldung betroffen sind. Oft wird argumentiert, es fehlten seriöse Quellen. Seit den Untersuchungen von Korzcak wissen wir, dass es vielfältige Quellen gibt:

Miet- und Energieschulden

Als deutliche Anzeichen des Vorliegens einer Überschuldungssituation können Schulden in diesen existenziellen Bereichen angesehen werden. Zahlen zu Miet- und Energieschulden könnten Energieversorgungsunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften bereit stellen, die soziale Wohnraumhilfe kann Zahlen zum Umfang von Räumungsklagen liefern. Dies reicht zwar nicht aus, um den Bestand an Überschuldungsfällen real einzuschätzen, doch geben sie an, wo besonders dringender sozialpolitischer Handlungsbedarf vorliegt. In der Verbindung mit weiteren sozialraumbezogenen Daten geben sie Hinweise auf soziale Brennpunkte.

Kreditkündigungen

Überschuldung geht in der Regel Verschuldung voraus, die meisten Schulden entstehen durch Kredite bei Banken, teils auch bei Versandhäusern. Diese Gläubiger verfügen über zureichend methodisches Geschick, Personal und Regularienkompetenz, um die Zahlungen so lange wie möglich sicher zu stellen und im Bedarfsfall auch im Falle der Nicht-Rückzahlung ihre Forderungen einzutreiben. Insofern dürften Kreditkündigungen meistens auf objektive Zahlungsunfähigkeit zurück zu führen sein und eine Kreditkündigung Ausdruck von Überschuldung sein. Daten über Kreditkündigungen können über die Schufa und Bundesbankberichte erhalten werden. Um Daten vor Ort zu bekommen, könnten örtliche Kreditinstitute jährlich die Anzahl der pro Kunde gekündigten Kredite melden.

Pfändungsersuche

Lohn-, Gehalts-, Einkommenspfändungen sind deutliche Zeichen von Überschuldung. Um die Zahl der Pfändungsersuche zu ermitteln, gibt es viele Quellen: Gerichte, Arbeitgeber, Ämter, Banken und die Schufa, um nur einige zu nennen. Problematisch ist hier, dass die Zahl der Pfändungsersuche die der Überschuldeten weit übersteigt, trotzdem sind sie interessant, z.B. in Hinblick auf präventive Maßnahmen (zum Beispiel keine Kontopfändung, "Konto für jedermann").

Eidesstattliche Erklärung

Wenn Pfändungsversuche erfolglos bleiben, wollen

Gläubiger meistens wissen, ob der Schuldner/die Schuldnerin nicht doch irgendwo etwas verbirgt. Sie beantragen deshalb bei Gericht die Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung (EE), in der der Schuldner seine ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen muss. Diese EE gehören zu den wirklich "harten" Daten bei der Ermittlung der Zahl überschuldeter Menschen, da die Abgabe der EE definitiver Ausdruck einer Überschuldungssituation ist. Die Zahl der EE ist recht leicht ermittelbar, da hier "nur" die leicht zugänglichen Schuldnerverzeichnisse ausgewertet werden müssen. Allerdings: Auch wenn die Mehrzahl der Betroffenen in den Verzeichnissen vermerkt ist, so doch nicht alle! Einige Gläubiger gehen nicht bis zur EE, andere halten sie sogar für überflüssig, weil sie über genug Daten verfügen. Auch geben die Schuldnerverzeichnisse keine Auskunft über Familien- und Schuldenstruktur der Betroffenen, also darüber, wer mitbetroffen ist und wie sich die Betroffenheit darstellt.

Repräsentativbefragung

Deshalb sollte die Erhebung der bereits benannten Indikatoren durch eine Repräsentativumfrage ergänzt werden. Diese könnte zum Beispiel Auskunft über das Verhältnis von Überschuldeten zur Abgabe der EE geben, woraus man dann entsprechende Zahlen hochrechnen könnte (Beispiel: von 500 Befragten sind 40 überschuldet, davon haben 30 eine EE abgegeben. Rechnung: Gesamtzahl der EE: $30 \times 40 =$ vermutliche Zahl der Überschuldeten). Eine Repräsentativumfrage könnte auch Auskunft über Personen- und Schuldenstruktur sowie sozialräumliche Ballungen geben.

4.2 Entwicklung der Überschuldungsfälle

Aus den Zahlen zum Überschuldungsumfang sind sozialpolitische Handlungsfelder, zum Beispiel Beratungs- und Aufklärungsbedarf, festzulegen. Diese Zahlen müssen regelmäßig erfasst werden, um die Entwicklung der Überschuldung zu überprüfen. Nur so ist es möglich, Überschuldung in gesellschaftliche Veränderungsprozesse einzuordnen und die eingeleiteten Hilfen zu evaluieren.

Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene lässt sich so auch überprüfen, ob Gesetzesveränderungen wie beispielsweise das Insolvenzrecht die Überschuldungssituation verändern.

4.3 Struktur überschuldeter Haushalte

Es muss ermittelt werden, welche Personengruppen von Überschuldung⁹ betroffen sind. Dazu gehört die Erfassung von Informationen zu Geschlecht, Alter, Familienstand, Bildung, Einkommensarten und -höhe, um spezifische Problemlagen zu erkennen.

Diese Daten sollen aber nicht für sich alleine stehen, sondern müssen mit weiteren Daten der Erhebung vernetzt werden. Nur so können ein spezieller Handlungsbedarf und Unterstützungsleistungen festgelegt werden.

Hierbei können Fragen im Mittelpunkt stehen, ob besonders Frauen durch Bürgschaften in eine Überschuldungssituation geraten. Dort wäre dann mehr Informationsarbeit zu leisten.

4.4 Schuldenstruktur und Gläubigerstruktur

Es ist zu ermitteln, welche Schuldenarten vorliegen. Der Blick in die Statistik einer Osnabrücker Schuldnerberatung zeigt z.B., dass ein Großteil der Schulden aus Krediten stammt. Aber auch Schulden, die die direkte Existenz bedrohen, wie Miet- und Energieschulden, haben einen hohen Anteil. Vielfach liegen bei öffentlichen Gläubigern (Finanzämtern, Arbeitsamt, Sozialamt, Jugendamt, GEZ oder "Bafög-Amt") Schulden vor. Hieraus kann spezieller Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Auch müssen die "Quellen" ständig angepasst werden. Telekommunikationsschulden sind z.B. in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen und heute schon eine zählbare Größe, die nicht mehr unter Sonstiges abzuhaken ist. Eine differenzierte Erfassung ist notwendig, um Entwicklungen in der "Kreditgesellschaft" feststellen und wirksam gegensteuern zu können.

Ein solcher Bericht muss auch danach fragen, wer an der Überschuldung beteiligt ist. Eine detaillierte Erfassung der Gläubiger (Banken, Versandhäuser, Ämter, Telekommunikationsunternehmen etc.) ist notwendig, um Forderungen nach politischen und gesetzlichen Veränderungen zum Schuldnerschutz abzuleiten und in den politischen Prozess einzubringen.

4.5 Ursachen

Weiterhin sollen Informationen zu den Ursachen von Überschuldung ermittelt werden. Arbeitslosigkeit, Unfall, Scheidung, Konsumverhalten wurden bereits exemplarisch genannt. Ziel muss es hierbei sein, die *Schuldendynamik* qualitativ aufzudecken: Es ist z.B. sicherlich in unserer Gesellschaft normal, die Wohnungseinrichtung mit einem Kredit zu finanzieren. Kommt es dann zu einer starken Einkommenseinbuße durch Wegfall eines Einkommens, zum Beispiel durch Kinderbetreuung, ist die Zahlung der Raten nicht mehr gewährleistet. Welchen Verlauf die Verschuldung in dieser Situation nimmt, ist sehr unterschiedlich. Oft wird ein neuer Kredit aufgenommen, um den alten zu finanzieren. Wenn dann keine Verbesserung der Einkommenssituation eintritt, ist der Weg in die Überschuldung fast vorprogrammiert.

An welchem Punkt, durch welche Auslöser schlägt Verschuldung in Überschuldung um? Hier ist durch die Erkenntnisse der Erhebung gezielte Präventionsarbeit zu leisten.

4.6 Folgen

Ein umfassender Bericht muss auch die sozialen und individuellen Folgen von Überschuldung erfassen. Führt die bestehende Situation zu Wohnungsverlust oder zu Arbeitslosigkeit? Leiden die Betroffenen unter einem Verlust sozialer Anerkennung? Entstehen besondere familiäre Konflikte oder Krankheiten?

Geraten die Überschuldeten in einen Sog hinein, weil durch den Verlust des Girokontos zusätzliche Kosten entstehen oder weil die Arbeitssuche zusätzlich erschwert wird?

Auch die Ermittlung dieser Daten soll dazu dienen, gezielte Hilfsangebote zu entwickeln.

4.7 Umgang mit Überschuldung

Eine Erhebung zu diesem Themenkomplex muss auch fragen, ob die Betroffenen die bestehenden Hilfsangebote in Anspruch nehmen. Dabei muss erkundet werden, warum sie gegebenenfalls *nicht* genutzt werden. Liegt es an mangelnder Information? An zu langen Wartezeiten? An der schlechten Erreichbarkeit?

Daneben sollte auch erfasst werden, wen die Betroffenen als erste Ansprechpartner wählen. Ist es die Schuldnerberatungsstelle, der Pastor, das Betriebsratsmitglied oder die Sozialarbeiterin aus dem Stadtteiltreff? Hier ließen sich bestehende und akzeptierte Hilfsangebote effektivieren, indem durch gezielte Informationen die Kompetenzen der Ansprechpartner erhöht werden. So könnte "Erste Hilfe" zum Thema Überschuldung direkt geleistet werden, beispielsweise die Erstellung von fristgerechten Widersprüchen/Einsprüchen, um dann die Betroffenen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

5. Kommunale Ansatzpunkte zur Prävention

Auch wenn sozialpolitische und gesetzliche Veränderungen schwerpunktmäßig auf der Bundes- und teilweise Länderebene anzusiedeln sind, gibt es doch Präventionsmöglichkeiten vor Ort. Dazu zählen:

- a) *Verbesserte Aufklärung und Informationen über Überschuldung und Entschuldungsmöglichkeiten.*
In Presseveröffentlichungen und Infobroschüren könnte über die Hintergründe von Überschuldung informiert werden, Strategien für den Umgang mit Überschuldung könnten erläutert werden ("Was ist zu tun, wenn..."). Schuldnerberatungsstellen könnten vorgestellt werden.
- b) *Mehr Hilfestellungen bei birakmischen Verfahren zur Wahrnehmung des Schuldnerschutzes.*
Schuldner/innen sind im Umgang mit Mahnbescheiden / Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen etc. oft überfordert. Die Schuldnerberatungsstellen oder Verbraucherzentralen könnten um "Schulden-Erste-Hilfe-Fachkräfte" erweitert werden, so dass – ohne vorherige Wartezeiten – der Schuldnerschutz jederzeit sichergestellt ist. Eine Möglichkeit wäre auch, Rechtspfleger/innen, Bankkaufleute, Fachkräfte aus der Sozialberatung hier speziell auszubilden, so dass Schuldner/innen bereits bei Gericht, der Bank, der ersten Anlaufstelle qualifizierte "Erste-Hilfe-Schulden-Beratung" erhalten.
- c) *Verbesserung der Bewältigungsstrategien ("mit Schulden leben lernen").*
Überschuldung stellt eine wirtschaftliche und eine psychische Belastung für den Haushalt dar. Dies erfordert

kompetente Sozialberatung, die sowohl die psychosoziale Stabilisierung des Haushaltes sicherstellt, als auch Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Planung bietet. Diese "begleitende Beratung" könnte bei der Schuldenberatung angesiedelt werden oder im Rahmen einer "Allgemeinen Sozialberatung" erfolgen.

d) *Einrichtung kommunaler Bildungsarbeit zum Thema Verschuldung / Überschuldung.*

Geschulte Präventionskräfte könnten in Schulen / Gemeinschaftszentren / öffentlichen Veranstaltungen die Gefahren von Verschuldung und Überschuldung aufzeigen und finanz-rechtliche Kenntnisse vermitteln. Die Einstellung von Präventionskräften im Rahmen von Schuldenberatung wäre hier eine Möglichkeit.

e) *Ausbau von Schuldenberatung vor Ort.*

Es ist allgemein bekannt, dass die Schuldenberatungsstellen (nicht nur) in Osnabrück völlig überlaufen sind. Wartezeiten von 3-4 Monaten und länger sind keine Seltenheit. Präventionsarbeit und zeitintensive allgemeine Sozialberatung kann unter diesen Bedingungen kaum noch stattfinden. Hinzu kommt, dass unter diesen Bedingungen auch nur ein Bruchteil der Fälle, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen könnten, real bearbeitet werden können. D.h.: Ein Insolvenzverfahren setzt in der Mehrzahl der Fälle die Zusammenarbeit mit einer geeigneten Schuldenberatungsstelle zum Zwecke der außergerichtlichen Einigung voraus. Wenn die Beratungsstellen aus Kapazitätsgründen aber nur einen Bruchteil dieser Fälle betreuen können, gelangen viele Überschuldete gar nicht erst ins Verfahren und das sozialpolitische Ziel des Gesetzes – "flächendeckende" Entschuldung – wird so praktisch verfehlt.

) *Kommunale Vereinbarung über ein "Girokonto für alle**.*

Die Kommunen, als Gewährsträger der Sparkassen, könnten mit diesen vereinbaren, dass jede/r Kunde/Kundin ein Girokonto erhält (bzw. behält), welches auf Guthabenbasis geführt und bei Pfändungen nicht gekündigt wird. Denkbar wäre auch eine Verabredung mit dem Amtsgericht, dass "unsinnige" Kontopfändungen per se zurück gewiesen werden.

Die hier benannten kommunalen Präventionsansätze sollten im Rahmen einer kommunalen Armuts- und Reichtumsberichterstattung dann auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

6. Schluss

In Zeiten politisch knapp gehaltener Kassen sind Forderungen nach sozialpolitischer Aufklärung – und dazu sollten Sozialberichte dienen – schwerer denn je durchsetzbar. Hierzu bedarf es breiter Bündnisse. Wir bemühen uns zur Zeit in Osnabrück mit weiteren engagierten Personen und Institutionen im Rahmen der I. Osnabrücker Sozialkonferenz, ein solches Bündnis zu schaffen und werden im Frühjahr 2004 unsere Anforderungen an ein "Projekt sozial gerechte Stadt" – Bausteine für eine Armuts- und Reichtumsberichterstattung vorlegen. Bei Interesse können die gesammelten Informationen unter der Internetadresse: www.osnabruecker-sozialkonferenz.de abgerufen werden.

anzeige

Die ungewöhnlichen Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzrecht und zum Pfändungsschutz! Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften und andere Institutionen geben die Ratgeber als Multiplikatoren kostenlos an Rat Suchende weiter. Rat Suchende **Minweliseffete** e-4e, im Ein I e i leo ser verstehen und nachvollziehen. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf entwickeln die Ratgeber ständig in neuen Auflagen weiter. Infos und Bestellformulare finden Sie im Internet. 4

Kooperationsprojekt: Schuldner- und Insolvenzberatung

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt Pankow, Abteilung Gesundheit und Soziales, und der Schuldner- und Insolvenzberatung des Caritasverbandes für Berlin e.V. - Auszug aus dem Jahresbericht 2003 der Caritas - Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

Wilfried Iah!'

Nach einem Jahr kontinuierlicher Schuldnerberatung für Klienten aus der Zielgruppe des Fallmanagements des Sozialamtes und des MoZArt Projektes ist es auf Grund der während des Beratungsprozesses erhobenen Klientendaten zwischenzeitlich möglich, den Erfolg des Modellprojektes zu bewerten.

Zur Bewertung der Wirksamkeit der Arbeit werden von den Berater/innen seit Beginn des Projektes alle relevanten Informationen über die Klienten sowie über die Verschuldungssituation in der allgemeinen Statistik für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Berliner Senates (InsOStat) erfasst. Zusätzlich wurden die erkannten Vermittlungshindernisse erfasst und deren erfolgreiche Beseitigung dokumentiert.

Soziale Merkmale und Verschuldungssituation

Auf Grund der Vermittlung durch das Fallmanagement haben 214 Hilfeempfänger das Beratungsangebot genutzt und die Schuldnerberatung aufgesucht, um dort ohne Wartezeit direkt in die laufende Beratung aufgenommen zu werden. Ein sofortiger und direkter Beratungszugang war während des gesamten Jahres garantiert. Zumeist haben die Fallmanager in ihrer Beratung die Termine telefonisch mit der Schuldnerberatungsstelle vereinbart.

Die bereits im Zwischenbericht erwähnte soziale Brisanz der Daten bestätigt sich. 73,4% sind im besten Erwerbssalter zwischen 18 und 39 Jahren. 62% der beratenen Klienten leben in Singlehaushalten. 118 der 214 Hilfesuchenden haben keine Berufsausbildung, viele nicht einmal eine abgeschlossene Schulausbildung. 81 der Klienten sind jünger als 30 Jahre und haben zum größten Teil noch nie am Erwerbsleben teilgenommen.

72 der überschuldeten Klienten haben Kinder, deren Entwicklung direkt oder indirekt durch die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und Überschuldung gefährdet ist. Dass sich diese soziale Brisanz auf wenige Gebiete im Bezirk Pankow konzentriert, ist besonders alarmierend.

Statistisches Gebiet	Ortsteile	Klienten
Prenzlauer Allee-Nord	Prenzlauer Berg	36
Pistoriusstraße	Weißensee, Heinersdorf	29
Schönhauser Allee-Nord	Prenzlauer Berg	25
Greifswalder Straße-Nord	Prenzlauer Berg	18
Schönhauser Allee-Süd	Prenzlauer Berg	16
Buschallee	Weißensee	15
Vinetastraße	Pankow	14
Am Schloßpark	Pankow, Franz. Buchholz, Niederschönhausen	11
Greifswalder Straße-Süd	Prenzlauer Berg	10

Obwohl sich die Verschuldungssituation sehr unterschiedlich darstellt, sollen hier neben tatsächlichen Klientenzahlen auch Durchschnittswerte dargestellt werden, um die Überschuldung zu veranschaulichen.

Im Schnitt ist jeder beratene Schuldner mit durchschnittlich 27.000 € bei acht Gläubigern überschuldet. Angesichts der Arbeitslosigkeit der Schuldner und des selbst unter günstiger Prognose zu erwartenden geringen Einkommens ist eine geregelte Tilgung in der Regel unmöglich. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder eine vergleichsweise Regulierung mit Hilfe einer Schuldnerberatung ist meist der einzige realistische Ausweg aus der Überschuldung.

81 von 192 Klienten haben Primärschulden (Miete und Energieschulden). Diese Schulden machen nicht nur die Vermittlung in Arbeit unmöglich, sondern haben auch erhebliche Kosten für die öffentlichen Kassen als unmittelbare Folge.

Auftrag und Ergebnis

Gemäß der Kooperationsvereinbarung werden die Klienten mit einem standardisierten Vermittlungsbogen an die Schuldnerberatung verwiesen. Die darin enthaltenen Vermittlungshindernisse in Arbeit sind als direkter Auftrag an

die Schuldnerberatung zu verstehen, um im Rahmen des zur Verfügung stehenden Instrumentariums der Schuldnerberatung zu intervenieren und diese zu beseitigen.

Festgestellte Vermittlungshindernisse:

Die durch die Fallmanager erkannten Vermittlungshindernisse zeigen, in welchem Umfang Schulden als Hindernis für den Eintritt ins Arbeitsleben anzusehen sind.

Vermittlungshindernisse	Klienten
Übersicht über die eigenen Unterlagen und Zahlungsverpflichtungen verloren (die damit verbundenen psychischen Belastungen lähmen die Bewerbungsbemühen).	137
Es fehlt ein Lohn- bzw. Gehaltskonto (für überschuldete Menschen mit Schufa-Einträgen ist es ohne Unterstützung kaum möglich, ein neues Girokonto zu bekommen).	96
Durch unsinnige Ratenzahlungen entstehen oder sind bereits Miet- und Energierückstände entstanden.	72
Pfändungen bedrohen die primären lfd. Zahlungsverpflichtungen. (Auf Grund aktueller Kontopfändungen werden selbst Sozialleistungen nicht ausbezahlt. Lfd. Miete und Energiezahlungen werden nicht überwiesen.)	50
Sonstiges (z.B. besondere psychische, familiäre oder soziale Belastungen)	30
Haftstrafen drohen. Oft bestehen Haftbefehle auf Grund nicht abgegebener eidesstattlicher Versicherungen oder Strafen oder Bußgelder werden nicht bezahlt.	26
Lohnpfändungen bedrohen den bestehenden bzw. zukünftigen Arbeitsplatz.	16

Bei dem überwiegenden Teil der vermittelten Schuldner sind die Vermittlungshindernisse dermaßen gravierend, dass eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit geradezu unmöglich wird.

Bei der Mehrheit der Klienten stehen allein im Bereich Schulden mehrere Hindernisse einer raschen Vermittlung in Arbeit entgegen. Bei 26 Klienten bestanden bereits Haftbefehle bzw. drohte auf Grund nicht bezahlter Bußgelder, Strafen oder durch Nichtnachkommen der Unterhaltspflichten Haft. Hier konnte in jedem einzelnen Fall erfolgreich im Interesse der Klienten, aber auch der betroffenen Behörden erfolgreich interveniert werden. 41 Schuldner haben auf Grund ihrer Schulden kein Lohn- bzw. Gehaltskonto, welches zur Aufnahme einer Arbeit unerlässlich ist. 65% der Schuldner haben den Überblick über ihre Schulden verloren und können ohne Hilfe die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr bewältigen. Viele haben daraufhin vollkommen

resigniert. Diese Resignation lähmt jegliche Bewerbungsbemühung.

Während des Beratungsprozesses erzielte Ergebnisse

Die dokumentierten Beratungsergebnisse belegen die Notwendigkeit einer Fortsetzung des Kooperationsprojektes im Interesse eines erfolgreichen Fallmanagements.

Beratungsergebnisse	Klienten
Sondierung, Unterlagen geordnet, Prioritäten festgelegt	68
Mit den Gläubigern wurden Vereinbarungen getroffen (Ratenzahlung, Stundungen, Niederschlagungen und Schulderrasse).	43
Miet- und Energiezahlungen gesichert	30
Ein Guthabenkonto wurde eingerichtet. (Dies gelingt immer öfter nur durch Intervention durch die Schuldnerberatung beim Kreditinstitut.)	27
Stabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Situation	20
Keine weitere Beratung erforderlich	13
Sonstiges	7

Viele Ergebnisse der Schuldnerberatung können kurzfristig erzielt werden und können daher während der Beratung exakt dokumentiert werden. Leider fallen bei dieser Dokumentation viele Erfolge heraus, da Klienten nach erfolgreicher Beratung nicht mehr erscheinen. Viele eröffnete Girokonten, vereinbarte Stundungen und erzielte Niederschlagungen von Forderungen können daher in der Auswertung nicht erfasst werden. Allein das Dokumentierte reicht aus, um darzustellen, dass Wesentliches erreicht wurde. Ein Großteil der Klienten ohne Lohn- und Gehaltskonto haben durch die Unterstützung und Intervention bei der Bank wieder ein Konto erhalten. Bei 69% der Klienten mit existenzbedrohlichen Primärschulden konnten Miet- und Energierückstände bereits beseitigt, die wirtschaftliche Situation stabilisiert und zukünftige laufende Zahlungsverpflichtungen gesichert werden. Auf Grund geringer Raten werden sich viele Erfolge aus Tilgungsvereinbarungen erst später einstellen. Die Klienten zu motivieren, ihre Schulden und finanziellen Angelegenheiten wieder in die Hand zu nehmen und zu ordnen, stellte eine besondere sozialpädagogische Aufgabe dar, die intensive Beratung beansprucht, welche über eine reine Schuldnerberatung oft hinaus geht. 49,6% von 214 Klienten, die den Überblick vollkommen verloren hatten, konnten mit Unterstützung der Berater/innen ihr Unterlagenchaos ordnen und Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen.

Zwei Klienten waren dann in der Lage, die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens zu beantragen.

Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanagement

Die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberater/innen und Fallmanager/innen funktionierte reibungslos.

Es wird zumeist telefonisch kommuniziert, um kundenbezogene Situationen zu klären. Wöchentlich findet eine Sprechstunde im Sozialamt als niedrighschwelliges Angebot statt.

Um bei den Fallmanagern eine gewisse Sensibilität für das Vermittlungshindernis Schulden zu erzielen, wurde auch auf Anregung interessierter Fallmanager eine Informationsveranstaltung im Sozialamt angeboten. Zusätzlich wurde noch ein Informationsblatt für die Fallmanager entwickelt und verteilt, welches speziell über Schulden als Hindernis beim Einstieg ins Erwerbsleben und über realisierbare Auswege informierte. Das Angebot der Kooperation wird von den Fallmanagern sehr unterschiedlich in ihr Fallmanagementkonzept integriert.

Eine weitere Sensibilisierung für die genannten Vermittlungshindernisse kann sicher die Vermittlungsquote im Fallmanagement verbessern.

Schlussfolgerungen

Nach einem Jahr Kooperation zwischen Sozialamt und Schuldnerberatung ist es gelungen, das Angebot der Schuldnerberatung in das Fallmanagement erfolgreich zu integrieren. Die festgestellten Vermittlungshindernisse sind in den meisten Fällen so gravierend, dass Vermittlungsbemühungen des Fallmanagements ohne Schuldnerberatung zum Scheitern verurteilt wären. Der direkte Zugang ohne Wartezeit durch direkte Vermittlung durch die Fallmanager wurde erfolgreich umgesetzt. Dies wäre durch die bezirklich finanzierte Schuldner- und Insolvenzberatung auf Grund Personal mangels und Wartezeiten von ca. 6 Monaten nicht zu leisten. Der Einspareffekt durch verkürzten Verbleib in der Sozialhilfe sowie dem Nebeneffekt, dass frühzeitig in erheblichem Umfang Haftstrafen, Obdachlosigkeit und Mietübernahmen abgewendet werden konnten, bestätigen den Erfolg des Kooperationsprojekts und rechtfertigen die Fortsetzung.

Bayern: Beabsichtigte Streichung der Mittel für Insolvenzberatung und die Folgen

Gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V. (LAG-SIB) und des Fachausschusses Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F) zur Anhörung des Landtagsausschusses Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik am 19. Februar 2004

*Klaus Hofmeister, für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.,
Robert Munderlein, Sprecher Lachausschuss Schuldnerberatung der LAG Ö/F Bayern*

Anmerkung der Redaktion:

Die Bayerische Staatsregierung hatte für 2004 die völlige Streichung der Fördermittel für die Insolvenzberatungsstellen und eine Verlagerung der Beratungstätigkeit ausschließlich auf die Anwaltschaft geplant. Nach massivem öffentlichen Druck, zahlreichen Protestaktivitäten und zähen Verhandlungen wurde von der ursprünglichen Absicht Abstand genommen, und es erfolgte zwar eine massive Kürzung der Fördermittel auf 1'00.000 € für 2004, nicht jedoch eine gänzliche Streichung. SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatten im Landtag die Aufrechterhaltung der bisherigen Förderung beantragt; dies wurde von der absoluten Mehrheit der CSU

jedoch abgelehnt. Der reguläre Haushaltsansatz für 2003 betrug noch 2,55 Mio. € so dass für das laufende Jahr etwa zwei Drittel weniger an Geldmitteln bereitstehen. Auf Initiative von SPD und Bündnis 90/Die Grünen setzte sich am 19. Februar der sozialpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags mit dieser Thematik auseinander. Die LAG-SIB Bayern und der Fachausschuss Schuldnerberatung der LAG Ö/F hatten hierzu eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die von Klaus Hofmeister in der Sitzung des Ausschusses dargelegt wurde.

Stellungnahme

Die von der Staatsregierung und der CSU-Landtagsfraktion geplante völlige Streichung der Mittel für Insolvenzberatung für das Jahr 2004 bedeutet, dass die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Kommunen und Wohlfahrtsverbände die Unterstützung von Menschen im gerichtlichen und außergerichtlichen Insolvenzverfahren aus finanziellen Gründen nicht mehr bewältigen können. Im Nachtragshaushalt 2004 (Einzelplan 10) sind lediglich noch 1,079 Mio. € zur Abfinanzierung der bereits für 2003 zugesagten Bezuschussung für die Insolvenzberatung vorgesehen. Für 2004 selbst sind hingegen keinerlei Mittel mehr für die Förderung der Insolvenzberatung angesetzt.

Die noch unter der Regierung Kohl im Jahr 1994 beschlossene und 1999 in Kraft getretene gesetzliche Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs für überschuldete Bürger wird von den meisten Betroffenen nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Für die Schuldner bedeutet dies folglich ein weiteres Dasein mit allen negativen Konsequenzen einer Überschuldung. Angst, psychischer Druck, Anspannung, Krankheit. [§]eringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, stark eingeschränkte Konsummöglichkeiten bleiben häufig die täglichen Begleiter dieser Menschen und ihrer Familien. Wir möchten Sie nachfolgend nochmals auf einige wesentliche Punkte aufmerksam machen, die bei der getroffenen Entscheidung unseres Erachtens nicht oder nicht ausreichend gewürdigt wurden. Zur Vereinfachung haben wir den vertiefenden Erläuterungen das Resümee unserer Ausführungen vorangestellt.

Resümee

Die Streichung der Fördermittel für die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen bringt keine Einsparungen im Landeshaushalt. Einkommensschwache überschuldete Personen sollen künftig von Anwälten im Rahmen der Beratungshilfe eine Hilfestellung erhalten. Dies führt zu einer Mehrbelastung für die Landesjustizkasse. Die Gebühren für Anwälte nach der Beratungshilfe in Verbraucherinsolvenzverfahren und die Fallpauschalen der Beratungsstellen sind – trotz etwas unterschiedlicher Staffelung – in etwa identisch.

Die zu erbringenden Leistungen von Anwälten für die Beratungshilfe beschränken sich auf die Durchführung [§] des außergerichtlichen Einigungsversuches. Hingegen leisten die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen für die Fallpauschalen eine umfangreiche Hilfe, vom außergerichtlichen Einigungsversuch, der Hilfestellung bei der Erstellung der umfangreichen (rd. 40 Seiten) Antragsunterlagen, bis hin zur Unterstützung im gerichtlichen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sowie der flankierenden psychosozialen und hauswirtschaftlichen Beratung zur nachhaltigen Sanierung und Stabilisierung der Betroffenen.

Dies ist nur möglich, weil Kommunen und Wohlfahrtsverbände ihre Anteile für die soziale Schuldnerberatung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in die Insolvenzberatung mit einbringen und so eine ganzheitliche Beratung ermöglichen. Bei Streichung der Fördermittel des Freistaates droht die Gefahr, dass auch die Kommunen und Verbände ihre Mittel für die Schuldnerberatung reduzieren oder streichen, da sie die Belastung für diese Aufgabe alleine nicht tragen können. Eine wirksame Entschuldung von überschuldeten Privathaushalten kann aber nur im Verbund von sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung erfolgen.

Die landes- und bundesweit massiv ansteigende Zahl von überschuldeten Haushalten (Deutschland rd. 3 Mio. HH – Bayern rd. 300.000 HH) und von Privatinsolvenzen weist auf die Dringlichkeit dieses Beratungsangebotes hin. Der Anstieg an Verbraucherinsolvenzen in Bayern betrug gem. dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung allein im 3. Quartal 2003 rd. 40 Prozent (Pressemitteilung v. 12.12.2003).

1. Die Schuldner- und Insolvenzberatung dient dem Gemeinwesen, Schuldnern und Gläubigern

In der vom StMAS in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie der Fa. Economix wird die vermittelnde Rolle der Schuldner- und Insolvenzberatung bei der Sanierung von Privathaushalten hervor gehoben. Die mediative Einflussnahme zur Konflikt- und nachhaltigen Problembewältigung wird gerade auch von Gläubigerseite anerkannt. "Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen wird von allen Seiten positiv bewertet. Insbesondere die Gläubiger sehen Vorteile für sich und den gesamten Verfahrensverlauf Folgende Punkte wurden nahezu von allen Gläubigern genannt:

Schuldnerberatungsstellen entschärfen den zum Teil emotionalen Konflikt zwischen Schuldnern und Gläubigern, sie wirken stabilisierend auf den Schuldner und bewirken damit evtl. eine höhere Rückzahlungsquote, sie verhelfen den Gläubigern zu einem Informationsstand über die Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners, den sie auf andere Weise nur schwer erreichen könnten".
(Economix 2002, Seite 55.)

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind darum bemüht, möglichst viele Verfahren bereits durch eine einvernehmliche außergerichtliche Regelung zwischen den Beteiligten zu lösen. Rund 20 bis 30 Prozent der Verbraucherinsolvenzfälle werden jährlich auf diesem Weg geregelt (Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht/ZVI, Heft 1/2003, S. 12ff.). Dies erspart dem Staat Geld und verbessert die Befriedigung der Gläubiger, da die Kosten des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, die aus der Masse oder im Rahmen der Kostenstundung aus der Landesjustizkasse

zu finanzieren sind, folglich nicht mehr anfallen. Diese Bemühungen decken sich auch mit den politischen Bestrebungen des Bayerischen Justizministeriums. Frau Staatsministerin Dr. Merk hat unlängst ausdrücklich dafür geworben, die außergerichtliche Streitbeilegung voranzutreiben (Pressemitteilung des Bay. Justizministeriums vom 01.12.2003). Aus der praktischen Erfahrung der Beratungsstellen können wir dieses Ziel eindeutig unterstützen.

2. Verlagerung Verbraucherinsolvenzberatung auf Anwälte bringt keine Kostensparnis

Im schriftlichen Bericht (S. 15) über die Haushaltskürzungen im Nachtragshaushalt 1 2004 vor dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik des Bayerischen Landtags am 22. Januar 2004 hat Frau Staatsministerin Stevens festgehalten, dass die Insolvenzberatung ab 2004 über Rechtsanwälte abgewickelt werden soll und einkommensschwache Personen die Finanzierung anwaltlicher Hilfe über die gesetzliche Beratungshilfe erhalten können.

Den Hinweis, dass diese Personen anwaltliche Hilfe mit Beratungsschein bekommen und daher Insolvenzberatung nicht nötig sei, widerlegt hingegen die Studie der Fa. Economix (2002). "Kompetente Hilfe zum Insolvenzverfahren leistet die Schuldnerberatung. Die Übertragung der Beratung an Rechtsanwälte ist wegen fehlender wirtschaftlicher Anreize kaum machbar. Die meisten Rechtsanwälte bezweifeln sogar ein intensiveres Engagement von Seiten ihrer Kollegen, selbst wenn höhere Honorare für diese Tätigkeit staatlich garantiert wären", so die Aussagen der Studie.

Die Beratungshilfesätze sind für die Anwaltschaft i. cl. Regel nicht kostendeckend und daher nicht lohnend. Interessant sind für die Anwaltschaft bereits bisher ganz überwiegend nur jene Fälle, in denen z.B. durch Zuwendung Dritter eine weit über den Beratungshilfesätzen liegende Honorarvereinbarung zur Bearbeitung des Mandats getroffen werden kann. Solche Konstellationen werden bereits jetzt von den Beratungsstellen an die Anwaltschaft verwiesen. Die von den Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen betreuten Verfahren betreffen hingegen einkommensschwache Menschen, die meistens aufgrund zusätzlicher Handicaps (z.B. Probleme bei der Budgeteinteilung, familiäre Schwierigkeiten, Suchtprobleme, Sprachschwierigkeiten etc.) noch ergänzender lebenspraktischer und psychosozialer Unterstützung bedürfen. Hier bedarf es einer ganzheitlichen und nicht ausschließlich rechtlichen Hilfestellung, um eine nachhaltig wirksame Entschuldung zu erreichen.

Selbst wenn aber die bisher von den Insolvenzberatungsstellen bearbeiteten Verfahren künftig vollständig auf die Anwaltschaft übertragen würden, so würde dies lediglich eine Kostenverlagerung vom Sozialhaushalt auf den Justizhaushalt bewirken. Diese Kosten werden im Ergebnis erheblich höher sein als die Kosten für Insolvenzberatung, denn

die mit den Beratungshilfesätzen abgegoltenen Leistungen sind vom Umfang her weitaus geringer als jene, die von den Beratungsstellen für die Fallpauschalen zu erbringen sind. Somit bringt die Streichung der Insolvenzberatung für den gesamten bayerischen Staatshaushalt eher eine Kostensteigerung!

3. Vergleich: Kosten Insolvenzberatung Anwälte und Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

3.1 Gebühren Anwälte

Die Vergütung der Rechtsanwälte im Rahmen der Beratungshilfe bei Verbraucherinsolvenzverfahren richtet sich nach § 132 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte – BRAGO. Gemäß § 132 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BRAGO erhält ein Anwalt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat und für eine Auskunft, also eine Erstberatung, ohne dass ein Verfahren tatsächlich begonnen wird, eine Gebühr von 46 €. Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen leisten diese Erstberatung bisher kostenfrei, d.h. es erfolgt keine Verrechnung gegenüber dem Freistaat – auch wenn anschließend kein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt wird und demnach keine Fallpauschale abgerechnet werden kann.

Für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs erhalten Anwälte eine gestaffelte Vergütung, die sich nach der Anzahl der beteiligten Gläubiger richtet. Die Vergütung beträgt gem. § 132 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAGO bei

bis zu 5 Gläubigern	224 €
6 – 10 Gläubigern	336 €
11 – 15 Gläubigern	448 €
16 und mehr Gläubigern	560 €

Hinzu kommen jeweils:

- eine zusätzliche Gebühr von 102 € bei Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung gem. § 132 Abs. 3 BRAGO,
- eine Auslagenpauschale – 15% des Gebührenbetrages; max. 20 € (§ 26 BRAGO),
- 16% Mehrwertsteuer.

3.2 Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen

Die Vergütung der Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen in Form der Fallpauschalen ist etwas anders strukturiert als die Vergütung der Anwälte nach der Beratungshilfe. Sie ähnelt dieser in Bezug auf die Fallgruppenunterteilung (Anzahl d. Gläubiger), weicht aber hinsichtlich des hierfür zu erbringenden Leistungskataloges sehr wesentlich davon ab. Gemäß der Richtlinie für die Förderung der Insolvenzberatung nach § 305 InsO in Bayern vom 11.02.2002 (AIIMB1. Nr. 4/2002, S. 187 r.) erhalten die Beratungsstellen für die Tätigkeit im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens Fallpauschalen, die gestaffelt sind nach der Zahl der Gläubiger des Schuldners. Diese Pauschalen betragen bei

– bis zu 5 Gläubigern	338 €
– 6– 15 Gläubigern	507 €
– über 15 Gläubigern	675 €

3.3 Gegenüberstellung Gebühren und Fallpauschalen

Wenn man die Vergütung der Anwälte und der Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen auf der Grundlage der o.g. Beratungshilfesätze nach der BRAGO bzw. die Fallpauschalen nach der Förderrichtlinie konkret durchrechnet (detaillierte Berechnung s. Anla^ge), so ergibt sich folgender Vergütungsanspruch gegenüber der Justizkasse bzw. des Sozialministeriums:

	Gebühren Anwalt nach BRAGO	Fall- pauschale Ins0- Beratungs- stelle
bis 5 Gläubiger/keine außergerichtliche Einigung	283,04 €	338,00 €
bis 5 Gläubiger/erfolgreiche außergerichtl. Einigung	401,36 €	338,00 €
6 bis 10 Gläubiger/keine Einigung	412,96 €	507,00 €
6 bis 10 Gläubiger/erfolgreiche Einigung	531,28 €	507,00 €
11 bis 15 Gläubiger/keine Einigung	542,88 €	507,00 €
11 bis 15 Gläubiger/erfolgreiche Einigung	661,20 €	507,00 €
16 und mehr Gläubiger/keine Einigung	672,80 €	675,00 €
16 und mehr Gläubiger/erfolgreiche Einigung	791,12 €	675,00 €

4. Vergleich: Leistungen der Anwälte und der Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen für die Gebühren/Fallpauschalen

Mit den Beratungshilfesätzen für die Anwaltschaft ist lediglich der Aufwand für den außergerichtlichen Einigungsversuch abgedeckt. Weiterer Aufwand des Anwalts ist bei einkommensschwachen Menschen – dem Klientel der Beratungsstellen – zusätzlich über Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Nicht enthalten in dieser Vergütung ist eine Hilfestellung bei der Erstellung der Antragsunterlagen (rd. 40 Seiten) für das Insolvenzverfahren und die Unterstützung im gerichtlichen Verfahren. Aber gerade einkommensschwache und oftmals einfacher strukturierte Menschen benötigen hier einen "Lotsen", der sie beim Durchlaufen dieses komplexen Verfahrens unterstützt. Dies müsste ggf. dann durch Beiordnung eines

Anwaltes gern. § 4a Ins^o zusätzlich zu den Beratungshilfekosten für den außergerichtlichen Einigungsversuch über Prozesskostenhilfe finanziert werden.

Der Leistungskatalog, den die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen für die Fallpauschalen erbringen, ist hingegen erheblich umfangreicher. Für die Fallpauschale hat die Beratungsstelle ihre Aufgaben gem. dem Bayerischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AG Ins0) zu erfüllen. Dies sind im wesentlichen

Aufklärung und Beratung des Schuldners über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
Vorbereitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit den Gläubigern auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans,
die Erstellung der umfangreichen Antragsunterlagen für das Insolvenzverfahren, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande gekommen ist,
Unterstützung in den gerichtlichen Verfahrensstufen (gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, eröffnetes Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiungsverfahren/Wohlverhaltensperiode).

D.h. mit der Fallpauschale ist die Beratung, Vertretung und Unterstützung des Schuldners im gesamten Verfahren abgedeckt, vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis hin zum Abschluss des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Zudem wird noch die psychosoziale Beratung geleistet, die für den Großteil des Schuldnerklientels unabdingbar für eine nachhaltig wirksame Stabilisierung und Entschuldung ist.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken: Es geht nicht darum, den Leistungskatalog der Anwaltschaft zu diskreditieren. Wie bereits eingangs erwähnt, decken deren Gebühren für die Insolvenzberatung i.d.R. nicht die entstehenden Kosten. Die Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen können ihre breite o.g. Leistungspalette für die Fallpauschalen nur deswegen in diesem Umfang erbringen, weil *die* Kommunen und Wohlfahrtsverbände hier Mittel in diese Hilfestellung einbringen, *die* weit über dem Volumen der Förderung durch den Freistaat liegen. Allein aus den Fallpauschalen könnten diese Leistungen nicht finanziert und nicht erbracht werden. Allerdings zeigt die Gegenüberstellung^g eindeutig, dass mit einer Verlagerung der Finanzierung der Insolvenzberatung für Einkommensschwache in die Beratungshilfe der Landeshaushalt insgesamt keineswegs entlastet wird.

Zwischen Anwaltschaft und Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen findet bereits seit vielen Jahren eine vernünftige Arbeitsteilung statt. Wer die Kosten für einen Anwalt aufbringen kann und im wesentlichen eine rein juristische Unterstützung benötigt, wird bereits jetzt an die Anwaltschaft verwiesen. Die Bereitschaft der Anwaltschaft, die Insolvenzberatung über Beratungshilfe abzurechnen, ist erfahrungsgemäß allerdings äußerst gering.

5. Folgen der Mittelstreichungen – drohender Rückzug kommunaler Mittel

Es besteht nun die akute Gefahr, dass die Kommunen bei einem völligen Rückzug des Freistaates aus der Finanzierung der Insolvenzberatung nicht mehr bereit sind, ihre eigenen Mittel weiter einzubringen. Nach unseren Kenntnissen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) in Bayern bereits mehrfach eindringlich auf diese Gefahr hingewiesen, so z.B. im Schreiben vom 08.10.2003 an das Sozialministerium und vom 10.02.2004 an die Vorsitzenden und deren Stellvertreter in den Landtagsausschüssen für Staatshaushalt und Finanzen (Manfred Ach, CSU und Dr. Heinz Kaiser, SPD) sowie Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik (Joachim Wahnschaffe, SPD und Joachim Unterländer, CSU). Dies würde letztendlich den Zusammenbruch der Verbraucherinsolvenzberatung für sozial schwächere Menschen bedeuten.

6. Trotz Finanzierungsdisput: Bisher klare Bekenntnis zur Notwendigkeit der Schuldner-/Insolvenzberatung durch den Freistaat

Bereits in der Begründung zum Bayerischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AG InsO, Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 14/1998) wurde die Notwendigkeit einer ausreichenden Unterstützung der überschuldeten Bürger durch Schuldner- und Insolvenzberatung dargelegt. Dort heißt es:

"Das sozialpolitische Ziel der Insolvenzordnung kann nur erreicht werden, wenn den überschuldeten Privatpersonen bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens ausreichende Hilfe zuteil wird. Der Schuldner wird selbst in der Mehrzahl der Fälle nicht in der Lage sein, einen geordneten Überblick über seine Verschuldungssituation zu erlangen, um eine außergerichtliche oder gegebenenfalls rechtsförmliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern herbeizuführen. Er wird außerdem keine ausreichenden Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen und die nach der Insolvenzordnung eröffneten Möglichkeiten haben. Die sinnvolle Ordnung der persönlichen Lebenssituation des Schuldners, die Einigung mit den Gläubigern und die möglicherweise später notwendige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens wird für den Schuldner nur gewährleistet sein, wenn es hinreichend geeignete Personen oder Stellen gibt, die die Schuldenbereinigung vernünftig, in einem entsprechenden zeitlichen Rahmen und mit der entsprechenden Kompetenz durchführen können...

Als geeignete Stellen ... kommen ... in erster Linie die Schuldnerberatungsstellen in Betracht, die von Gemeinden und Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind. Dort bestehen die größten praktischen Erfahrungen mit der zwischen sozialer Lebenshilfe und Bewältigung eines formalen juristischen Verfahrens

angesiedelten Aufgabe. Vor allem aber verfügen die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen über eine spezielle Ausbildung für erfolgversprechende Problemlösungen und für den Umgang mit den hilfesuchenden Personengruppen."

Die einschlägigen Beratungsstellen der Kommunen und Wohlfahrtsverbände haben sich auf diesem Arbeitsfeld in den letzten Jahren durch zahlreiche Fortbildungen und die Beratungspraxis ein hochkompetentes Wissen erarbeitet. Kommunen und Verbände haben hierfür erhebliche Fortbildungsmittel aufgebracht. Gleiches gilt für die Ausstattung mit einer entsprechenden zeitgemäßen EDV zur Bewältigung dieser Aufgaben. Diese Investitionen und Strukturen werden durch die beabsichtigte Streichung womöglich vernichtet.

Die Träger und Mitarbeiter der Beratungsstellen sind über die Ankündigung der gänzlichen Mittelstreichung entsetzt, insbesondere da die mündlichen und schriftlichen Verlautbarungen des Sozialministeriums noch vor Kurzem ganz anderen Inhalts waren. Noch mit Datum vom 24.09.2003 hatte das Sozialministerium an die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern geschrieben:

"Das Sozialministerium hat nach wie vor größtes Interesse an einer deutlichen Verbesserung der Situation in der Insolvenzberatung und an einer verlässlichen Finanzierungsbasis. Wir haben es deshalb sehr begrüßt, dass nach intensiven Bemühungen ein Konsenspapier zwischen uns und der LAG Ö/F zustande gekommen ist. Unser Interesse geht ebenfalls dahin, dieses Konsenspapier möglichst rasch umzusetzen... Eine Verzögerung von einigen Monaten sollte den mühsam errungenen Kompromiss nicht gefährden. Dafür haben wir gemeinsam zu viel investiert..."

Am 17.12.03 teilte Frau Staatsministerin Stewens in Nürnberg bei einer Veranstaltung des Diakonischen Werkes sehr glaubwürdig mit, dass die "flächendeckende Insolvenzberatung" nicht umgesetzt werden kann, dass es jedoch voraussichtlich bei den Fallpauschalen bleiben wird.

Der nunmehr vollzogene Richtungswechsel, der alle bisherigen Bemühungen und Vereinbarungen über den Haufen wirft, stellt die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Politik in Bayern in Frage.

7. Verbände und Kommunen zur Kooperation bei Haushaltskonsolidierung auch in diesem Aufgabengebiet bereit

Dies umso mehr, nachdem sich Kommunen und Wohlfahrtsverbände beim Kompromiss in Form des Eckpunktepapiers durchaus moderat gezeigt haben und – den Sparzwängen folgend – eine vorübergehende Reduzierung der Fördermittel von rd. 2,55 Mio. Euro auf rd. 2 Mio. Euro akzeptiert haben. D.h., die Vertreter der Schuldner- und

Insolvenzberatung waren und sind bereit, einen Sparbeitrag von rd. 20% zu erbringen angesichts der schwierigen öffentlichen Haushaltslage. Dies geschah trotz starker Bedenken und großer eigener Finanznöte bei Kommunen und Verbänden. Eine solche Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Haushaltskonsolidierung wird vermutlich nicht immer vorzufinden sein. Umso mehr erschüttert die jetzige Entwicklung das Vertrauen in die bayerische Sozialpolitik. Es muss zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass denjenigen, die gesprächs- und kompromissbereit sind, weitaus heftiger in die Tasche gegriffen wird als denjenigen, die sich hartnäckig jedem Zugeständnis entgegenstemmen.

Die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen haben im Sommer und Herbst 2003 in allen Regierungsbezirken erblgreich mit viel Zeit und Engagement die Umsetzung der "flächendeckenden Insolvenzberatung" auf der Basis des mit dem Sozialministerium zuvor ausgehandelten Konsenspapiers beraten. Ein erfolgreicher Start zum 1. Januar 2004 war gewährleistet..letzt erfahren die Träger, dass sie rückwirkend einem Teil ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kündigen müssen.

8. Gesetzliche Verpflichtung des Freistaates zur Vorhaltung bzw. Schaffung von Insolvenzberatungsstellen

Mit Urteil vom 25.01.2001 (Az.: M 29 K 99.2118; Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZIns0.. Heft 15/2001, S. 724ff) hat das Bayerische Verwaltungsgericht München festgestellt, dass die Länder die Letztverantwortung tragen, dass ein ausreichendes Netzwerk an geeigneten Insolvenzberatungsstellen besteht. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelfidl wurde auch deutlich, dass die einkommensschwache Schuldnerin keinen anwaltlichen Beistand auf der Grundlage der Beratungshilfe finden konnte. Hierzu stellte das Gericht in seiner Begründung fest: "...Die von den zahlreich von der Klägerin angefragten Rechtsanwaltskanzleien geforderten Honorare kann die überschuldete, mittellose Klägerin nicht aufbringen...".

Im Weiteren wird in der Entscheidung auch auf die Verpflichtung des Freistaates zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Insolvenzberatungsstellen hingewiesen. Diesbezüglich wird ausgeführt:

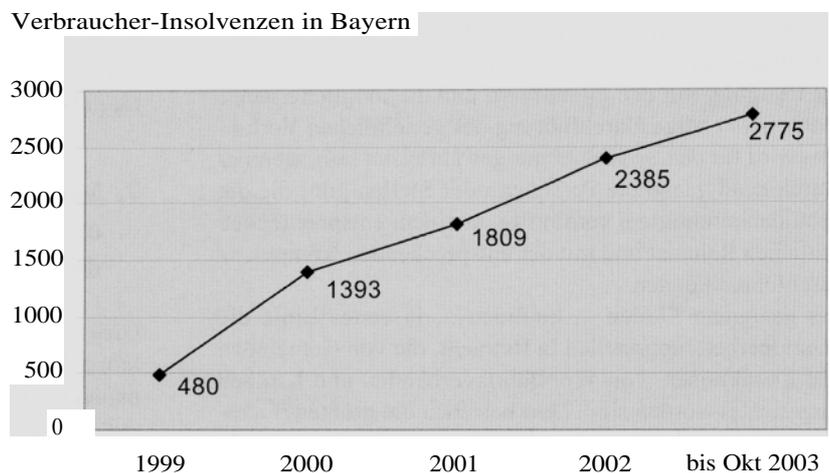
"... Im Ergebnis verbleibt es damit bei der oben dargestellten Berechtigung der Klägerin im Sinne eines subjektiven Rechts auf Teilhabe an dem Verbraucherinsolvenzverfahren, das die Existenz 'geeigneter Stellen' im Sinne von § 305 Abs. 1 InsO voraussetzt... Als Korrelat zu dieser Berechtigung besteht die Verpflichtung des Beklagten, "geeignete Stellen" als sol-

ehe vorzuhalten und ggf. zu schaffen. Diese Pflicht des Freistaates Bayern resultiert aus der in den Art. 30, 70, 83 GG normierten Kompetenzverteilung, wonach die Länder u.a. grundsätzlich auch zur Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten berufen sind, wobei sie verfassungsgemäß nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, Bundesgesetze in eigener Verantwortung zu vollziehen (vgl. BVerfGE 37, 363 ff.; 75, 150)."

9. Drastisch steigende Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Deutschland und in Bayern

In Bayern geraten immer mehr Personen in Überschuldung. Insolvenzberatung, die effizient und kostengünstig arbeitet, ganz oben auf die Streichliste zu setzen, ist ein harter Schlag gegen Menschen, die schweigen, sich schämen, sich ohnmächtig fühlen und sich nicht wehren können. Dabei zeichnet sich in den letzten Jahren eine drastische Steigerung bei den Verbraucherinsolvenzverfahren ab. Nach den jüngsten Datenerhebungen ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren bundesweit im Jahr 2003 sprunghaft um rd. 50% auf 32.600 [§]estiegen (Creditreform – Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen, Jahr 2003): 2002 waren es 21.441. Hinzu kommen nach den Berechnungen der Creditreform noch Insolvenzen von ehemals Selbstständigen in einer Anzahl von 21.700 in 2003 (Vorjahr: 16.660). Auch diese Menschen suchen oft den Rat bei Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen. da sie die Kosten für einen Anwalt nicht aufbringen können.

In Bayern ist diese vehemente Entwicklung ebenfalls festzustellen. Bereits im Jahr 2002 ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzen gern. den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung auf 2.385 gestiegen (2001: 1.809; 2000: 1.393; 1999: 480). Für 2003 zeichnet sich nochmals eine massive Steigerung auf über 3.000 Verfahren ab. In der Zeit von Januar bis einschl. Oktober 2003 weist die amtliche Statistik bereits 2.775 neue Verbraucherinsolvenzen aus. Allem im 3. Quartal 2003 ist die



Zahl der Verbraucherinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr um 40% gestiegen (Presseinformation Nr. 106/2003/531 v. 12.12.2003 des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung).

Dabei ist zu bedenken, dass die bereits mit einer außergerichtlichen Einigung abgeschlossenen Verfahren in diese Statistik gar nicht mehr einfließen - im Grunde aber hinzugechnet werden müssen, um die Zahl der gesamten bearbeiteten Verbraucherinsolvenzen zu erhalten. Nach den Erhebungen, die das Sozialministerium Baden-Württemberg bei allen Landessozialministerien jährlich durchführt, waren 2002 bei den bayerischen Insolvenzberatungsstellen 314 erfolgreiche außergerichtliche Einigungen zu verzeichnen (2001: 194).

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen nur die Spitze des Eisberges darstellen, da es in den bayerischen Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen lange Schlangen von Hilfesuchenden gibt, die dringend um Unterstützung zur Behebung ihrer Notlage nachsuchen.

10. Schlussbemerkung

Die Schuldnerberatung benötigt dringend die bereits auf 2 Mio. Euro gekürzten Fördermittel für den Einstieg in die flächendeckende Insolvenzberatung. Wie Sie wissen, entspricht dies bei weitem nicht dem eigentlichen Bedarf, der nach Einschätzung der Spitzenverbände von Kommunen und Wohlfahrtspflege etwa viermal so hoch ist; aber es wäre ein Anfang. Gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten ist dieser Betrag langfristig sicherlich gewinnbringend!

Aus der täglichen unmittelbaren Berührung zu den Kolleginnen und Kollegen in den Schuldner-/ Insolvenzberatungsstellen ist uns die wachsende Not der Betroffenen, aber auch die völlige Überlastung vieler Beraterinnen und Berater angesichts der drastisch steigenden Nachfragen nach Hilfestellung bestens bekannt. Betroffene wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen haben auf die Bayerische Staatsregierung gesetzt, in der Hoffnung nach einer fairen Lösung, die allen bestmöglich Rechnung trägt. Der Schlüssel hierzu liegt in dem zwischen dem Sozialministerium und der LAG Ö/F ausgehandelten Konsenspapier. Wir dürfen diesbzgl. zitieren aus dem bereits oben erwähnten Schreiben der LAG Ö/F vom 10.02.2004: "Nur eine Schuldner- und Insolvenzberatung, kommunal und staatlich gemeinsam finanziert, kann kostengünstig und effizient die gesetzlich gewollte Schuldenbefreiung bewirken."

Als Alternative zur Umsetzung des Konsenspapiers sollte zumindest die Beibehaltung der bisherigen Finanzierung mittels der Fallpauschalenregelung aufrecht erhalten werden.

Wir bitten Sie daher, die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion, die getroffene Entscheidung nochmals zu überdenken und die Streichung der Fördermittel für die Insolvenzberatungsstellen zurückzunehmen.

Anlage (siehe nächste Seite):

Vergleich Anwaltsgebühren und Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatung für Verbraucherinsolvenzverfahren

Beispielfall 1 - Verbraucher mit bis zu 5 Gläubigern

erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch		erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch	
Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:		Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:	
§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	224,00 €	§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	224,00 €
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €	§ 132 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 BRAGO	102,00 €
Zwischensumme Netto	244,00 €	Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €
16 % MWSt.	39,04 €	Zwischensumme Netto	346,00 €
		16 % MWSt.	55,36 €
Gesamtvergütung Anwalt Brutto	283,04 €	Gesamtvergütung Anwalt Brutto	401,36 €

Zum Vergleich:

Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle einheitlich 338,00 €

Beispielfall 2 - Verbraucher mit 6 - 10 Gläubigern

erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch		erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch	
Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:		Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:	
§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	336,00 €	§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	336,00 €
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €	§ 132 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 BRAGO	102,00 €
Zwischensumme Netto	356,00 €	Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €
16 % MWSt.	56,96 €	Zwischensumme Netto	458,00 €
		16 % MWSt.	73,28 €
Gesamtvergütung Anwalt Brutto	412,96 €	Gesamtvergütung Anwalt Brutto	531,28 €

Zum Vergleich:

Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle einheitlich 507,00 €

Beispielfall 3 - Verbraucher mit 11 - 15 Gläubigern

erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch		erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch	
Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:		Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:	
§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	448,00 €	§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	448,00 €
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €	§ 132 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 BRAGO	102,00 €
Zwischensumme Netto	468,00 €	Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €
16 % MWSt.	74,88 €	Zwischensumme Netto	570,00 €
		16 % MWSt.	91,20 €
Gesamtvergütung Anwalt Brutto	542,88 €	Gesamtvergütung Anwalt Brutto	661,20 €

Zum Vergleich:

Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle einheitlich 507,00 €

Beispielfall 4 - Verbraucher mit 16 und mehr Gläubigern

erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch		erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch	
Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:		Gebühren Anwalt nach Beratungshilfe:	
§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	560,00 €	§ 132 Abs. 4 Nr. 2 BRAGO	560,00 €
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €	§ 132 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 BRAGO	102,00 €
Zwischensumme Netto	580,00 €	Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00 €
16 % MWSt.	92,80 €	Zwischensumme Netto	682,00 €
		16 % MWSt.	109,12 €
Gesamtvergütung Anwalt Brutto	672,80 €	Gesamtvergütung Anwalt Brutto	791,12 €

Zum Vergleich:

Fallpauschalen Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle einheitlich 675,00 €

Leistungen Anwalt für die o. g. Gebühren:

Mandant wird beraten; Durchführung außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen zugehörigen Arbeitsschritten.

Leistungen Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle für die o. g. Fallpauschalen:

Klient wird beraten; Durchführung außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen zugehörigen Arbeitsschritten; Hilfestellung bei der Erstellung der gerichtlichen Antragsunterlagen (rd. 40 Seiten); Unterstützung im gerichtlichen Verfahren; psychosoziale und hauswirtschaftliche Beratung.

Citibank und Schuldnerberatung

Geschäftspraxis, Interessenlagen und Kooperationsmöglichkeiten

Thomas Seeduder, Dieter Zimmermann und Thomii.s Zipf

Die Citibank Privatkunden AG & Co. KGaG mit Sitz in Düsseldorf ist Teil des amerikanischen Finanzdienstleistungskonzerns Citigroup Inc., der nach eigenen Angaben der größte Finanzdienstleistungs-Anbieter der Welt ist. Die Citibank Privatkunden AG betreibt das Privatkundengeschäft der Citibank Gruppe Deutschland GmbH I, die wiederum ein Teilunternehmen der Citicorp Deutschland GmbH ist. Zur Citibank Gruppe gehört u.a. auch die Citicorp DienstleistungsgmbH, Duisburg.

Die Citibank Privatkunden AG ist aus der Kundenkreditbank (KKB) hervorgegangen und sieht sich als die älteste und größte Bank in Deutschland, die ausschließlich im Privatkundengeschäft aktiv ist. Gegründet im Jahr 1926, hat sie mehr als 3 Millionen Kunden.

Laut Geschäftsbericht erzielte sie 2002 ein Betriebsergebnis von 931 Mio. Euro (+ 15%) und einen Vorsteuergewinn von 667 Mio. Euro (+ 12,5%). Das Ratenkreditvolumen der Citibank Privatkunden AG betrug 2002 insgesamt 7,9 Mrd. Euro (+ 11%) bei 1,4 Mio. Kreditkonten. Dies entspricht einem Marktanteil von 7,42% (alle Angaben ebenfalls aus dem Geschäftsbericht 2002).

Zum Vergleich: Die Sparkassen Finanzgruppe mit den ihr angeschlossenen Sparkassen und Landesbanken bezeichnet sich als "führenden" Finanzdienstleister in Deutschland. Ihr Marktanteil am Privatkreditgeschäft (ohne Bausparkassen) betrug 2002 36,2% bei einem Volumen von 80,4 Mrd. Euro (Quelle: www.sparkassen-finanzgruppe.de).

Im "Praxisforum Schuldnerberatung" an der EFH Darmstadt kam es am 03.02.2004 zu einem mehrstündigen Meinungsaustausch mit Vertretern der Citibank. Neben 25 Teilnehmer/innen aus spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen waren als Vertreter der Citibank anwesend:

- Herr Knapp, Verfahrensabteilung Recht, Kasernenstr. 10, 40218 Düsseldorf
- Herr Bischoff, Legal Collections (Inkassoabteilung), Harry-Epstein-Platz 5, 47012 Duisburg
- Herr Kountourakis, Agency Management (Agentursteuerung)

Nachstehend sind die Kernaussagen der Citibank-Mitarbeiter sowie die Ergebnisse unserer Erörterungen zusammengefasst:

1. Geschäftserfolg

- Citibank ist zur Zeit das profitabelste Bank-Institut in Deutschland.
- Die Zahl der Mitarbeiter/innen wächst.
- Kundenbeschwerden werden möglichst innerhalb von 24 Stunden und spätestens in 72 Stunden zentral bearbeitet.

2. Kreditvergabe

- Rahmenkredite werden bereits seit Mitte der 90er Jahre keine mehr vergeben. Jeder Ratenkredit-Gewährung geht eine ausführliche Beratung voraus, in der die Haushaltsdaten gründlichst erhoben werden, um die Rückzahlungsfähigkeit individuell zu eruieren. Für die Kreditvergabe ist auch der Score wichtig (vgl. Noväk/Zimmermann: Kreditauskünfte, Scoring, Inkasso, Selbstauskunft in: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2001, S. 39-43). Letztendlich seien aber die gewonnenen individuellen Kundendaten mitentscheidend.
- Die Citibank führt keine Umschuldung durch, wenn sich der Neukunde mit einer Kreditrückzahlung ggü. seiner vorherigen Bank in Verzug befindet.
- Es erfolgen keine Provisionszahlungen für Bank-Mitarbeiterinnen beim Verkauf von Sonderleistungen, wie z.B. Restkreditversicherungen, im Zusammenhang mit der Kreditvergabe.
- Der Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag erfolgt nach Angaben der Citibank-Vertreter freiwillig durch den Kunden. Der Anteil von Kunden, die sich nach entsprechender Beratung für einen Abschluss von Versicherungen entschließen, sei "relativ hoch". Es wird in Abrede gestellt, dass die Kreditvergabe an den Abschluss von Versicherungen gebunden sei.

3. Notleidende Kredite und Gesamtfälligkeit

- Die Ausfallrate der Citibank bei den Konsumentenkrediten ist vergleichsweise niedrig.
- Wird die Genehmigung bzw. der Auftrag, die laufende Kreditrate vom Girokonto abzubuchen, widerrufen, muss diese Weisung des Kunden "selbstverständlich" befolgt werden.

- **Ab dem ersten Tag eines Zahlungsverzuges ist nicht mehr die Filiale vor Ort, sondern die Abteilung Front End Collection (FEC) bei der Zentrale in Duisburg zuständig.**

Tel.-Hotline: 0203/347-3630

Die FEC ist erreichbar von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr und Sa. von 8.00 bis 13.00 Uhr. Der Kunde kann den telefonischen Kontakt mit FEC kostenlos direkt von der Filiale aus aufnehmen.

Der Kontakt sollte bereits hergestellt werden, sobald ein erster Zahlungsrückstand entsteht.

- FEC wird Stundungsgesuche/Prolongationen flexibel handhaben und schnell entscheiden, wobei geringfügige Bearbeitungskosten anfallen.
- Eine Kündigung des Kredits, d.h. die Gesamtfälligkeit nach § 498 BGB, erfolgt, sobald vier Raten rückständig sind.

4. Inkasso

- Mit der Kreditkündigung verliert FEC die Bearbeitungs-Zuständigkeit.
Fällig gestellte Forderungen werden je nach Kapazität entweder von der eigenen Inkassoabteilung (ohne zusätzliche Kosten) oder von externen Inkassounternehmen "betreut".
- Die Inkassounternehmen bzw. deren Geschäftspraxis werden durch das Agency Management gesteuert.

5. Chancen für eine außergerichtliche Einigung

Verbleibt die Forderung nach der Kreditkündigung in der **zentralen Inkasso- und Insolvenzabteilung in Duisburg**, dann sind dort ausgewählte Mitarbeiter/innen für Verhandlungen mit der spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatung zuständig und entscheidungsbefugt.

Diese sind über **die Telefon-Hotline**

0203/347-3734 (Fax 0203/347-16112) erreichbar.

In Konfliktfällen mit der Inkasso-/Insolvenzabteilung können sich Schuldnerberater/innen auf deren Leiter Herrn Bisehoff berufen.

- Flexible Schuldenbereinigungspläne werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Zu einem Forderungsverzicht ist die Bank nur bereit, wenn ein konkret feststehender Vergleichsbetrag vereinbart wird.
- Grundsätzlich gilt, dass ein fester Zahlungsbetrag vereinbart wird, der dann als Einmalzahlung (Ausnahme) oder in entsprechend festgesetzten Raten (Regelfall) abzuzahlen ist. Im Falle von gravierenden Einkommensveränderungen (Arbeitslosigkeit, längere Krankheit o.ä.) kann je nach Einzelfallumständen eine Änderung, ggf. sogar ein zeitweiliges Aussetzen der Rate vereinbart werden, wobei sich dann die Laufzeit der Vereinbarung entsprechend verlängert.
- Auch die Inkasso-Agenturen sind berechtigt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- Für eine außergerichtliche Einigung bestellt die Citibank auf einer höheren Leistung als dem (anteiligen) unpräzisen

baren Betrag für die fiktive Ins0-Laufzeit. Schließlich erhalte der Schuldner auch eine Mehrleistung ggü. dem Ins0-Verfahren, denn er gewinnt seine Kreditwürdigkeit sofort nach Ablauf des Tilgungsarrangements zurück.

- Die Planbegründung könne kurz gefasst werden.
- Telefonischer Kontakt (siehe obige Hotline) ist ausdrücklich erwünscht. Auch umfangreichere Verhandlungen könnten telefonisch geführt werden, sollten dann aber anschließend schriftlich festgehalten und bestätigt werden.

6. Informationsweitergabe

- Zur besseren Beurteilung der angebotenen Zahlungsvereinbarungen hat die Citibank einen Auskunftsbogen (eine DIN A4-Seite) entwickelt.
- Von Seiten der Schuldnerberatung wird problematisiert, dass jeder Gläubiger(vertreter) einen eigenen Auskunftsbogen verwendet sehen möchte. Nicht alle Angabenfelder seien erforderlich, das Ausfüllen sei sehr zeitaufwändig, da nicht auf gespeicherte Daten zurückgegriffen werden könne, und es bestelle keine Sicherheit darüber, inwieweit diese Daten weitergegeben bzw. sachgerecht verwandt würden.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die gewonnenen Informationen aus diesem Bogen dann nicht zu Zwangsvollstreckungsversuchen eingesetzt würden, wenn es innerhalb von 4 Wochen (!) zur Einigung käme. (Auf Grund von Nachverhandlungen "könne" evtl. im Einzelfall auch ein längeres Stillhalten erreicht werden.)
- Die anwesenden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sehen sich nicht in der Lage, solchen individuellen Auskunftsverlangen Rechnung zu tragen. Arbeitsaufwand und das Risiko, dass die Informationen dann doch (kurzfristig) zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgenutzt werden, sprechen dagegen.

Fazit:

Es wird angeregt, dass durch Vermittlung des Bundesjustizministeriums ein Informationsbogen zwischen den führenden Gläubiger-Verbänden und den Schuldnerberatungs-Verbänden abgestimmt wird.

Dabei kann auf die Vorarbeiten aus dem Jahre 2002 zurückgegriffen werden.

Dem Arbeitskreis, der damals in Frankfurt tagte, gehörten an:

- Frau Gerti Hönings (Bürgel Inkasso)
- Herr RA Peter Neumeyer (Continental Inkasso)
- Herr Dieter Plambeck (Deutscher Inkasso-Dienst)
- Herr Karl-Heinz Eberlein (Dresdner Bank ZIB)
- Frau Sabine Scherhag (Frankfurter Sparkasse Rechtsabt.)
- Herr Ingo Rasch (SM' int)! I)
- Herr Achim Gabler (Schuldnerberatung Frankfurt-Ost – für DPWV)
- Herr Wolfgang Schrankenmüller (Schuldnerberatung Stuttgart – für CARITAS)
- Herr Thomas Zipf (Schuldnerberatung Darmstadt – für kommunale Träger)

Stellungnahme des Schuldnerfachberatungszentrums Mainz zum Problembereich Ver- und Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht Rheinland-Pfalz 2003

Werner Sanio (Teil 1-4), Dr. Michael Köhler (Teil 5), Schuhhiefachberatungszentrum, Johannes Gutenberg-Universität

1. Ursachen der Überschuldung

Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 benennt als Ursachen: "Auslösende Faktoren für Überschuldung waren vor allem Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, fehlerhaftes Konsum- und Kreditverhalten sowie Trennung bzw. Scheidung" (zu den mangelnden länderspezifischen statistischen Daten s. Anmerkung"). In der Arbeit der rheinland-pfälzischen Insolvenzberatungsstellen haben im Jahr 2002 Arbeitslosigkeit und von Armut gekennzeichnete Lebenslagen als Überschuldungsursachen einen starken Zuwachs ertaren¹.

Bei dieser Frage eilt es, zwischen (aktuellen) auslösenden Faktoren und den (ggf. weiter zurückreichenden) Ursachen der Überschuldung zu unterscheiden. Die Aussagekraft der Überschuldungsstatistiken in Deutschland ist leider auch diesbezüglich noch nicht befriedigend. Die so genannten "kritischen Lebensereignisse" führen zudem nicht per se in die Überschuldung. Häufig fehlt vielmehr ein entsprechendes Kriseninterventionsinstrumentarium, um durch entsprechende Anpassungsschritte schwierige Lebenssituationen sowohl wirtschaftlich-finanziell als auch bezüglich der durch sie verursachten psychischen Belastungen überbrücken zu können.

In der verbraucherpolitischen Fachdiskussion wird seit einiger Zeit das Problem beschrieben, dass bestimmte Bevölke-

rungsgruppen tendenziell von der gesellschaftlichen Teilhabe an Finanzdienstleistungen ausgeschlossen bzw. mit unzumutbaren Kosten belastet werden und so perspektivisch noch schlechter für die Aufrechterhaltung² ihrer wirtschaftlichen Teilhabe in schwierigen Lebensabschnitten gerüstet sein werden.

2. Zahl der überschuldeten Personen in Rheinland-Pfalz

Als überschuldet galten in Deutschland im Jahre 1999 ca. 2,77 Mio. Haushalte (1,9 Mio. in den "alten" und 870.000 in den "neuen" Bundesländern)³. Korczak⁴ nimmt dabei keine Aufschlüsselungen für die einzelnen Bundesländer vor. Mangels ausreichend spezifizierten Datenmaterials zu den Überschuldungsindikatoren⁵ können die Zahlen für Rheinland-Pfalz nur grob geschätzt werden und dürften demnach zwischen 108.000⁶ und 130.000⁷ liegen.

Unter der Berücksichtigung zweier weiterer Indikatoren für die wirtschaftliche Situation, der Arbeitslosenquote (Bund 9,60%, Rheinland-Pfalz 7,5%⁸) und der Spareinlagen⁹ kann davon ausgegangen werden, dass die Quote überschuldeter Haushalte in Rheinland-Pfalz unter dem Bundesdurchschnitt von 6,2% (West) bzw. 12,5% (Ost) liegen dürfte. Detailliertere Angaben zu den von Überschuldung betroffenen privaten Haushalten lassen sich aus der Statistik der Insolvenzberatungsstellen in Rheinland-Pfalz entnehmen¹⁰.

Auszüge der Landesstatistik 2002/12:

- Geschlecht der Ratsuchenden: männlich 55% / weiblich 45%
- Nationalität: deutsch – 90% / andere bzw. unbekannt 10%
- Altersstruktur der Ratsuchenden:
 - bis 25 Jahre: 11%
 - 26 – 30 Jahre: 12%
 - 31 – 40 Jahre: 33%
 - 41 – 50 Jahre: 26%
 - 51 – 60 Jahre: 12%
 - über 60 Jahre: 5%
 - unbekannt: 1%
- Familienstand:
 - ledig¹¹: 20%
 - verheiratet: 41%
 - getrennt lebend / geschieden: 34%

¹ Lebenslagen in Deutschland – Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. BMA 2001 (<http://www.bmas.de/de/sicherung/annotsbericht/ARBBericht01.pdf>)
² Statistik 2002 der rheinland-pfälzischen Insolvenzberatungsstellen. S. 15
³ Korczak, D.: Überschuldung in Deutschland von 1988-1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen und Jugend. S. 106 (Schriftenreihe BMFSH Band 198)
⁴ Korczak a.a.O., S. 106
⁵ Korczak a.a.O., S. 102ff
⁶ Königsteiner Schlüssel für 2002 – Anteil RLP an ABL
⁷ Königsteiner Schlüssel für 2002 – Anteil RLP an allen BL
⁸ www.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/kurzintimation/bundesgebiet/index.html
⁹ www.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/zentral/s034.pdf
¹⁰ Korczak. Ergebnisse der Überschuldungsforschung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen. BAG-SB Informationen 4/2001. S. 50
¹¹ Diese Zahlen sind jedoch nicht unbedingt für alle Überschuldeten repräsentativ, da mangels ausreichender Personalkapazitäten derzeit nur ca. 10-15% der Betroffenen von den Beratungsstellen beraten werden können.
¹² Statistik 2002 der rheinland-pfälzischen Insolvenzberatungsstellen. a.a.O., S. 71f

verwitwet: 4%
unbekannt: 1%

- Einkommenshöhe' der beratenen Person:
 - > 0 < 500 €– 15%
 - > 500 < 750 €– 21%
 - > 750 < 1.000 €– 22%
 - > 1.000 < 1.250 €– 15%
 - > 1.250 < 1.500 €– 12%
 - > 1.500 – 13%
 - unbekannt – 3%
- Einkommensart der beratenen Person:
in der hier vorliegenden Fassung der Landesstatistik noch nicht ausgewiesen.

3. Schuldner- und Insolvenzberatung

Viele von der Krise betroffene Menschen benötigen dringend die kompetente Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatung, um sich einen wirtschaftlichen Neuanfang erarbeiten zu können. Die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz verzeichneten in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Anstieg in der Zahl der längerfristig beratenen Personen. Eine Umfratze der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2002 belegt, dass die Beratungskapazitäten ausgelastet sind. Wartezeiten von mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr sind keine Seltenheit.

Die individuellen Problemlagen der Ratsuchenden verlangen dabei eine intensive Aufarbeitung der persönlichen Lebenssituationen, um drohende "Drehtüreffekte" zu vermeiden. Insbesondere im Rahmen der neuen arbeitsmarktpolitischen Diskussionen gilt es, das Angebot der Schulden- und Insolvenzberatung als ganzheitliche Unterstützungsleistung gegen Kurzinterventionsprogramme zur Beseitigung vermittlungshemmender Faktoren deutlich abzugrenzen.

"Häufig sind es "Brüche" im Lebensverlauf, die zu einer Schuldenkrise führen. Im Verlauf einer Schuldnerkarriere ist dann die Schuldnerberatung eine wichtige und immer noch unterbewertete personenbezogene soziale Dienstleistung, die Wendepunkte und Übergänge im Lebensverlauf fördern, stabilisieren und so den Lebensverlauf insgesamt positiv beeinflussen kann. In "Langzeitfällen" ist diese Funktion besonders wichtig.

Eine Perspektive auf "Langzeitberatung" wird allerdings im Rahmen der finanziellen Förderung der Schuldnerberatung bisher völlig vernachlässigt. Vielmehr werden fachpolitisch und durch die starke Nachfrage die Kurz- und Krisenberatung stark ausgeweitet, womit zwar mehr "Quantität" erreicht wird, allerdings fraglich scheint, ob die notwendige "Qualität" zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.¹

Die statistische Auswertung der Arbeit der Insolvenzberatungsstellen in Rheinland-Pfalz zeigt, dass eine Beratungskraft im Rahmen einer ganzen Personalstelle im Jahr 2002

knapp 140 Beratungsfälle bearbeitete, sowie 105 Kurzberatungen durchführte.

Die Zahl der Beratungskontakte wird heute als Kriterium für die quantitative Auslastung der Beratungsstellen verstanden. Qualitative Bewertungen ihrer Arbeit lassen sich daraus nur bedingt ableiten. Hierzu wäre es weiter erforderlich, die unterschiedlichen personellen und anderen Ressourcen der Beratungsstellen in Relation zu deren jeweiligen Leistungen zu setzen.

Auch über den Verlauf der einzelnen Beratungsfälle kann die Statistik noch keine Aussagen treffen. Um die Wirksamkeit der Schuldner- und Insolvenzberatung zu untersuchen, hat der Arbeitskreis Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, LIGA der Wohlfahrtsverbände, LAG-SB und SFZ) im vergangenen Jahr Eckdaten für die Evaluation der Beratungsprozesse festgelegt.

In 2003 werden die Beraterinnen in fünf verschiedenen Kategorien erstmals erheben, welchen Einfluss die Beratungsarbeit auf die wirtschaftliche und persönliche/soziale Lebenssituation der Ratsuchenden hat. Das Anliegen dieses Statistikmoduls "Evaluation" besteht ausdrücklich nicht in der Kontrolle der geeigneten Stellen, sondern in einer Bestandsaufnahme, die die besonderen Wirkungen der Intervention "Schuldnerberatung" über den wirtschaftlichen Bereich hinaus darlegen will.

Erfasst werden Wirkungen der Schuldner- und Insolvenzberatung bezüglich der Segmente:

- Einkommen/Ausgaben/Lebensunterhalt (Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation auf existenzsichernder Grundlage / Ausweitung der wirtschaftlichen Spielräume durch Erhöhung der Einnahmen und/oder Reduzierung der Ausgaben / Vermeidung oder Überwindung von Sozialhilfebefürdigtheit / Stärkung von Haushalts- und Verbraucherkompetenzen)
- Arbeit/Beruf/Ausbildung/Bildung (Verhinderung eines Arbeitsplatzverlusts / Verbesserung der Arbeitssituation / Arbeitsaufnahme / Steigerung der Arbeitsmarktqualifikation)
- Wohnen (Erhalt der Wohnung / Verbesserung der Wohnsituation)

13 Alle Angaben gerundet, daher gesamt > 100%

14 LAG-SB Informationen 02-2002. Zeitschrift der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rheinland-Pfalz e.V.

15 Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung — Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln. Uwe Schwarze und Katharina Loerbroks, Universität Bielefeld. BAG-SB Informationen 04/2002

- Partnerschaft/Familie/soziale Beziehungen (Verbesserung der partnerschaftlichen Lebenssituation / Verbesserung der familiären Lebenssituation / Verbesserung der außer-familiären sozialen Beziehungen)
- Gesundheit (Verbesserung der gesundheitlichen Befindlichkeit).

Ausgehend von den durch die Wirksamkeitsstudie der Evangelischen Fachhochschule Berlin in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin nachgewiesenen Einsparwirkungen gilt es nun, im Detail für Rheinland-Pfalz zu erarbeiten, welche Wirkungskraft der Beratungsarbeit zukommt.

4. Ausblick

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tragen seit langem kosteneffizient dazu bei, überschuldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Motivation zum Erhalt des Arbeitsplatzes zu fördern und arbeitslose Menschen mit existenziellen wirtschaftlichen Problemen bei ihren Bemühungen um die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist somit seit vielen Jahren über Partei- und Landesgrenzen zu einem anerkannten Instrument der Armutsbekämpfung und -vermeidung geworden. Es bleibt heute abzuwarten, welche Gesetzesveränderungen im Rahmen der Hartz-Reformen letztendlich verabschiedet werden und ob in der regionalen und lokalen Umsetzung der Gesetzesvorgaben die professionellen Kompetenzen der Schuldnerberatung und deren Bedarfe zur Erbringung der von ihr erwarteten Leistungen ausreichend berücksichtigt werden.

- Die erfreulicherweise in Hartz IV explizit erwähnte Schuldnerberatung als ergänzende Dienstleistung in Kooperation mit Job-Centern kann nur dann erfolgreich werden, wenn die Erfahrungen, die in den letzten Jahren in zahlreichen Städten gemacht wurden, entsprechend Berücksichtigung finden. In München, Essen, Köln, Leipzig, Salzgitter und Mainz, um nur einige Beispiele zu nennen, wurde in der Kooperation zwischen Schuldnerberatung und Arbeitsverwaltung/Sozialamt die entscheidende Bedeutung der Pflege intensiver Kommunikation und eines fortwährenden Erfahrungsaustauschs zwischen allen Beteiligten deutlich.
- Schuldnerberatung steht in diesem Prozess vor der Herausforderung, einerseits die in den 25 Jahren ihres Bestehens entwickelten Beratungsstandards zu behaupten und andererseits die durch die neuen Kooperationsformen dargebotenen Chancen im Sinne einer Weiterentwicklung des Beratungsangebots für von Ver- und Überschuldung betroffene Erwerbslose zu nutzen. Die Grundsätze der Freiwilligkeit der Beratung, Vertraulichkeit der Beratungsinhalte, Parteilichkeit bei der Wahrung der Interessen der Überschuldeten, sowie die Mittlerfunktion im Bemühen um einen Ausgleich mit den Gläubigern haben

sich als Garanten des Erfolgs der Schuldner- und Insolvenzberatung erwiesen. In der Aushandlung der Kooperationsformen vor Ort gilt es, auf diesen Grundlagen aufzubauen.

- In der Diskussion um die zukünftige Beratungspraxis der Job-Center zeichnet sich die Gefahr einer Modularisierung der Inhalte der Schuldner- und Insolvenzberatung ab. Solcherart "Schuldnerberatung-light" zur kurzfristigen, häufig nur vorübergehenden Beseitigung akuter Vermittlungshemmnisse, wie Kontopfändung, Überschuldungsdepression u.a., würde nicht nur die Identität von Schuldner- und Insolvenzberatung als Profession der Sozialen Arbeit ihres Sinngehalts entleeren und Berufsbild und Standards der Beratung durchlöchern. Auch die durch die aktuelle Wirksamkeitsstudie der Evangelischen Fachhochschule Berlin in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin belegte Nachhaltigkeit des Erfolgs der Schuldner- und Insolvenzberatung für die öffentliche Hand (einen Euro ausgeben, um zwei Euro einzusparen) könnte zukünftig nicht mehr gesichert werden. Drehtüreffekte wiederkehrender Überschuldungskrisen, verbunden mit abnehmender Aussicht auf wirtschaftliche und soziale Rehabilitierung, wären dann die leicht vorzusehenden Konsequenzen für die Betroffenen. Aufgabe der Schuldnerberatung wird es sein, ihr diesbezügliches Erfahrungswissen den potenziellen Kooperationspartnern nahe zu bringen.
- Die geplante Überführung des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das neu zu schaffende SGB XII beeinflusst die Zugangsmöglichkeiten Überschuldeter zur Schuldnerberatung. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zum neuen SGB XII droht in Verbindung mit Hartz IV (dessen Vorschriften nur ALG 11-Bezieherinnen Schuldnerberatung in Aussicht stellen) v.a. erwerbstätigen Personen zukünftig der Verlust des Anspruchs auf kostenfreie Schuldnerberatung.

5. Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 hat die Situation überschuldeter Privatpersonen nachhaltig verändert. Zuvor war der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren gerade mittellosen Schuldnern unmöglich, weil sie nicht in der Lage waren, die Verfahrenskosten aufzubringen. In diesem Fall verlangte das Gesetz die Abweisung des Antrags mangels Masse, so dass diesen Personen auch das Restschuldbefreiungsverfahren verschlossen war. Dementsprechend blieb in diesen Fällen auch der außergerichtliche Einigungsversuch wirkungslos. Es fehlte für die betroffenen Schuldner am entsprechenden Druckmittel gegenüber den Gläubigern. Gerade für die Vielzahl der masselosen Verbraucherinsolvenzen stellte das Gesetz keine Lösung zur Verfügung. Denn auch die überwiegende

Mehrzahl der Gerichte gewährte keine Prozesskostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Seit der Verfahrensreform von 2001 erlaubt der Gesetzgeber mittellosen Privatpersonen eine Kostenstundung, sofern das Erreichen der Restschuldbefreiung nicht aus objektiven Gründen von vornherein ausgeschlossen ist. Seither schließt Masselosigkeit den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung nicht mehr aus. Dementsprechend stärkt die Stundungsmöglichkeit auch die Situation der Schuldner in den außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern. Gleichzeitig führte sie jedoch zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge auf Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Zahl der masselosen Verfahren.

In einem neuen Reformvorhaben, das als Diskussionsentwurf vorliegt, bemüht sich der Gesetzgeber dagegen um eine Stärkung der außergerichtlichen Einigung. Gleichzeitig soll das

Verfahren an einzelnen Punkten vereinfacht und von Hindernissen befreit werden. Generelles Ziel ist es, gerichtliche Verfahren möglichst zu vermeiden und die Mehrzahl der Fälle durch außergerichtlichen Vergleich beizulegen. Der Gesetzgeber beabsichtigt zu diesem Zweck, die Wirkungen der Restschuldbefreiung in einen gerichtlichen Beschluss über die Annahme des Schuldenbereinigungsplanes zu legen. Falls nicht alle Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zustimmen, sollen der außergerichtliche Einigungsversuch und das Schuldenbereinigungsverfahren in einem eigenen Zustimmungseretzungsverfahren zusammengefasst werden.

Die Verlagerung des Schwerpunktes auf den außergerichtlichen Bereich lässt erwarten, dass dies für die geeigneten Personen oder Stellen, die den Schuldner in diesem Verfahrensabschnitt vertreten oder begleiten, eine höhere Belastung bedeutet.

Änderungsvorschläge zur Regelsatzverordnung zur Sozialhilfe

Nationale Armutskonferenz, Johannes Jakob, DGB, Berlin, 8.3.2004

In einem Kolloquium in Berlin haben die Mitglieder der Nationalen Armutskonferenz (NAK) mit Wissenschaftlern, einem Vertreter des BMGS und Vertretern der Bundestagsfraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über die Regelsatzverordnung gesprochen. Hierbei ist deutlich geworden, dass dringend notwendige Änderungen erforderlich sind. Die wichtigsten Punkte sind in der Aufstellung zusammengefasst.

1. Verfahren stoppen um Zeit zu gewinnen:

Die bisherige Diskussion um die Regelsatzverordnung⁸ hat praktisch ohne öffentliche Beteiligung stattgefunden. Die wenigen Verbände, die zur Stellungnahme aufgefordert wurden, haben massive Kritik geäußert, die bisher nicht berücksichtigt wurde. Die Nationale Armutskonferenz fordert das Verfahren zu stoppen, um ausreichend Zeit für die Diskussion zu haben.

Vorschlag: Die Regelsatzverordnung sollte in der ersten Sitzung des Bundesrates nach der Sommerpause verabschiedet werden. Da die Verordnung erst zum 1.1.05 in Kraft treten soll, ist dies ausreichend.

2. Notwendige Änderungen am jetzigen Entwurf:

- Die Herausrechnung einzelner Tatbestände aus dem EVS-Basiswert erscheint recht willkürlich. Eine Anhebung des Regelsatzes um 5 bis 10% ist notwendig.
- Der Verordnungsentwurf berücksichtigt nicht, dass Familien mit Kindern generell besser gestellt werden müssen. Im Gegenteil – für Kinder mittleren Alters sinkt der Regelsatz deutlich. Der Regelsatz für Familien mit Kinder muss wieder angehoben werden.
- Die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz eingeführten Eigenbeteiligungen müssen berücksichtigt werden. Zumindest ist es notwendig, den SH-Trägern einen Ermessensspielraum für Härtefälle einzuräumen.

3. Generelle Kritik am Verfahren (grundsätzlich):

Auch das Verfahren selbst zur Feststellung des Regelsatzes muss geändert werden.

- 1.) Aus der 20%-Stichprobe nach der EVS wird zur Zeit nur die Gruppe der Sozialhilfeempfänger herausgerechnet.

Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, ist es aber auch notwendig, Empfänger der Grundsicherung, Empfänger von ALG II und die Dunkelziffer der versteckten Armut "herauszurechnen", da ansonsten eine Vergleichbarkeit mit niedrig entlohnten Beschäftigten nicht realistisch möglich ist.

- 2.) Vor dem Hintergrund, dass sich die Lohnspreizung in Deutschland vergrößert, ist es problematisch, die Sozialhilfe aus der 20%-Stichprobe abzuleiten. Bei weiter sich auseinander entwickelnden Löhnen sollte die Stichprobe auf 25% erweitert werden.
- 3.) In den Jahren, in denen keine EVS erhoben wird, soll der Regelsatz jeweils angelehnt an die Rentenanpassung steigen. Da allerdings inzwischen mehrere Gesetze in Kraft getreten sind, die sich dämpfend auf die Rentenanpas-

sung auswirken, führt dies zu einer Stagnation oder gar Senkung des Regelsatzes. Die Anpassung der Regelsätze sollte deswegen an die Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

- 4.) Die von den EVS-Werten vorgenommenen Abschläge sind willkürlich. Die Abschläge sollten durch ein unabhängiges Sachverständigen-gremium festgesetzt werden.
- 5.) Den Ländern sollte *keine* Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, eine eigene EVS-Auswertung vorzunehmen.
- 6.) Das Lohnabstandsgebot, dass sich an einem 5-Personen-Haushalt orientiert, ist unrealistisch. Auf ein Lohnabstandsgebot sollte verzichtet werden. Zumindest sollte man sich an einem 4-Personen-Haushalt orientieren.

Qualität in der Caritas Schuldnerberatung Diözese Bozen-Brixen

Dr. Petra Feil/er, Stellenleiterin bei der Caritas ^{Schuldnerberatung} Diözese Bozen-Brixen

Der Begriff Qualität wird im allgemeinen mit den Begriffen Güte, Wert, Beschaffenheit, Eigenschaften, Fähigkeiten umschrieben und unterliegt der subjektiven Bewertung. Oft wird Qualität mit Fehlerlosigkeit umschrieben, oder eine Leistung hat Qualität, wenn es wie "geplant" erbracht wird. Qualität bedeutet für jeden etwas anderes, da jeder andere Ansprüche bzw. Wünsche hat.

In der Sozialen Arbeit ist es ähnlich: Man weiß, dass Leistungen wie z.B. das Anbieten einer umfassenden Schuldnerberatung von der breiten Bevölkerung gewünscht werden. Zu klären gilt, was gute Beratung heißt und welche Anforderungen eine Beratungsstelle erfüllen kann.

In der Schuldnerberatung wird auf die *Bedürfnisse* "der Ver- und Überschuldeten" eingegangen. Besondere Bedeutung hat die *zwischenmenschliche Beziehung* und die Kommunikation. Es sind Menschen, die Hilfe in ihrer oft aussichtslosen Lebenslage benötigen. Diese Hilfe wird in Form einer eingehenden Beratung und Begleitung, die über einen bestimmten Zeitraum gehen kann, angeboten.

Um diese Hilfe anbieten zu können, bedarf es einer qualifizierten Fachkraft, die *strukturiert, zielorientiert* und nach *vereinbarten Regeln* handelt. Die einzelnen Beratungsschritte sind zu reflektieren und in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

Die Caritas Schuldnerberatung hat ihre Arbeit systematisch verbessert und an ihrer Qualitätsentwicklung gearbeitet. Die

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schuldnerberatung haben ihr Bestes gegeben und dies nicht dem Zufall überlassen.

Unter Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen der Schuldnerberatung gemeint, die geeignet sind, um die festgelegten oder vorausgesetzten Erfordernisse zu erfüllen. Die Erfordernisse bestellen in den Erwartungen der Klienten und der anderen "Kunden" der Schuldnerberatung einerseits und in den gesetzlichen, sozialpolitischen bzw. sozialplanerischen und fachlichen Vorgaben andererseits.

Wir wissen also, dass Leistungen wie z.B. eben das Anbieten von einer umfassenden Schuldnerberatung von der breiten Bevölkerung gewünscht werden. Zu klären galt es in der Qualitätsentwicklung und -sicherung:

- Wann hat so eine Beratung Qualität?
- Etwa nur dann, wenn der Ratsuchende entschuldet ist (was unter Umständen nicht immer möglich sein kann), oder wenn er befähigt wird, selbst mit seinen Schulden umzugehen und eine Lösungsstrategie gemeinsam mit der Schuldnerberatung zu entwickeln?
- Was braucht es, um eine gute Beratung zu gewährleisten?
- Was sind die Rahmenbedingungen, die Mindestanforderungen, um zielgerichtet und bedürfnisorientiert beraten

- zu können?
- Wie lässt sich Qualität in der Schuldnerberatung charakterisieren?
- Was kann die Schuldnerberatung leisten, was nicht?

Wenn also von Qualität in der Caritas Schuldnerberatung die Rede ist, ist damit Folgendes gemeint:

Ergebnisqualität: Welche Ziele werden mit welchen Leistungen für wen erreicht?

Prozessqualität: Über welche Teilschritte mit den Klienten, den anderen Kunden und im Inneren der Schuldnerberatung werden diese Ziele erreicht?

Strukturqualität: Welche technischen und personellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, was müssen die Mitarbeiter können, welche Konzepte etc. müssen vorliegen, damit die Ziele in den vorgesehenen Schritten erreicht werden können?

Es werden außerdem Qualitätskriterien festgeschrieben, d.h. es wird erklärt, worin Qualität besteht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, wo Qualität noch entwickelt werden muss, indem bestehende Ansätze ausgebaut werden.

Es werden die Wege festgehalten, über die in Zukunft Qualität festgehalten, d.h. kontrolliert und auch weiterentwickelt wird.

Wo es sinnvoll erscheint, werden Kennzahlen festgehalten, an denen die Qualität der Dienstleistungen der Schuldnerberatung abgelesen werden kann.

Diese und ähnliche Fragen stellten sich die Mitarbeiterinnen der Caritas Schuldnerberatung in den letzten drei Jahren. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Erarbeitung eines "Handbuches zur *Qualitätsentwicklung und -sicherung*", welches die Richtlinien und Standards, die Rahmenbedingungen und die Methoden der Beratungsarbeit beinhaltet.

Dieses QHB ermöglicht es, die Tätigkeit der Schuldnerberatung im sozialen Netz des Landes noch klarer zu positionieren, noch professioneller und zielgerichteter auf die Anforderungen an die Beratungsstelle und vor allem die Bedürfnisse der Ratsuchenden einzugehen.

Denn die zwischenmenschlichen Beziehungen, die Kommunikation mit Menschen, die in ihrer oft aussichtslosen Lage Hilfe benötigen und deren Beratung^g und Begleitung sind der wichtigste Teil von Schuldnerberatung.

Caritas Schuldnerberatung als Prozess

Die Caritas Schuldnerberatung als Ganze ist ein Prozess. Unter Prozessen verstehen wir systematische und zielgerichtete Abfolgen von Aktivitäten und Arbeitsschritten. Sie verarbeiten Einsatzfaktoren (inputs) zu Produkten oder Dienstleistungen (outputs).

Die Schuldnerberatung umfasst eine Reihe von Makroprozessen, die aus Mikroprozessen bestehen. Diese Makro- bzw. Mikroprozesse lassen sich in drei Gruppen untergliedern:

Kernprozesse, sind jene Prozesse, die in Organisationen für den Erfolg der Organisation von zentraler Bedeutung sind. Sie tragen maßgeblich zur Zufriedenheit der Klientinnen bei. Unterstützungsprozesse liefern die notwendigen Voraussetzungen, damit über die Kernprozesse die Dienstleistungen erstellt werden können.

Managementprozesse sind alle Prozesse, über die eine Einrichtung geleitet wird.

Übersicht "Prozessarten"

Makroprozess	Prozessarten		
Schuldnerberatung	Kernprozesse		
Prävention	Kernprozesse		
Öffentlichkeitsarbeit	Kernprozesse		
Vernetzung		Unterstützungsprozesse	
Kooperation in der Caritas		Unterstützungsprozesse	
Qualitätsentwicklung und -sicherung		Unterstützungsprozesse	
Leitung			Managementprozesse

Die vier Phasen des Projekts "Qualitätsentwicklung und -sicherung"

Im März 2001 wurde definitiv mit der Umsetzung des Projekts begonnen.

In verschiedenen Treffen, welche im Protokollbuch festgehalten wurden, wurde Schritt für Schritt ein Qualitätsmanagement erarbeitet.

In der *Phase 1* wurde zum einen das Qualitätsverständnis im Gesamtzusammenhang der Caritas bestimmt. Ebenso wurden im Team der Schuldnerberatung verschiedene Kliententypen herausgearbeitet.

Für jeden Kliententyp wurde erarbeitet:

- Bezeichnung des Kliententyps,
- Beschreibung des Kliententyps und seiner Situation,
- Erwartungen der Klienten an die Schuldnerberatung,
- Grobziel der Beratung,
- Feinziele (= ca. outcome).
- Leistungen der Schuldnerberatung (= ca. output),
- Methoden bzw. Arbeitsweise.

Parallel dazu wurden das Umfeld, die Strukturen und Kriterien für die Schuldnerberatung erarbeitet und beschrieben.

In der *Phase 2* wurden all die erarbeiteten Inhalte im QHB zusammengeführt. Dieser Entwurf des QHBs vom Novem-

ber 2001 wurde an verschiedene Lektoren im In- und Ausland zugestellt, um Rückmeldungen aus dem jeweiligen Fachgebiet zu erhalten. Die verschiedenen Stellungnahmen wurden dann im Lektorenzirkel im Dezember 2001 diskutiert und bearbeitet, um das Erarbeitete in den Textentwurf einfließen zu lassen.

Auf den verschiedenen Entwicklungsstufen und bei den jeweiligen Entwürfen des QHBs gab es Rücksprachen mit der ASB-Österreich und mit dem Team der Caritas Schuldnerberatung.

Im Oktober und November 2001 wurden die Soll- und Muss-Standards festgelegt und in eine inhaltliche Zentrallandkarte entworfen. Caritas Schuldnerberatung misst die eigene Qualität über Muss- und Sollstandards und über Kennzahlen.

Muss- und Sollstandards legen fest, ob ein Schritt wesentlich für einen Kernprozess ist und welche Qualitätsdimension unerlässlich bzw. fakultativ ist.

Werden Muss-Standards unterschritten, leidet die Qualität der Kernprozesse (sprich der Schuldnerberatung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit), Sollstandards geben hingegen Entwicklungsperspektiven für Qualität vor.

Kennzahlen sind in der Messung von Qualität "strenger" als Muss- und Sollstandards. Mit ihnen sind allerdings nur Teilaspekte der Qualität der Caritas Schuldnerberatung zu erfassen.

In der 3. Phase ging es um die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und Übernahme der Datenbank "Evags", mit welcher ab Jänner 2002 alle kundenrelevanten Daten erhoben und ausgewertet wurden und um die Umsetzung der Qualitätsmaßnahmen auf die Arbeitstätigkeit.

Damit die Datenbank von allen Beraterinnen der Schuldnerberatung einheitlich benutzt werden kann, wurde im Herbst 2002 diesbezüglich eine interne Klausur veranstaltet. Im November 2002 wurde ein Pflichtenheft für die Benutzung der Datenbank schriftlich verfasst.

In der 4. Phase ging es um das Audit. Ziel des Audits ist die Überprüfung der Schuldnerberatung, ob die im Qualitätshandbuch und in den eigenen Referenzdokumenten angeführten Forderungen (Richtlinien und Standards) unigesetzt sind und aufrecht erhalten werden. Das Audit wird alle drei Jahre von einem externen Auditor durchgeführt.

In der Geschäftsstelle der Schuldnerberatung Bozen und in den Außenstellen Meran und Bruneck wurde das Audit vom 15.04. – 17.04.2003 durchgeführt und im eigens dafür verfassten Auditbericht vom Juni 2003 als positiv bewertet, d.h. alle Qualitätsmanagement relevanten Forderungen (Richt li-

nien und Standards). die im Qualitätshandbuch und in den Referenzdokumenten beschrieben sind, wurden erfüllt.

Die nächsten Schritte, die die Caritas Schuldnerberatung als Aktivitäten auf der Basis des QHB geplant hat, sind die Ausarbeitung von Klientenfeedbacksystemen, z.B. in Form einer Befragung, eine vertiefte Qualifikation der Mitarbeiterinnen, die Entwicklung von Prozesskennzahlen und die Einführung von Qualitätszirkeln.

Warum hat sich die Caritas Schuldnerberatung Südtirol für den mühsamen Weg einer Qualitätsentwicklung und -sicherung entschieden?

Der von der Caritas beschrittene Weg zur Qualitätssicherung verfolgt das Ziel, die Bedeutung "Qualität" nach innen und nach außen transparent darzustellen. Modernisierungsbestrebungen anderer Leistungsanbieter im In- und Ausland sowie das Bemühen um Sicherung der Finanzierung haben die Caritas Schuldnerberatung dazu bewogen, sich mit der Anwendung eines qualitätsorientierten Konzeptes zu beschäftigen.

Eine Anregung kam u.a. durch die Erstellung eines Leistungskataloges des Sozialwesens seitens der Provinz Bozen, sich darüber Gedanken zu machen, wie kann Leistung auch in der Schuldnerberatung ausschauen. Ein externes Element war, dass es in den Schuldnerberatungsstellen in Deutschland und Österreich ebenso Diskussionen darüber gab, was in den einzelnen Diensten Qualität heißt.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Erstellung eines QHBs war auch, dass es in Südtirol verschiedene Anbieter von Schuldnerberatungen gegeben hat, mit unterschiedlichen Zugängen. So ergab sich eine Klärungsnotwendigkeit, was mit Schuldnerberatung gemeint ist.

Das Qualitätshandbuch der Caritas Schuldnerberatung gibt die Möglichkeit, ihr Angebot und ihre Dienstleistung klar und transparent darzustellen. Dies wollten wir dokumentieren, einmal für uns intern, aber auch gegenüber anderen Trägern, d.h. gegenüber der Caritas im Gesamten oder auch gegenüber Geldgebern, gegenüber der Abteilung Sozialwesen und auch gegenüber jenen, mit denen wir zusammenarbeiten, damit transparent und klar wird, was wir unter Schuldnerberatung und deren Standards verstehen, d.h. Qualitätssicherung einmal für uns intern, damit wir sagen, für unsere Klienten versuchen wir, möglichst gute Arbeit zu sichern und zu bieten, aber auch für die anderen, die im Umfeld mit uns zusammenarbeiten, sie sollen wissen, was wir tun in unserer Arbeit.

wie Kostenvergleich

Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten (Stand: 01.04.2004)

zusammengestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann. EFH Darmstadt

Streitwert (= Forderung)	freiwillige Titulierung durch notarielles Schuldanerkenntnis	unstreitige Titulierung durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid mit Rechtsanwalt			streitige Titulierung durch Prozess mit Rechtsanwalt und Beweisaufnahme		
	Notar- kosten 0)	0,5 Gerichts- gebühr	15/10 Anwalts- gebühr plus Auslagen 0;	Summe	3 Gerichts- gebühren (I	30/10 Anwalts- gebühr plus Auslagen ODG	Summe
bis 300	10 €	12,50 €	44 €	56,50 €	75 €	87 €	162 €
600	10 €	17,50 €	78 €	95,50 €	105 E	155 E	260 €
1 500	18 €	32,50 E	178 E	210,50 €	195 E	335 €	530 €
2 500	26 €	40,50 E	262 €	302,50 €	243 €	503 €	746 €
5 000	42 €	60,50 €	472 €	532,50 €	363 €	923 €	1 286 €
10 000	54 €	98,— €	749 €	827,— €	588 €	1 478 €	2 066 €
15 000	66 €	121,— E	869 E	990,— €	726 €	1 718 €	2 444 €
25 000	84 €	155,50 €	1 049 €	1 204,50 €	933 E	2 078 €	3 011 €
50 000	132 €	228,— E	1 589 E	1 817,— €	1 368 €	3 158 €	4 526 €

Zeitbedarf: **kurzfristig** **ca. 6 Wochen** **ca. 9 Monate**

Anmerkungen zum Kostenvergleich

- ∞ Auf die Notar- und Anwaltskosten wird im Regelfall noch Mehrwertsteuer berechnet.
- Zu den reinen Gerichtsgebühren kommen hier meist noch Auslagen hinzu, wie Zeugengebühren, Sachverständigenkosten etc.
- © Da bei Streitwerten über 5 000 € das Landgericht zuständig ist und dort Anwaltszwang besteht, muss der Schuldner - zumindest bei Streitwerten über 5 000 €- dieselben Gebühren noch einmal für seinen eigenen Anwalt einkalkulieren.

vgl. auch

Fischer, Thomas: Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und notariellem Schuldanerkenntnis, in: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1998, S. 30-33;
Mewing/Nickel: Mahnen – Klagen - Vollstrecken, 6. Aufl. 2003, S. 227/228.

Hier ^kommt der Gläubiger zu Wort

ROTHE & RATHKE
NOTAR
RECHTSANWÄLTE

EINGEGANGEN

| M AI 2003

Kurfürstendamm 229
10719 Berlin-Charlbg.

Rechtsanwälte Bernd Rothe & Frank Rathke
Kurfürstendamm 229 • 10719 Berlin

Firma
AMOS Projektförderung gGmbH
Schuldner- u. Insolvenzberatung
Hardenbergstraße 9 A

10623 Berlin

Bernd Rothe
Rechtsanwalt und Notar

Frank Rathke
Rechtsanwalt

Anwaltsbereich 030 / 885 1181
885 1182

Notariatsbereich 030 / 8855 3179
8855 3180

Telefax 030 / 885 1183

[E-mail: raunbemdrotthe@t-online.de](mailto:raunbemdrotthe@t-online.de)

Sitte angeben: 20.05.03

NAM Natursteinmontagen GmbH ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.04.03 teilen wir nach Rücksprache mit unserer Mandantschaft mit, daß mit Ihrem Vergleichsvorschlag (Zahlung von 18,10 EUR) kein Einverständnis besteht.

Es gibt hier zwei Alternativen, die Sache zu erledigen: Entweder zahlt Frau 1.000,00 EUR zum Ausgleich der Gesamtforderung oder aber sie erteilt ihr Einverständnis mit der Wegnahme des Grabsteins von der Grabstätte. Im letzteren Falle wäre die Forderung mit erfolgter Rückholung des Grabsteines erledigt.

Ihre Rückäußerung erbitten wir bis 10.06.03.

Mit freundlichen Grüßen

Rathke
Fechts alt
(AA-All«

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
BLZ 100 208 90

Hier kommt der Gläubiger zu Wort


Credtreform

Wirtschaftsausschüsse Inkasso Marketing

Zugelassenes Inkassounternehmen

Credtreform Mainz Albert & Naujoks KG
Naujoks KG, Postfach 120, 55031 Mainz

Credtreform Mainz Albert & Naujoks KG
Postfach 120, 55031 Mainz
Bortfaubus 120 a. 55118 Mainz
Telefon 06131/96044-25
Telefax 06131/96049-44
E-Mail: info@credtreform-mainz.de

13.04.2004

Teilnehmernummer

9/N bei allen Zuschriften unbedingt anheften

Rückständige Rundfunkgebühren für die Landesrundfunkanstalt- NORDDEUTSCHER RUNDFUNK (NDR) 20149 Hamburg

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer,

Sie haben uns durch Ihr Verhalten, von der Sinnlosigkeit eine gütliche Einigung dieser Angelegenheit zu erreichen, überzeugt

Wir möchten **Sie** nur darauf hinweisen, dass dies unser letzter Versuch ist, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

Sollten Sie bis zum **27.4.2004** nicht mindestens eine Zahlung in Höhe von 50,00 EUR leisten, sehen wir unsere Bemühungen als gescheitert an.

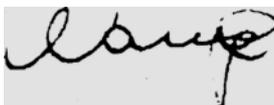
In diesem Fall bleibt unserem Auftraggeber nichts anderes übrig, als beim Vollstreckungsgericht weitere Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, möglicherweise auch eine Austauschpfändung. **Eine Austauschpfändung bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher Ihren Farbfernseher pfändet, sicherstellt und Ihnen hierfür ein Schwarzweiß-Gerät bereitstellt.**

Alternativ könnte auch Ihr Handy oder, falls vorhanden, die Satellitenempfangsanlage sicher

Sie wollen es so, wir wollten es in Ihrem Interesse nicht

Mit freundlichen Grüßen

Credtreform Mainz Albert & Naujoks KG



Zahlung mit Angabe der Teilnehmernummer bitte nur auf das
Konto der Rundfunkanstalten ARD/ZDF
Postfach 1, ... der ... — Konto-Nr: 2050 19.677 BLZ 545100E7

Fern 193P8
HR M2 12 A 0381
1) 1-1dNr DE ik/025452

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstli.

Beruf/z.Z. tätig als

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

41111fflaibffle»

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 f]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

Im Reich der Sinne:

Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB

10 € [8 €]

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB

19 € [15,90 €]

Verbraucherinsolvenz - Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung
Rainer Mesch, 2004

10 € [8 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Büroorganisation 4 € [3 €]

Gesprächsführung 4 € [3 €]

Foliensatz Schuldnerberatung

• 62 Folien 61 € [51 f]

Foliensatz Prävention und

Öffentlichkeitsarbeit

• 61 Folien 72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß 28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 /71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Internet: bag-schuldnerberatung.de